

## Beschluss zur Drucksache Nr. 2932/25 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026

### Schulartänderung der Grund- und Regelschule "Thomas Mann" (GS 2 und RS 1) in eine Gemeinschaftsschule

Genaue Fassung:

01

Mit Wirkung zum Schuljahr 2026/27 wird gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 6a Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG die Schulartänderung der Staatlichen Grundschule 2, Grundschule „Thomas Mann“ und der Staatlichen Regelschule 1, Regelschule „Thomas Mann“ in eine dreizügige Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1-10 mit Einführungsphase am Schulstandort Hallesche Straße 18, 99085 Erfurt beschlossen.

02

Mit Wirkung zum Schuljahr 2026/27 werden gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG beide Schulen aufgehoben. Die Schüler der Klassenstufe 5 der Regelschule 1 im Schuljahr 2025/26 haben ein Konvertierungsrecht als künftige reguläre 6. Klasse der Gemeinschaftsschule. Die Schüler der Klassenstufe 6 bis 10 der Regelschule 1 im Schuljahr 2025/26 werden als Schüler der Gemeinschaftsschule geführt und können ihre Regelschulausbildung auslaufend am Schulstandort der neu gegründeten Gemeinschaftsschule beenden.

03

Gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 ThürSchulG wird zur Errichtung der neuen Gemeinschaftsschule das von der Arbeitsgemeinschaft erarbeitete und vorgelegte pädagogische Konzept für eine Gemeinschaftsschule am Standort Hallesche Straße (Anlage 1) beschlossen.

04

Für die Durchführung der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 6a Abs. 3 Satz 5 ThürSchulG das Staatliche Gymnasium 11, derzeit ansässig in der Grünstraße 9, 99084 Erfurt bestimmt.

05

Die Gemeinschaftsschule wird künftig unter folgender Bezeichnung geführt:

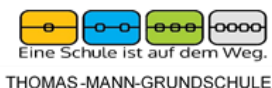
Staatliche Gemeinschaftsschule 12  
Hallesche Straße 18  
99085 Erfurt

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

# **Pädagogisches Konzept der Grund- und Regelschule „Thomas Mann“ zur Gründung einer Gemeinschaftsschule**

Hallesche Straße 18 und 18a  
99085 Erfurt





# Inhalt

- 1. Ausgangsanalyse der Schulsituation ..... 3**
- 2. Formen klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8 ..... 4**
  - 2.1 Differenzierung .....4**
    - 2.1.1 Grundlegende Aussagen zur Differenzierung und deren Organisation .....5
      - 2.1.1.1 Definition Differenzierung und Individualisierung .....5
      - 2.1.1.2 Äußere und innere Differenzierung .....5
      - 2.1.1.3 Vertikale und horizontale Differenzierung .....6
    - 2.1.2 Praktische Umsetzung der Differenzierung .....7
      - 2.1.2.1 Umsetzung der Differenzierung im Primarbereich (Klasse 1 bis 4) .....8
      - 2.1.2.2 Umsetzung der Differenzierung im Sekundarbereich (Klasse 5/ 6) ..... 10
    - 2.1.3 Umsetzung der Differenzierung von Unterricht und Benotung auf Anspruchsebenen ab Klasse 7 ..... 12
      - 2.1.3.1 Einstufungen und Umstufungen ..... 12
      - 2.1.3.2 Umsetzung von Differenzierung auf Anspruchsebenen im Unterricht Klassenstufen 7/8 ...13
      - 2.1.3.3 Umsetzung von Differenzierung auf Anspruchsebenen im Unterricht Klasse 9/10 ..... 13
      - 2.1.3.4 Arbeit in den Fachschaften ..... 14
  - 2.2 Weitere Formen des gemeinsamen Lernens ..... 14**
    - 2.2.1 Förderung im Gemeinsamen Unterricht ..... 14
    - 2.2.2 Lernen am anderen Ort .....15
    - 2.2.3 Projekt- und praxisorientierter Unterricht ..... 16
    - 2.2.4 Lernzeit ..... 16
- 3. Rhythmisierung des Schulalltags ..... 17**
  - 3.1 Rhythmisierung des Schultages ..... 17**
  - 3.2 Wichtige Bausteine unserer Rhythmisierung ..... 19**
    - 3.2.1 Blockunterricht .....19
    - 3.2.2 Organisation der Lernzeit ..... 19
    - 3.2.3 Arbeitsgemeinschaften ..... 19
  - 3.3 Gemeinsame Schulhöhepunkte und Traditionen ..... 20**
    - 3.3.1 Ausgewählte Höhepunkte .....20
  - 3.4 Grundlegende Rhythmisierung des Schuljahres ..... 21**
  - 3.5 Gestaltung des Übergangs von der Primarstufe zur Sekundarstufe I ..... 25**
    - 3.5.1 Zeitlicher Ablauf für Lernende der Klassenstufe 4 .....28
    - 3.5.2 Zeitlicher Ablauf für Lernende der Klassenstufe 5 .....29
    - 3.5.3 Fortführung in der Klassenstufe 6 .....30
  - 3.6 Hort ..... 30**
    - 3.6.1 Struktur der Hortgruppen .....30
    - 3.6.2 Ein Tag an unserer Schule im Hort .....31
    - 3.6.3 Unsere Bausteine der Nachmittagsgestaltung .....32
  - 3.7 DaZ-Konzept ..... 35**
    - 3.7.1 Erstaufnahme von Lernenden mit nichtdeutscher Herkunftssprache .....35



3.7.2 Sprachstandermittlung .....	35
3.7.3 Zuordnung in Klassen und/oder DaZ-Kurs .....	35
3.7.4 Die gesondert eingerichtete Lerngruppe für DaZ (geLG).....	36
3.7.5 Umfang und Vorgaben des DaZ-Unterrichts in den Kursen .....	37
<b>4. Fremdsprachenkonzept.....</b>	<b>37</b>
<b>4.1 Erste Fremdsprache .....</b>	<b>39</b>
<b>4.2 Zweite Fremdsprache .....</b>	<b>39</b>
<b>4.3 Bilinguale Module.....</b>	<b>40</b>
<b>4.4 Fremdsprachliche Projekte .....</b>	<b>40</b>
<b>5. Planung der Schulentwicklung für die ersten drei Jahre ab Errichtung .....</b>	<b>41</b>
<b>6. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>57</b>
<b>7. Anhang.....</b>	<b>58</b>

Hinweis:

Aus Lesbarkeitsgründen wird in diesem pädagogischen Konzept auf die verschiedenen Ansprechweisen, sei es divers, männlich oder weiblich verzichtet. Alle Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Geschlechter an.

## 1. Ausgangsanalyse der Schulsituation

Die künftige Gemeinschaftsschule wird aus dem Verbund der Staatlichen Grundschule „Thomas Mann“ und der Staatlichen Regelschule „Thomas Mann“ hervorgehen. Die Thomas-Mann-Grundschule zählt zu den Offenen Thüringer Ganztagschulen. Ein Merkmal derer ist die enge Verbindung von Unterrichtszeit und Nachmittagsbetreuung. Alle Kinder lernen in altersgemischten Gruppen, in Lernhäusern. Zu jedem Lernhaus gehören vier Stammgruppen. Ziel ist es, jedem Kind entsprechend seinen Lernvoraussetzungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gerecht zu werden. An der Thomas-Mann-Regelschule lernen alle Lernenden im Rahmen des lernzieldifferenzierten und gemeinsamen Unterrichts innerhalb einer Klasse in unterschiedlichen Bildungsgängen und erreichen unterschiedliche Abschlüsse. Bei Bedarf kann die Förderung einzeln oder in Kleingruppen erfolgen. Im Mittelpunkt beider Schulen steht die individuelle Förderung der Lernenden zu eigenständigen Persönlichkeiten. Unterricht soll so gestaltet werden, dass allen Lernenden eine erfolgreiche Entwicklung möglich ist. Die Konsequenz ist ein kindorientierter, differenzierter Unterricht. Basierend auf den jeweiligen Lernausgangslagen der Lernenden werden Lernsituationen geschaffen, die o.g. Zielstellung unterstützen. Den Lernenden werden beim Arbeiten am gleichen Lerngegenstand unterschiedliche Lernwege und Lerngeschwindigkeiten ermöglicht. Mit diesem klaren Ziel vor Augen – die individuelle Förderung jedes Einzelnen – arbeiten Schulleitungen, Kollegien, Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit, Refugio (Psychosoziales Zentrum für Traumatisierte und Überlebende von Folter, Krieg, Menschenhandel und sexualisierter Gewalt) und alle dazu notwendigen Professionen Hand in Hand. Die Staatliche Grundschule „Thomas Mann“ und die Staatliche Regelschule "Thomas Mann" befinden sich in einem Gebäude im Osten der Stadt Erfurt, der Krämpfervorstadt. Beide Schulteile sind weltoffen. Wir öffnen unsere Schulen für jedes Kind und leben im Alltag Toleranz, Wertschätzung und Menschlichkeit. Derzeit besuchen 302 Schüler die Regelschule, darunter Kinder aus 25 Nationen der Welt, und 298 Schüler die Grundschule. Im aktuellen Schuljahr 2024/2025 ist die Grundschule in allen Klassenstufen 4-zügig; die Regelschule ist derzeit in den Klassenstufen 5,6,7 und 10 2-zügig und in den Klassenstufen 8 und 9 3-zügig. Die endgültige Kapazität und Zügigkeit für die künftige Gemeinschaftsschule werden noch vom Schulträger im Schulnetzplan festgelegt.

Aus der Staatlichen Grundschule 2 „Thomas Mann“ und der Staatlichen Regelschule 1 „Thomas Mann“ soll eine Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1 – 10 mit Einführungsphase entstehen. Der Schulträger wird ein kooperierendes Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder eine kooperierende Thüringer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe festlegen, um das Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu gewährleisten. In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest. Sofern in den kommenden Jahren strukturelle, räumliche und personelle Bedingungen geschaffen werden, kann an unserem Standort auch alternativ eine Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 1 – 12 entstehen, die selbst eine gymnasiale Oberstufe vorhält.

Die zukünftige Gemeinschaftsschule soll in ihrem pädagogischen Wirken reformpädagogische Elemente vereinen, das heißt, die Lernenden werden zu einem selbstständigen und eigenverantwortlichen Lernen befähigt. Bewährte Strukturen wie die Jahrgangsmischungen im Primarbereich werden fortgeführt und weiterentwickelt. In der Sekundarstufe soll es keine Jahrgangsmischungen geben. Fächerübergreifender, projektorientierter und praxisnaher Unterricht wird weiterhin fester Bestandteil unseres Schulalltages sein. Durch das gemeinsame Lernen und Leben in einer vielfältigen Gemeinschaft erfahren unsere Lernenden früh Offenheit, Respekt und Toleranz – Werte, die in unserer heutigen Gesellschaft unverzichtbar sind. So werden wir auch in Zukunft eine starke und respektvolle Schulgemeinschaft sein, in der jedes Kind seinen Platz findet. Die enge Zusammenarbeit aller Professionen stärkt nicht nur die Lernenden, sondern festigt und entwickelt auch das gesamte Schulklima.

Die Umsetzung dessen wird im weiteren Verlauf des Konzeptes konkret ausgeführt.

## **2. Formen klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8**

### **2.1 Differenzierung**

Die Lernenden einer Gemeinschaftsschule spiegeln die Vielfalt unserer Gesellschaft wider. Unterschiedliche Lernvoraussetzungen, Motivationen und Interessen prägen den Schulalltag. Das Ziel einer Gemeinschaftsschule besteht darin, allen Lernenden individuelle Lernwege zu ermöglichen, die ihren Fähigkeiten, Begabungen und Interessen gerecht werden. Eine Differenzierung bietet die Möglichkeit, dieser Vielfalt gerecht zu werden, indem Lernzeit und Lernwege flexibel gestaltet werden. Hierbei wird

die Heterogenität nicht als Herausforderung, sondern als Gelegenheit betrachtet, die Individualität als wertvolle Ressource für den gemeinsamen Lernprozess zu nutzen.

### **2.1.1 Grundlegende Aussagen zur Differenzierung und deren Organisation**

Laut dem Thüringer Schulgesetz § 2 Abs. 2 sind die Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags verpflichtet, die individuelle Förderung der Lernenden durchgehend als grundlegendes Prinzip des Lehrens und Lernens umzusetzen. Der Auftrag besteht darin, Lernende mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu unterrichten, wobei Förderschulen eine unterstützende Rolle einnehmen. Um den gesetzlich verankerten Auftrag der individuellen Förderung von Lernenden bestmöglich zu erfüllen, ist ein differenzierender Unterricht unbedingt notwendig.

#### **2.1.1.1 Definition Differenzierung und Individualisierung**

Klafki schreibt im Kontext von Differenzierung von organisatorischen und methodischen Bemühungen, die darauf abzielen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten, Neigungen und Interessen von einzelnen Lernenden oder Schülergruppen innerhalb einer Schule oder Klasse gerecht zu werden.<sup>1</sup>

Dazu ergänzend betonen Paradies und Linser, dass Unterricht durch Differenzierung der Individualität der Lernenden gerecht wird. Differenzierung verfolgt das übergeordnete Ziel alle Lernenden individuell maximal zu fordern und optimal zu fördern. Das individuelle Leistungsvermögen und das Lernverhalten sind Grundlage für differenzierende Maßnahmen auf der inhaltlichen, didaktischen, methodischen, sozialen und organisatorischen Ebene.<sup>2</sup>

#### **2.1.1.2 Äußere und innere Differenzierung**

Man kann die Differenzierung von Unterricht in eine äußere und eine innere Differenzierung unterteilen. Unter der äußeren Differenzierung versteht sich die zeitweise räumliche Trennung von Schülergruppen, die ähnliche Lernergebnisse erzielen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Klafki, Wolfgang, Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik, 6. Neu ausgestattete Auflage, Basel 2007.

<sup>2</sup> Vgl. Paradies, Liane; Linser, Hans-Jürgen, Differenzieren im Unterricht, 10. Ausgabe, überarbeitete Neuauflage, Berlin 2019.

Die innere Differenzierung (Binnendifferenzierung) zielt darauf ab, Lernende oder Schülergruppen innerhalb einer Klasse entsprechend ihrer individuellen Lernvoraussetzungen und -bedürfnisse zu fördern. Dabei werden Lerninhalte so aufbereitet und vermittelt, dass alle Lernenden die Möglichkeit haben, den für sie geeigneten Lernweg zu wählen, während gleichzeitig die fachlichen Anforderungen und Standards erfüllt werden. Die innere Differenzierung ist ein wesentliches Merkmal der Thüringer Gemeinschaftsschule, da diese für ein längeres gemeinsames Lernen (definitiv bis einschließlich Klassenstufe 8) steht.<sup>3</sup>

### 2.1.1.3 Vertikale und horizontale Differenzierung

Lernende einer Klassenstufe können unterschiedliche Lernziele verfolgen, die im Lehrplan festgelegt sind. Diese Form der Differenzierung wird als horizontale Differenzierung bezeichnet. Sie ist in der Thüringer Schulordnung sowie den Lehrplänen fest verankert und wird administrativ vorgegeben, allerdings nicht für alle Fächer, Klassenstufen oder Schularten. Hervorzuheben ist die Unterscheidung von Anspruchsebenen und Anforderungsbereichen.

„An der [...] Gemeinschaftsschule [...] wird der Unterricht leistungsdifferenziert auf lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen erteilt, wobei sich Anspruchsebene I auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses, Anspruchsebene II auf den Erwerb des Realschulabschlusses und Anspruchsebene III auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bezieht.“<sup>4</sup>

Die Lernenden haben die Möglichkeit verschiedene Materialien und Hilfsmittel (z.B. Computer, Bücher, Arbeitsblätter) zu wählen und das Lerntempo, die Arbeitsform (Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit) sowie die Intensität der Beschäftigung mit den Inhalten selbst bzw. unter Anleitung der Lehrkraft zu bestimmen. Diese Form der Differenzierung wird als vertikale Differenzierung bezeichnet und kann in jedem Fach, jeder Klassenstufe und Schulart angewendet werden. Die Entscheidung über den Einsatz vertikaler Differenzierungsmethoden liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Handreichung für Schulleitungen. Aufbau einer Thüringer Gemeinschaftsschule, Erfurt 2016, S. 2.

<sup>4</sup> ThürSchulO §59 Abs. 3.

<sup>5</sup> Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Handreichung für Schulleitungen. Aufbau einer Thüringer Gemeinschaftsschule, Erfurt 2016, S. 2.

## 2.1.2 Praktische Umsetzung der Differenzierung

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernenden gerecht zu werden, kommen vielfältige Differenzierungsmaßnahmen zum Einsatz. Diese lassen sich u.a. in äußere und innere Differenzierung unterteilen.

In den Klassenstufen 7 und 8 wird binnendifferenziert, auf Anspruchsebenen (kurz: „AE“) unterrichtet. In den Klassenstufen 9 und 10 erfolgt die Differenzierung weiterhin über Anspruchsebenen (AE). Die Lernenden bereiten sich entweder auf den Hauptschulabschluss (HSA / QHSA), den Realschulabschluss (RSA), oder die Besondere Leistungsfeststellung (BLF) vor. In den Klassenstufen 9 und 10 sind sowohl eine abschlussbezogene äußere Differenzierung als auch weiterhin eine Binnendifferenzierung grundsätzlich möglich. Zudem wird gelegentlich eine räumliche Differenzierung oder Verteilung vorgenommen, beispielsweise durch die Auswahl spezifischer Lernorte, um ein angepasstes Lernumfeld zu schaffen. Weiterhin können Lernende bei Bedarf punktuell durch die Förderlehrkräfte unterstützt werden. Auch Unterstützungsangebote für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) stehen zur Verfügung, um Lernende mit Sprachförderbedarf gezielt zu fördern. Temporäre Lerngruppen (TLG) ermöglichen es, zeitlich begrenzt auf spezielle Themen einzugehen.

Die innere Differenzierung erfolgt sowohl horizontal als auch vertikal, um auf individuelle Lernvoraussetzungen einzugehen. Die horizontale Differenzierung zeichnet sich hierbei dadurch aus, dass Lernende unabhängig von ihren Fähigkeiten integrativ unterrichtet werden. Dabei können zum Beispiel die Aufgaben qualitativ in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrer Komplexität sowie quantitativ im Umfang und zeitlichen Rahmen variieren.

Die vertikale Differenzierung erfolgt im Primarbereich unter anderem durch jahrgangsgemischte Stammgruppen. Hier kommen offene Unterrichtsformen wie Werkstätten, Stationsarbeiten oder Freiarbeit in einer vorbereiteten Lernumgebung zum Einsatz. Diese Ansätze ermöglichen es den Lernenden, ihren eigenen Lernweg zu gestalten und Themen in ihrem individuellen Tempo zu vertiefen. Dabei werden häufig offene Lernformen wie Partner- oder Gruppenarbeit genutzt, bei denen gegenseitige Unterstützung und Lernpartnerschaften im Vordergrund stehen.

Pädagogische Förderpläne sowie die Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Gutachten stellen sicher, dass alle Lernenden optimal gefordert und gefördert werden. Lernende werden quantitativ durch zusätzliche oder reduzierte Aufgaben gefordert,

während neue Lernbereiche häufig selbstständig mit gezielter Hilfestellung durch die Lehrkraft erarbeitet werden.

Im Sekundarbereich wird die vertikale Differenzierung durch den Ausbau verschiedener Sozialformen wie Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit erweitert und ergänzt. Der Umfang der Lerninhalte sowie die methodische und mediale Gestaltung werden den individuellen Interessen, Lernstilen und sozialen Gruppen angepasst, um ein motivierendes und effektives Lernen zu gewährleisten. Zusätzlich werden offene Unterrichtsformen wie projektorientiertes Arbeiten, Lernwerkstätten oder Stationenlernen genutzt, um die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Lernenden zu fördern. Dabei werden auch digitale Medien genutzt, um interaktive und adaptive Lernangebote bereitzustellen, die ein individuelles Lerntempo ermöglichen. Durch regelmäßige diagnostische Verfahren und formative Leistungsrückmeldungen wird sichergestellt, dass Lernprozesse kontinuierlich begleitet und angepasst werden können. Differenzierte Aufgabenstellungen sowie flexible Lehr- und Lernmaterialien ermöglichen es, sowohl leistungsschwächere als auch leistungsstärkere Lernende gezielt zu fördern. Ein weiteres wesentliches Element ist die Förderung sozialer Kompetenzen durch kooperative Lernmethoden, die neben dem fachlichen Lernen, auch Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit stärken. Dies trägt zu einer positiven Lernatmosphäre bei und unterstützt die individuelle und gemeinschaftliche Entwicklung der Lernenden.

Für alle Klassenstufen und Fächer werden Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung der Anforderungsbereiche konstruiert und angeboten. Dabei sollen sie im Anforderungsbereich I - Reproduzieren, im Anforderungsbereich II - Zusammenhänge herstellen und im Anforderungsbereich III - Verallgemeinern und Reflektieren können.

#### **2.1.2.1 Umsetzung der Differenzierung im Primarbereich (Klasse 1 bis 4)**

Die Differenzierung im Primarbereich umfasst verschiedene Methoden und Ansätze, um den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Lernenden gerecht zu werden. Dies ist besonders im Rahmen der Jahrgangsmischung ein essentieller Bestandteil. Nachfolgend wird dargelegt, wie eine Umsetzung dessen innerhalb der Klassenstufen 1 bis 4 erfolgt:

### **Offene Unterrichtsformen:**

Werkstattunterricht, Stationslernen und Lerntheken ermöglichen ein individuelles Lernen im eigenen Tempo. Diese Methoden fördern die Selbstständigkeit der Lernenden und erlauben eine passgenauere Lernbegleitung durch die Lehrkräfte.

### **Kooperative Lernformen:**

Partner- und Gruppenarbeit stärken die gegenseitige Unterstützung und kooperatives Lernen. Die Jahrgangsmischung bietet zahlreiche Anlässe für Kooperation, Rücksichtnahme und Toleranzentwicklung.

### **Freiarbeit:**

In der vorbereiteten Lernumgebung können Lernende Themen auf ihrem eigenen Lernweg vertiefen und die individuelle Lernzeit nutzen.

### **Individualität (Lerntempo, Materialien, Noten):**

Die Lernenden arbeiten in ihrem eigenen Lerntempo. Dadurch bestimmen sie in einigen Fächern selbst, wann sie Leistungskontrollen schreiben. Dies erfolgt jeweils nach Beendigung eines Themenbereichs und unter Berücksichtigung der Stoffverteilung, um die Ziele des Lehrplans zu erreichen. Durch die Nutzung angepasster Arbeitshefte zum Fordern und Fördern, arbeiten alle Lernenden auf ihrem individuellen Leistungsstand.

### **Förderung und Inklusion:**

Bei der Anpassung der Lehrmaterialien und der Förderung der Lernenden werden die Lehrkräfte durch die Förderlehrkräfte und Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache unterstützt. Dies erfolgt integrativ im Klassenverband oder in Kleingruppenförderungen. Durch die Kombination verschiedener Differenzierungsformen wird ein inklusiver Unterricht ermöglicht, der die Heterogenität der Lerngruppe berücksichtigt.

### **Quantitative Differenzierung:**

Alle Lernenden arbeiten am gleichen Lerngegenstand, wobei der Umfang oder die Anzahl der Aufgaben differenziert und die Bearbeitungszeit individuell festgelegt wird. Dies ermöglicht eine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse der Lernenden.

### **Selbstständigkeit:**

Neue Lernbereiche werden mit Hilfestellung der Lehrkräfte selbstständig erarbeitet, wobei der Lehrende als Lernbegleiter und Arrangeur von Lernprozessen fungiert. Diese Methoden fördern nicht nur individuelles Lernen, sondern auch soziale Kompetenzen und Selbstständigkeit in jahrgangsgemischten Klassen.

#### **2.1.2.2 Umsetzung der Differenzierung im Sekundarbereich (Klasse 5/ 6)**

In den Klassenstufen 5 und 6 sind die Lehrpläne für den Haupt- und Realschulabschluss sowie für die Allgemeine Hochschulreife im Wesentlichen identisch. Eine Einteilung in die drei AE erfolgt in diesen Jahrgangsstufen noch nicht. Um der Heterogenität der Lerngruppen gerecht zu werden, erfolgt die Differenzierung – wie bereits beschrieben – durch methodische, quantitative und qualitative Entscheidungen der Lehrkräfte sowie durch die Wahl der Sozialform.

Um die Lernenden auf die kommende Einstufung in die AE für Klassenstufe 7 vorzubereiten, können in Übungsphasen Aufgaben in unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen angeboten werden. Dadurch werden die Lernenden schrittweise an die spätere Arbeitsweise innerhalb der AE herangeführt.

Grundsätzlich wird ab Klasse 5 auf den Fähigkeiten der Lernenden und Erfahrungen aus dem Primarbereich aufgebaut und entsprechend differenziert. Nachfolgend wird dargelegt, wie eine Umsetzung dessen ab der Klassenstufe 5 erfolgt:

### **Frontalunterricht:**

Im Frontalunterricht erfolgt Differenzierung durch gezielte Impulse, gestufte Fragen oder unterschiedliche Schwierigkeitsniveaus der Aufgaben. Visuelle, auditive und interaktive Elemente ermöglichen es, verschiedene Lernkanäle anzusprechen. Zudem können differenzierte Arbeitsaufträge oder begleitende Materialien, wie zum Beispiel Hilfekarten, auf denen zusätzliche Informationen, Hinweise gegeben oder mögliche Herangehensweisen zur Aufgabe erläutert werden, den individuellen Lernbedürfnissen gerecht werden. Informationstexte können beispielsweise durch die Verwendung Leichter Sprache oder durch die Markierung von Schlagwörtern differenziert werden.

### **Offene Unterrichtsformen:**

Offene Unterrichtsformen wie Projektarbeit, Stationenlernen oder Wochenplanarbeit werden ab Klasse 5 weiterhin eingesetzt und intensiviert. Sie bieten Lernenden die

Möglichkeit, Inhalte eigenständig oder in ihrem eigenen Tempo zu erarbeiten. Dabei können sie je nach Interesse Schwerpunkte setzen und verschiedene methodische Zugänge nutzen, um ihre individuellen Stärken weiterzuentwickeln.

### **Kooperative Unterrichtsformen:**

Durch kooperative Unterrichtsformen wird das gemeinsame Lernen gefördert, wobei Aufgaben so gestaltet werden, dass sie unterschiedliche Leistungsniveaus und soziale Kompetenzen berücksichtigen. Methoden wie das Gruppenpuzzle oder die Expertenrunde ermöglichen es, dass alle Lernenden aktiv am Prozess beteiligt sind und voneinander profitieren. Das Gruppenpuzzle bietet Lernenden beispielsweise die Möglichkeit, sich zuerst in Einzel- und dann in Gruppenarbeit, intensiv mit einem Thema auseinanderzusetzen.

Kooperative Lernformen sind anspruchsvoll und müssen von den Lernenden trainiert werden. Dafür bietet es sich an, mit kürzeren kooperativen Phasen im Unterricht zu beginnen und in höheren Klassenstufen auf den Kompetenzen der Lernenden aufzubauen. Diese Herangehensweise kommt bereits in der Primarstufe zum Einsatz und wird in der Sekundarstufe fortgeführt.

### **Förderung und Inklusion:**

Individuelle Unterstützung durch differenzierte Materialien, zusätzliche Erklärungen oder alternative Aufgabenformate stellt sicher, dass alle Lernenden ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden. Gezielte Hilfestellungen und angepasste Lernangebote ermöglichen es, auch Lernende mit pädagogischem und sonderpädagogischem Förderbedarf aktiv in den Unterricht einzubeziehen. Zusätzlich zu bereits erwähnten Möglichkeiten der Differenzierung, können einzelne Lernende durch Förderpädagogen oder Lernbegleiter individuell unterstützt werden.

## **2.1.3 Umsetzung der Differenzierung von Unterricht und Benotung auf Anspruchsebenen ab Klasse 7**

### **2.1.3.1 Einstufungen und Umstufungen**

An einer Gemeinschaftsschule lernen Kinder und Jugendliche gemeinsam, obwohl sie unterschiedliche Schulabschlüsse anstreben. Entscheidend für die horizontale Differenzierung ist die Einstufung der Lernenden in die abschlussbezogenen AE. Diese Einstufung erfolgt erstmals zum Ende der Klassenstufe 6 für die Klassenstufe 7. Grundlage der Einstufung ist die Empfehlung der Fachlehrkräfte bzw. der Klassenkonferenz. Die Empfehlung richtet sich nach Leistungsniveau, -vermögen und -willen des Lernenden. Das Wahlrecht der Eltern bei der Einstufung ist zu beachten (Vgl. ThürSchulG § 6a Abs. 2). Für alle Lernenden, die ab Klassenstufe 9 auf AE III lernen möchten, gilt ThürSchulO § 125, das heißt, hier gibt es kein grundsätzliches Entscheidungsrecht der Eltern, stattdessen sind die jeweiligen Übertrittsbedingungen im Halbjahr der Klassenstufe 8 zu erfüllen.

Nach erfolgter Einstufung werden die Lernenden auf ihrer jeweiligen AE unterrichtet und bewertet. Ein Wechsel zwischen den AE ist dabei bis zum Beginn der Klassenstufe 9 jeweils zum Halbjahr oder nächsten Schuljahr möglich. Leistungskontrollen und Klassenarbeiten werden entsprechend der jeweiligen AE von den Lehrkräften, unter Berücksichtigung des Lehrplans bzw. dessen Zielen, gestaltet und von den eingestuften Lernenden absolviert. Die Bewertung von Leistungen erfolgt ausschließlich innerhalb der jeweiligen AE. Bei Übungsaufgaben arbeiten die Lernenden in der Regel auf der AE, in die sie eingestuft sind. Bei individuellem Bedarf ist jedoch eine Wahl der niedrigeren oder höheren AE möglich. Die Lernenden entscheiden dies eigenverantwortlich, jedoch vorzugsweise in Absprache mit der Lehrkraft. Ziel dieser Wahlmöglichkeit ist das Vermeiden von Unter- bzw. Überforderung. Welche Fächer in den jeweiligen AE differenziert werden, variiert je nach Klassenstufe und wird im Folgenden näher erläutert.

### **2.1.3.2 Umsetzung von Differenzierung auf Anspruchsebenen im Unterricht Klassenstufen 7/8**

In den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache, Englisch, wird ab Klassenstufe 7 auf den AE I, II und III differenziert; in den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Kunsterziehung, Geografie, Geschichte und Religionslehre sowie der 2. Fremdsprache auf den AE II und III. In den genannten Fächern wird somit auf horizontaler Ebene differenziert und die Lernziele entsprechend den AE unter Beachtung der Lehrpläne angepasst. Um der Individualisierung und Förderung unserer heterogenen Schülerschaft gerecht zu werden, differenzieren die Lehrkräfte innerhalb der jeweiligen AE vertikal durch Materialien, Sozialformen, technische Hilfsmittel etc. Im Detail erfolgt die Differenzierung darüber hinaus, wie in Kapitel 2.1.1.2 bis 2.1.2.2 beschrieben.

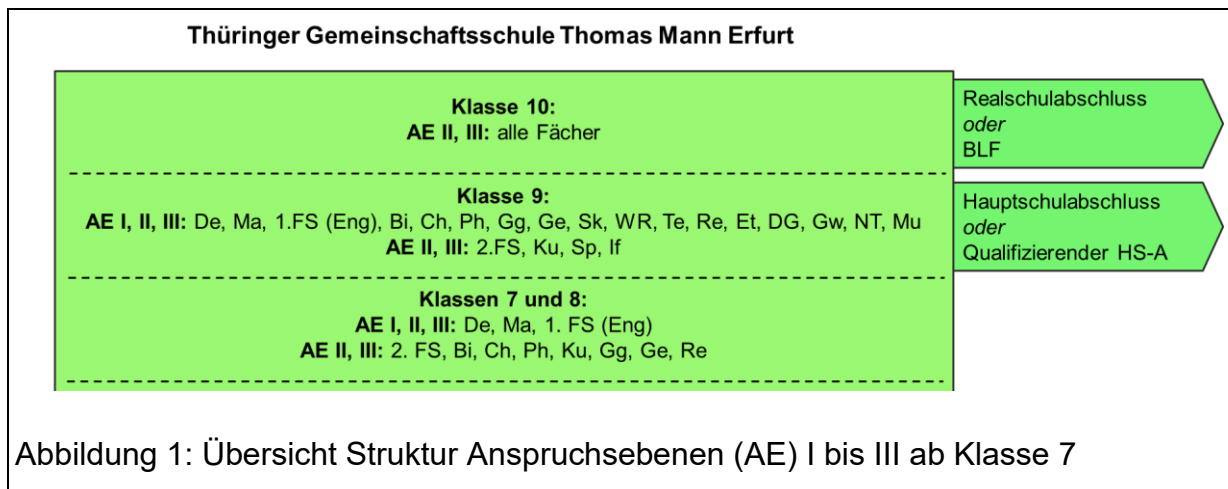
### **2.1.3.3 Umsetzung von Differenzierung auf Anspruchsebenen im Unterricht Klasse 9/10**

Ab Klassenstufe 9 wird der Unterricht auf den jeweiligen angestrebten Schulabschluss ausgerichtet, wobei die Lehrpläne entsprechend unterschiedlich gestaltet sind. Lernende, die die Allgemeine Hochschulreife anstreben und die Bedingungen für diesen Bildungsgang erfüllen, werden ab Klassenstufe 9 in allen Fächern auf der AE III unterrichtet. Die Entscheidung darüber wird gemäß § 125 Thüringer Schulordnung getroffen.

In der Klassenstufe 9 wird in Deutsch, Mathematik, der ersten Fremdsprache, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Geografie, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Technik, Religionslehre, Ethik, Darstellen und Gestalten, Gesellschaftswissenschaften und Natur und Technik in den AE I, II, III differenziert. In den Fächern Kunsterziehung, der zweiten Fremdsprache, Sport und Informatik wird in den AE II, III differenziert. Ziel der Klassenstufe 9 ist der Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. des gleichwertigen Hauptschulabschlusses (Vgl. ThürSchulO § 62) oder das Bestehen der Prüfungen zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss.

Ziel der Klassenstufe 10 ist der Erwerb des Realschulabschlusses oder das Bestehen der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF). Wird der Realschulabschluss angestrebt, werden die Lernenden in allen Fächern auf AE II beschult. Streben die Lernenden das Bestehen der BLF an, werden sie auf AE III unterrichtet. Mit beiden Abschlüssen sind die Lernenden dazu befähigt, eine Berufsausbildung oder das (Fach-)Abitur zu absolvieren. In den AE wird in allen drei Anforderungsbereichen I bis III unterrichtet, welche

sich vor allem durch die Komplexität der Aufgabenstellungen widerspiegeln. Im Detail erfolgt die Differenzierung darüber hinaus, wie in Kapitel 2.1.1.2 bis 2.1.2.2 beschrieben.



### 2.1.3.4 Arbeit in den Fachschaften

Um die Differenzierung von Unterricht in den geforderten Fächern in drei AE zu gewährleisten, legen die Fachschaften die Inhalte des Unterrichts auf Grundlage der Lehrpläne fest. Die Beratungszeit bietet den Lehrkräften Gelegenheit sich in den Fachschaften und darüber hinaus fächerübergreifend auszutauschen. Ein zentrales Instrument zur Umsetzung einer differenzierten Unterrichtsgestaltung sind die Lehrplansynopsen. Die Synopsen sind vergleichende Darstellungen der zu erwerbenden Kompetenzen in den drei AE entsprechend den Lehrplänen. Einerseits werden Kompetenzen, die für alle AE gleichermaßen gelten, übersichtlich zusammengefasst. Andererseits werden Unterschiede und spezifische Kompetenzen in einer extra Spalte für die jeweilige AE hervorgehoben. Somit wird sichergestellt, dass alle Kompetenzen lehrplankonform vermittelt werden können. Dabei wird das Thüringer Kompetenzmodell beachtet: Sach-, Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen werden beschrieben.

## 2.2 Weitere Formen des gemeinsamen Lernens

### 2.2.1 Förderung im Gemeinsamen Unterricht

Wir akzeptieren die Unterschiedlichkeit von Kindern und Jugendlichen und sind bereit, sie individuell zu fördern und zu fordern. Denn die Erfahrungen aus dem Gemeinsa-

men Unterricht zeigen, was auch Studien belegen: Lernende mit besonderem Unterstützungsbedarf können bessere Ergebnisse erzielen, wenn sie gemeinsam mit Lernenden ohne besonderen Unterstützungsbedarf lernen. Und auch die Lernenden ohne besonderen Unterstützungsbedarf profitieren vom Gemeinsamen Unterricht, da sie höhere soziale Kompetenzen entwickeln können, ohne dass ihre fachlichen Leistungen beeinträchtigt werden. Um eine systematische, individuelle Förderung umzusetzen und alle, ausgehend von ihren Stärken, bestmöglich und individuell beim Bildungs- und Kompetenzerwerb zu unterstützen, nutzen wir regelmäßig Verfahren pädagogischer Diagnostik (Schuleingangsdiagnostik, verschiedene Formen der Lernentwicklungsdokumentation, Arbeit mit dem Förderplan, Beobachtungen). Diese sind die Voraussetzung für die Bereitstellung passgenauer individueller Lernangebote. Die Sonderpädagogische Diagnostik ergänzt die pädagogische Diagnostik. Sie erfolgt nach Anforderungen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes.

Um den Gemeinsamen Unterricht zu meistern, werden variable Lernmaterialien verwendet, welche eine individuelle Bearbeitung ermöglichen. Diese werden während der Lernzeit durch geeignete Materialien und angepasste Unterstützungsangebote individuell ergänzt. Dabei werden die verschiedenen Lernzugänge berücksichtigt, ggf. mehr Zeit oder handlungsorientiertes Anschauungsmaterial zur Verfügung gestellt.

Nachteilsausgleiche werden individuell in Klassenkonferenzen überprüft, angepasst und beschlossen. Regelmäßig beraten die Förderlehrkräfte die Lehrkräfte im Umgang mit besonderen Aspekten / Schwierigkeiten von Lernenden und geben Hilfestellungen im Gemeinsamen Unterricht im Klassenverband. Außerdem begleiten sie Informationsgespräche mit Eltern und beraten diese. Bei entsprechender Diagnose besteht auch die Möglichkeit einer Schulbegleitung.

### **2.2.2 Lernen am anderen Ort**

Zusätzlich zum Unterricht in der Schule gibt es Lernangebote außerhalb des Schulgeländes. Das Lernen am anderen Ort und projektorientierter Unterricht bieten den Lernenden die Möglichkeit, Kompetenzen, Wissen und ihre Interessen außerhalb des Schulgebäudes zu erweitern. Dafür fahren die Lernenden einzelne Tage oder eine Woche an einen außerschulischen Lernort, beispielsweise zu Gedenkstätten, in Museen, in die Natur und in Schullandheime. So findet beispielsweise in Klassenstufe 10 eine

Projektfahrt mit dem Schwerpunkt Astronomie statt. Außerdem besuchen die Lernenden der Klassenstufe 9 im Rahmen des Geschichtsunterrichts die Gedenkstätte Buchenwald. Den Lernenden wird jahrgangsübergreifend ein Ski-Camp angeboten. Diese außerschulischen Lernorte ermöglichen es den Lernenden, historische, naturwissenschaftliche oder gesellschaftliche Themen unmittelbar zu erfahren und durch eigene Beobachtungen sowie praktische Tätigkeiten vertieft zu verstehen. Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung werden auch soziale Kompetenzen gefördert, indem die Lernenden in Gruppen arbeiten, sich gegenseitig unterstützen und ihre Ergebnisse präsentieren. Darüber hinaus stärkt das Lernen am anderen Ort die Motivation der Lernenden, da sie sich in neuen Umgebungen aktiv mit den Inhalten auseinandersetzen und diese oft als lebensnäher und relevanter wahrnehmen.

### **2.2.3 Projekt- und praxisorientierter Unterricht**

Ein wichtiges Element des Gemeinsamen Unterrichts ist der projekt- und praxisorientierte Unterricht. Das in diesem Rahmen stattfindende freie und eigenständige Arbeiten, Recherchieren, Zusammentragen, Bewerten von Informationen und deren Präsentation und Anwendbarkeit, ist für Lernende wichtig, weil es die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und das Reflexionsvermögen fördert. Lernende eignen sich Methoden und Fähigkeiten an, die in allen schulischen Fächern Anwendung finden. Durch die aktive Teilnahme am Projektunterricht können sich die Lernenden oft stärker mit dem Thema identifizieren. Das steigert das Engagement und Verantwortungsgefühl. Kooperation, Kommunikation, Selbstorganisation, Zeitmanagement sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit werden gefördert. Unsere bisherigen Projekte und Projektstage belegen das. Im Rahmen des naturwissenschaftlichen Unterrichts bearbeiten unsere Lernenden viele Themen praxisorientiert. Das praktische Auseinandersetzen mit einem Thema führt bei unserer heterogenen Schulgemeinschaft zu größeren Lernerfolgen.

### **2.2.4 Lernzeit**

In der Lernzeit setzen sich die Lernenden individuelle Ziele und strukturieren ihre Arbeit selbst. Die Inhalte orientieren sich an den Fächern Deutsch und Mathematik. Hierbei können sie die Sozialform, in der sie arbeiten, frei wählen. Ziel ist zum einen das Erzielen von Lernfortschritten und zum anderen die Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen. Dies soll die Eigenverantwortung und das Selbstvertrauen der Lernenden fördern.

### 3. Rhythmisierung des Schulalltags

Rhythmisierung im schulischen Kontext umfasst weit mehr als den bloßen Wechsel zwischen Aktivierungs- und Entspannungsphasen. Sie stellt eine ganzheitliche Schulentwicklungsaufgabe dar, die Veränderungen auf verschiedenen Ebenen mit sich bringt.<sup>6</sup> Im Zentrum der Überlegungen zur Rhythmisierung steht die Frage, wie das Lernen an Schulen (für die Schulgemeinschaft) optimal gestaltet und ermöglicht werden kann. Dabei spielen nicht nur der Unterricht selbst, sondern auch außerunterrichtliche Aktivitäten und Alltagsstrukturen, wie etwa das Mittagessen, eine wichtige Rolle.<sup>7</sup> Ein rhythmisierter Schulalltag schafft Voraussetzungen, die das Lernen und die pädagogische Gestaltung von Unterrichtseinheiten fördern. Gerade in der Ganztagschulentwicklung ist es von besonderer Bedeutung, die verschiedenen Ebenen der Rhythmisierung zu betrachten. Es werden drei zentrale Ebenen unterschieden: die äußere, innere und individuelle Rhythmisierung.<sup>8</sup> Die äußere Rhythmisierung betrifft strukturelle Entscheidungen auf Schulebene, wie die Einteilung des Tages in Unterrichtsblöcke, Pausen, Entspannungsphasen und außerunterrichtliche Angebote. Die innere Rhythmisierung fokussiert die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. Hier spielen der Wechsel von Unterrichtsmethoden und Lehrformen eine entscheidende Rolle, um die Lernmotivation und -effektivität zu fördern. Die individuelle Rhythmisierung berücksichtigt den persönlichen Rhythmus der Lernenden. Es geht um die Steuerung individueller Lernprozesse, den Umgang mit Lernstrategien und die Nutzung von Erholungsphasen. Ein durchdachtes Rhythmisierungskonzept ermöglicht es, die verschiedenen Ebenen miteinander zu verknüpfen und schafft so die Grundlage für eine nachhaltige und lernförderliche Schulstruktur.

#### 3.1 Rhythmisierung des Schultages

Der Tag beginnt im Primarbereich mit dem Frühhort von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr. Im Anschluss daran beginnt die Unterrichtszeit für die gesamte TGS.

Die Schulwoche im Primar- und Sekundarbereich beginnt bzw. endet mit einer Unterrichtsstunde bei der Stammgruppenleitung / Klassenleitung.

---

<sup>6</sup> Vgl. Höhmann/Kummer 2007, S. 101.

<sup>7</sup> Vgl. Kamski 2015, S. 7.

<sup>8</sup> Vgl. Kamski 2014, S. 19ff.

Im Primarbereich wird diese durch einen Erzählkreis in den jeweiligen Klassen durchgeführt. Es werden gemeinsam die Lernziele für die kommenden Tage besprochen. Je nach Leistungs- und Entwicklungsstand formulieren die Pädagogen die Lernziele oder die Lernenden benennen diese selbstständig. Am Ende der Woche reflektieren die Kinder über ihren Lernprozess und die erreichten Ziele.

Im Sekundarbereich beginnt bzw. endet die Woche stets im Unterricht mit der Klassenleitung. Diese Zeit gibt Raum, um Organisatorisches zu besprechen, auf Herausforderungen innerhalb und außerhalb der Gruppe einzugehen (Unterricht, Privates, Gruppengeschehen, Alltägliches).

Der Schultag ist durch regelmäßige Bewegungszeiten und Pausen strukturiert. Sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich sind zwei Bewegungspausen mit einer integrierten Mittagsversorgung vorgesehen. Im Sekundarbereich haben die Lernenden nachmittags Unterricht in den Wahlpflichtfächern oder im Fach Sport. Den Abschluss des Tages bildet der Späthort. Dieser ermöglicht den Kindern aus dem Primarbereich einen Aufenthalt in der Schule bis 17:00 Uhr.

Sekundarbereich		Primarbereich	
Stunde	Zeit	Stunde	Zeit
Öffnung der Haupteingänge (Klingelzeichen)	07:50 Uhr	Gleitzeit	07:30-07:50 Uhr
1.	08:00-08:45 Uhr		07:50-08:35 Uhr
		Frühstückspause	08:35-08:50 Uhr
2. (Klingelzeichen)	08:50-09:35 Uhr		
Hofpause	09:35-09:55 Uhr		
3.	10:00-10:45 Uhr		
4. (Klingelzeichen)	10:50-11:35 Uhr		
5.	11:40-12:25 Uhr	Mittagspause	11:35-12:10 Uhr (Klingelzeichen)
Mittagspause	12:25-12:50 Uhr (Klingelzeichen)	5.	12:15-13:00 Uhr

6.	12:55-13:40 Uhr	6.	13:05-13:50 Uhr
7.	13:45-14:30 Uhr		
8.	14:35-15:20 Uhr		
9.	15:25-16:10 Uhr		
10.	16:15-17:00 Uhr		

## 3.2 Wichtige Bausteine unserer Rhythmisierung

### 3.2.1 Blockunterricht

Der Unterricht wird, sofern es die äußeren Gegebenheiten (Rahmenstundentafel, schulorganisatorische Faktoren) erlauben, als Blockunterricht durchgeführt. Dieser ermöglicht allen Lehrkräften eine ausgewogene Unterrichtsplanung mit Möglichkeiten der Einführung, Inhaltsvermittlung, Übung und Reflexion. Auf Grund der längeren Arbeitsphase wird eine vertiefende Konzentration erreicht. Außerdem entsteht so mehr Raum, um die individuellen Lernstände aller Lernenden zu berücksichtigen.

### 3.2.2 Organisation der Lernzeit

Ein weiteres verbindendes Element ist die Lernzeit. Im Primarbereich werden viermal wöchentlich 30-minütige Lernzeiten zur Vertiefung und Übung des Neuerworbenen angeboten.<sup>9</sup> Durch selbstorganisiertes Lernen während fester Lernzeiten sollen Lernende dazu befähigt werden, aus eigener Motivation heraus in ihrem eigenen Rhythmus zu lernen. Der Sekundarbereich greift diese Idee auf und installiert eine Lernzeit im Rahmen des Schulvormittags, wöchentlich einmal für 45 Minuten. Wir beabsichtigen die verfügbaren flexiblen Stunden aus der Stundentafel zu verwenden. Wir möchten in diesem Format insbesondere individuell fördern.

### 3.2.3 Arbeitsgemeinschaften

Einen konzeptionellen Baustein, der sich ebenso über den Primar- und Sekundarbereich erstreckt, stellt das Anbieten von Arbeitsgemeinschaften dar. Dabei sind diese außerunterrichtlichen Angebote so geplant, dass sie in ihrer Gesamtheit alle Bildungsbereiche des Thüringer Bildungsplans abdecken (z.B. Lese- und Mathematikförderung). Außerdem haben die Lernenden die Möglichkeit ihre Interessen und Talente

---

<sup>9</sup> siehe Seite 29

außerhalb des Lehrplans zu entfalten. Arbeitsgemeinschaften bieten den Kindern die Möglichkeit soziale Kompetenzen zu stärken und kreative (z.B. Handarbeit, Basteln, Kochen und Backen) oder sportliche (z.B. Handball, Fußball, Basketball) Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Zusätzlich stehen den Kindern aus dem Primarbereich im Hort vielfältige Lern- und Spielmöglichkeiten zur Verfügung.

### **3.3 Gemeinsame Schulhöhepunkte und Traditionen**

Gemeinsame Traditionen schaffen Identität, Zusammenhalt und ein Gefühl der Gemeinschaft. In diesem Sinne gestalten wir unser Schuljahr nach einem Schuljahresplan, der sich wiederholende schulische und außerschulische Termine und Ereignisse beinhaltet.

#### **3.3.1 Ausgewählte Höhepunkte**

Der „Bundesweite Vorlesetag“, ein Aktionstag der jährlich am dritten Freitag im November stattfindet, wird künftig von beiden Schulbereichen gemeinsam gestaltet. So werden u.a. die Sieger des Vorlesewettbewerbs der 6. Klassen den jüngeren Lernenden des Primarbereichs vorlesen und diese beim Lesen unterstützen. Dadurch wird sowohl Lesefreude vermittelt als auch das Gemeinschaftsgefühl gestärkt.

Auch der „Tag der offenen Tür“ wird gemeinsam gestaltet, sodass die Lernenden und Eltern der Primarstufe vielfältige Einblicke in das weitere Lernen im Sekundarbereich der Gemeinschaftsschule erhalten. So können Kontakte über alle Klassenstufen hinweg geknüpft und gepflegt werden.

Ein gemeinsames Sportfest in der Erfurter Multifunktionsarena fördert Teamgeist und Fairness, indem es Lernende jahrgangsübergreifend zusammenbringt. Durch verschiedene sportliche Wettbewerbe lernen sie, sich gegenseitig zu unterstützen, fair zu konkurrieren und gemeinsame Erfolge zu feiern.



### 3.4 Grundlegende Rhythmisierung des Schuljahres

Zeitraum	Primarbereich	Sekundarbereich	Gemeinsam
August/ September (Schuljahres- beginn)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuleinführung</li> <li>• Bibliothekseinführung</li> <li>• Schulfotograf</li> <li>• Tablet-Einführung Jahrgang 1/2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Juniorwahl Klassenstufe 9/10 (alle vier Jahre)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassensprecherwahlen/ Schulsprecherwahlen (alle zwei Jahre)</li> <li>• Elternabend</li> <li>• Kennenlertage Klassenstufe 1 bis 5</li> </ul>
September	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tag des offenen Hortes/AG</li> <li>• Pädagogischer Elternnachmittag Jahrgang 1/2</li> <li>• Sponsorenlauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektarbeitskonsultationen Klassenstufe 10</li> </ul>	
Oktober	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mathematikolympiade</li> <li>• Herbstfest im Hort</li> <li>• Halloween, Sankt Martin</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzialanalyse Klassenstufe 7</li> <li>• Projektarbeitskonsultationen Klassenstufe 10</li> </ul>	
November	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewegungsscheck Jahrgang 3/4</li> <li>• Zahnärztliche Untersuchung</li> <li>• Bundesweiter Vorlesetag</li> <li>• Schulkinowochen (einzelne Klassen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesewettbewerb Klassenstufe 6</li> <li>• Astronomie-Camp Klassenstufe 10</li> <li>• Berufsfelderkundung Klassenstufe 8</li> <li>• Schulkinowochen (einzelne Klassen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesetag</li> <li>• Elternabend Übertritt Klassenstufe 5</li> </ul>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektarbeitskonsultationen Klassenstufe 10</li> <li>• Fachlehrersprechstunde</li> </ul>	
Dezember	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sankt Nikolaus</li> <li>• Chorauftritt</li> <li>• Weihnachtsprojektstage</li> <li>• Weihnachtsmarkt</li> <li>• Ausbildung Streitschlichter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Externes Praktikum Klassenstufe 10</li> <li>• Weihnachtsturnier Klassenstufe 5-10</li> <li>• Weihnachtsfeier Klassenstufe 5-10</li> </ul>	
Januar		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Externes Praktikum Klassenstufe 9</li> <li>• Skilager Heubach</li> </ul>	Halbjahreszeugnisse
Februar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stammgruppenwoche</li> <li>• Informationselternabend Medien</li> <li>• Schultheatertag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe Projektarbeiten Klassenstufe 10</li> <li>• Kompetenztest Klassenstufe 6 und 8</li> </ul>	Tag der offenen Tür
März	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Faschingsfeier in der Turnhalle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachlehrersprechstunde</li> <li>• Vorprüfungswoche Klassenstufe 9 und 10 (in Vorbereitung auf den Qualifizierenden Hauptschulabschluss und den Realschulabschluss)</li> </ul>	Känguru-Wettbewerb



April	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompetenztest Jahrgangsstufe 3</li> <li>• Vorlesewettbewerb Jahrgangsstufe 3/4</li> <li>• Frühlingsfest Hort</li> <li>• Kleine Osterprojekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung mündliche Prüfung Klassenstufe 9 (Qualifizierender Hauptschulabschluss) und Klassenstufe 10 (Realschulabschluss)</li> <li>• Präsentation Projektarbeiten Klassenstufe 10</li> </ul>	Pädagogenwandertag
Mai		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsfelderkundung Klassenstufe 7</li> <li>• Letzter Unterrichtstag Klassenstufe 9 (Qualifizierender Hauptschulabschluss) und Klassenstufe 10 (Realschulabschluss)</li> <li>• Schriftliche Prüfungen Klassenstufe 9 (Qualifizierender Hauptschulabschluss) und Klassenstufe 10 (Realschulabschluss)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportfest in der Multifunktionsarena</li> </ul>
Juni/Juli (Schuljahres- ende)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesewettbewerb Jahrgang 1/2</li> <li>• Thomas-Mann-Geburtstag</li> <li>• Projekttag mit Schulfest</li> <li>• Pädagogischer Elternnachmittag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Prüfungen Klassenstufe 9 (Qualifizierender Hauptschulabschluss) und Klassenstufe 10 (Realschulabschluss)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Clean up the Hood</li> </ul>



	<p>Übertritt Klassenstufe 3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternabend zukünftige Schulanfänger</li> <li>• Stammgruppentage</li> <li>• Zeugnisausgabe</li> <li>• Verabschiedung Viertklässler</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsultationen mündliche Prüfungen Klassenstufe 9 (Qualifizierender Hauptschulabschluss) und Klassenstufe 10 (Realschulabschluss)</li> <li>• Mündliche Prüfungen Klassenstufe 9 (Qualifizierender Hauptschulabschluss) und Klassenstufe 10 (Realschulabschluss)</li> <li>• Feierliche Zeugnisausgabe Klassenstufe 9 (Qualifizierender Hauptschulabschluss) und Klassenstufe 10 (Realschulabschluss)</li> <li>• Elternabend zukünftige Klassenstufe 5</li> <li>• Zeugnisausgabe Klassenstufe 5-9</li> </ul>	
--	--	---	--

In den ersten Jahren ab Errichtung unserer Thüringer Gemeinschaftsschule gilt es die bewährten Termine und Ereignisse im neuen Rahmen zu erproben, erste gemeinsame Veranstaltungen von Primar- und Sekundarbereich (siehe oben) zu etablieren und schließlich weitere Verknüpfungsmöglichkeiten zu entwickeln.

### **3.5 Gestaltung des Übergangs von der Primarstufe zur Sekundarstufe I**

Das Konzept zur Gestaltung des Übergangs von der Primarstufe zur Sekundarstufe I an unserer TGS zielt darauf ab, den Lernenden einen fließenden und nahtlosen Wechsel zu ermöglichen. Dabei sollen die individuellen Potenziale der Kinder gefördert, ihre sozialen Kompetenzen gestärkt und eine Orientierung an den verschiedenen Leistungsniveaus gewährleistet werden. Die Übergangsphase wird als dynamischer Prozess gestaltet, der pädagogische und organisatorische Maßnahmen miteinander verbindet, um den Lernenden eine bestmögliche Unterstützung zu bieten. Ziel des Übergangs ist es, den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Lernenden gerecht zu werden und jedem Kind den optimalen Zugang zu Bildung zu ermöglichen.

Auf organisatorischer Ebene spielen ein transparenter Informationsaustausch zwischen den verantwortlichen Pädagogen und eine enge Elternarbeit eine zentrale Rolle. Der Informationsabend zum Übertritt Klasse 4 – Klasse 5, ein pädagogischer Elternnachmittag, der Tag der offenen Tür und regelmäßige Gespräche zwischen Lehrkräften und Eltern begleiten den Übergangsprozess. Dabei werden die Eltern über den neuen Schulalltag, die Lernmethoden und Anforderungen in der Sekundarstufe I informiert. Regelmäßige Lernentwicklungsgespräche geben den Eltern und Lernenden eine Rückmeldung über den Lernfortschritt und ermöglichen die Ableitung individueller Fördermaßnahmen.

Der Übergang wird durch begleitende Maßnahmen unterstützt, wie z.B. Patenprogramme, bei denen ältere Lernende den Fünftklässlern beim Einstieg in den neuen Schulalltag zur Seite stehen. In den ersten Monaten der 5. Klasse finden Lernentwicklungsgespräche zwischen Lehrkräften, Eltern und Lernenden statt, um den aktuellen Leistungsstand und mögliche Förderbedarfe zu besprechen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung. Projekte zum sozialen Lernen, regelmäßige Klassenratssitzungen und gemeinsame Ausflüge tragen dazu bei, die Klassengemeinschaft zu stärken. Schulsozialarbeiter stehen den Lernenden

und Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung, um eventuell auftretende Ängste und Unsicherheiten während des Übergangs abzubauen. Für Lernende mit besonderem Unterstützungsbedarf werden spezifische Förderangebote entwickelt. Dazu gehören Fördergruppen in Mathematik und Deutsch sowie individuelle Lernpläne, die regelmäßig angepasst werden, um den Fortschritt der Kinder zu unterstützen. Insgesamt verfolgt das Konzept das Ziel, den Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I so zu gestalten, dass die Lernenden optimal auf die neuen Herausforderungen vorbereitet sind und sich in ihrer neuen Umgebung gut zurechtfinden. Die enge Zusammenarbeit zwischen Pädagogen, Eltern und außerschulischen Partnern sowie die gezielte pädagogische Unterstützung legen den Grundstein für einen erfolgreichen Übergang innerhalb der Gemeinschaftsschule.

### **Ziele des Übergangs**

- Förderung der individuellen Potenziale: Durch eine gezielte innere Differenzierung sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Lernenden berücksichtigt werden, um jedem Kind den bestmöglichen Zugang zu Bildung zu bieten.
- Stärkung der sozialen Kompetenzen: Der Übergang wird genutzt, um kooperative Lernformen zu fördern und das Sozialverhalten der Lernenden zu stabilisieren.

### **Gestaltung der Übergangsphase**

Die Übergangsphase ist als dynamischer Prozess angelegt, der pädagogische und organisatorische Maßnahmen miteinander verbindet:

- Klassenübergreifende Zusammenarbeit: Übergabegespräche der Lehrkräfte der aktuellen 4. und der zukünftigen 5. Klassen finden zum Ende des Schuljahres statt. Hierbei werden Besonderheiten aller Lernenden besprochen (Gutachten, Förderpläne, Lernbegleiter, Nachteilsausgleiche, Notenaussetzung, bisherige Zusammenarbeit mit dem Elternhaus etc). Des Weiteren werden Inhalte und Methoden abgestimmt, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.
- Anpassung der Unterrichtsmethoden: Bereits in der Primarstufe werden kooperative Lernformen, Projektarbeit und individuelle Lernzeiten eingeführt, um Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu fördern. Diese werden in der Sekundarstufe fortgeführt, was den Übergang erleichtert.

## **Pädagogische Maßnahmen**

- Innere Differenzierung: Der Fokus liegt auf der inneren Differenzierung, da die Gemeinschaftsschule bis einschließlich Klasse 8 auf äußere Differenzierung verzichtet. Lernende werden entsprechend ihrer Lernbedürfnisse gefördert.
- Förderung der Lernkompetenz: In den letzten beiden Jahren der Primarstufe liegt der Schwerpunkt auf Methodenkompetenzen wie selbstgesteuertem Lernen und der Nutzung digitaler Medien.

## **Organisatorische Maßnahmen**

- Informationsaustausch und Elternarbeit: Informationsabende und regelmäßige Gespräche zwischen Lehrkräften und Eltern begleiten den Übergangsprozess, um eine transparente Kommunikation zu gewährleisten. Eltern werden über den neuen Schulalltag, die Lernmethoden und Anforderungen in der Sekundarstufe I informiert.
- Kontinuierliche Leistungsrückmeldungen: Regelmäßige Lernentwicklungsgespräche für eine transparente Darstellung des Lernfortschritts bilden die Grundlage für individuelle Fördermaßnahmen.
- Kooperation mit außerschulischen Partnern: Schulpsychologen und Bildungsberater unterstützen Lernende mit besonderen Förderbedarfen während des Übergangs.
- Transparente Kommunikation: Elterninformation und Feedbackgespräche sorgen für eine kontinuierliche Information der Eltern.

## **Begleitende Maßnahmen für den Übergang**

- Individuelle Eingewöhnungszeit: Zu Beginn der 5. Klasse wird eine Eingewöhnungsphase eingeplant, in der spezielle Unterstützungsangebote bereitgestellt werden können (MSD, DaZ).
- Patenprogramme: Ältere Lernende übernehmen Patenschaften für Fünftklässler, um ihnen die Eingewöhnung in den neuen Schulalltag zu erleichtern.
- Einführung / Fortsetzung individueller Lernzeiten: Feste Zeiten für eigenständiges Lernen werden bereits in der Primarstufe (ab Schuleingangsphase) in den Stundenplan integriert, um den Lernenden Raum zur individuellen Vertiefung und Wiederholung zu geben.

## **Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung**

- Soziales Lernen und Teambuilding: Durch Projekte zum sozialen Lernen und gemeinsame Ausflüge wird die Klassengemeinschaft gestärkt und das Sozialverhalten gefördert.
- Schulsozialarbeit und Beratung: Schulsozialarbeiter stehen als Ansprechpartner für Lernende und Eltern zur Verfügung, um Ängste und Unsicherheiten während des Übergangs zu reduzieren.

## **Gezielte Förderung von Lernenden mit besonderem Unterstützungsbedarf**

- Förderangebote in kleinen Gruppen: Spezifische Fördergruppen unterstützen Lernende, die besondere Schwierigkeiten beim Übergang haben.
- Individuelle Lernpläne: Für Lernende mit besonderem Förderbedarf werden individuelle Lernpläne entwickelt, die regelmäßig überprüft und angepasst werden.

### **3.5.1 Zeitlicher Ablauf für Lernende der Klassenstufe 4**

Sommerferien - Herbstferien:

- Kennenlernen der weiterführenden Lehrer: Lehrkräfte der Sekundarstufe I besuchen den Unterricht der 4. Klassen, um erste Eindrücke von den Lernenden zu gewinnen und eine Vertrauensbasis aufzubauen.
- Start von gemeinsamen Projekten: Es werden klassenübergreifende Projekte durchgeführt, an denen sowohl Lehrer der Primarstufe als auch der Sekundarstufe beteiligt sind (z. B. naturwissenschaftliches Experiment, Vorlesetag).

November - Dezember:

- Lernentwicklungsgespräche: Lehrer der Primarstufe führen Gespräche mit Eltern und den Lernenden über den Lernstand und geben Empfehlungen für die Schullaufbahn. (Beachtung der vorgegebenen Terminkette)
- Informationsabend für Eltern: Es gibt eine Informationsveranstaltung, bei der Eltern über den Ablauf des Übergangs, die Anforderungen der Sekundarstufe I und mögliche Unterstützungsangebote informiert werden.

Januar - Sommerferien:

- Förderung der sozialen Kompetenzen: Die Durchführung von Projekten und Spielen stärkt die Klassengemeinschaft und die sozialen Kompetenzen, um den Übergang zu erleichtern.
- Schnuppertage in der Sekundarstufe I: Die Lernenden der 4. Klassen besuchen für einzelne Tage den Unterricht in der 5. Klasse, um den neuen Schulalltag und die Lehrkräfte kennenzulernen.
- Abschlussgespräche zur Vorbereitung auf den Übergang: Es findet ein Austausch zwischen Pädagogen der Primar- und Sekundarstufe über die individuellen Stärken und Förderbedarfe der Lernenden statt. Besondere Fördermaßnahmen für die ersten Wochen der Sekundarstufe I werden geplant.

### **3.5.2 Zeitlicher Ablauf für Lernende der Klassenstufe 5**

August – September (siehe Anhang):

- Willkommenswoche mit Eingewöhnungsphase: Die erste Woche ist als Eingewöhnungsphase gestaltet, in der sich die Lernenden an den neuen Schulalltag gewöhnen können. Schwerpunkt liegt auf Kennenlernspielen, dem gemeinsamen Erarbeiten von Klassenregeln und der Einführung in die neuen Lernmethoden.
- Einführung von Patenprogrammen: Lernende höherer Klassen übernehmen Patenschaften für die neuen Fünftklässler und helfen ihnen, sich zurechtzufinden.
- Fortsetzung der individuellen Lernzeiten: Die individuellen Lernzeiten, die bereits in der Primarstufe eingeführt wurden, werden in den Stundenplan der 5. Klasse integriert und zur Vertiefung und Wiederholung genutzt.

Oktober - Januar:

- Lernentwicklungsgespräche: Zwischen Lehrern, Eltern, und Lernenden findet ein erster Austausch statt, um die Lernentwicklung in der Sekundarstufe I zu besprechen und Fördermaßnahmen eventuell anzupassen.
- Reflexion der ersten Monate: Lernende und Lehrer reflektieren gemeinsam die ersten Monate in der neuen Schulstufe. Es werden Möglichkeiten zur Anpassung und Verbesserung besprochen.

Oktober - Juli:

- Kooperation mit Schulsozialarbeitern: Lernende, die weiterhin Anpassungsprobleme haben, werden durch gezielte Beratung und Förderung durch Schulsozialarbeit unterstützt. Bei Bedarf werden zusätzlich Elterngespräche geführt.
- Projektarbeit zur Förderung der sozialen und fachlichen Kompetenzen: Im Rahmen eines größeren Projekts, das fachliche und soziale Kompetenzen der Lernenden verknüpft, z. B. ein Naturwissenschaftsprojekt oder eine Projektwoche zu einem kreativen Thema, werden verschiedene Kompetenzen gefördert.

### **3.5.3 Fortführung in der Klassenstufe 6**

- Vertiefung der digitalen Kompetenzen: Digitale Lernplattformen und Training in Recherchetechniken werden weiterhin genutzt, um die Lernenden auf komplexere Anforderungen vorzubereiten.
- Begleitung durch die Jahrgangsteams: Die Lernenden werden weiterhin von einem festen Team von Lehrern betreut, das ihren Lernfortschritt beobachtet und gezielte Fördermaßnahmen initiiert.
- Vorbereitung auf die differenzierte Förderung ab Klasse 7: In Klasse 6 beginnt die Vorbereitung auf die verschiedenen AE, die in der 7. Klasse eingeführt werden, durch stärkere Binnendifferenzierung im Unterricht.

## **3.6 Hort**

### **3.6.1 Struktur der Hortgruppen**

Der Primarbereich besteht aus vier Lernhäusern mit jeweils vier Stammgruppen. Am Nachmittag werden die Kinder aus diesen Stammgruppen in drei Hortgruppen je Lernhaus zusammengefasst. Die Zusammenlegung entstand durch die Kinderzahl pro Gruppe und unsere personellen Ressourcen. Eine Hortgruppe besteht aus 19 bis 28 Kindern. Sie bleiben in ihren Lernhausfamilien.

	Stammgruppen im Unterricht	Hortgruppen
Lernhaus 1 (Erdgeschoss)	1	Giraffe
	2	Biene
	3	Hummel
	4	
Lernhaus 2 (1. Etage)	5	Lila
	6	Hellblau
	7	Dunkelblau
	8	
Lernhaus 3 (2. Etage)	9	Efeu
	10	Palme
	11	Kleeblatt
	12	
Lernhaus 4 (3. Etage)	13	Schneeglöckchen
	14	Margariten
	15	Gänseblümchen
	16	

### 3.6.2 Ein Tag an unserer Schule im Hort

Ein Tag an unserer Schule besteht nicht nur aus Unterricht. Die Kinder haben die Möglichkeit vor und nach dem Unterricht den Hort zu besuchen.

So gestaltet sich unser Tagesablauf im Einzelnen:

#### Frühhort

Unsere Erzieher begrüßen die Kinder ab 06:00 Uhr im Früh- und Späthortraum. Im Frühhort finden sich alle Kinder unabhängig der Stammgruppenzugehörigkeit ein.

Der Frühhortraum bietet vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten: Entspannung, kreatives Gestalten, Gesellschaftsspiele, Gesprächsrunden, usw. So kann jedes Kind in seinem Tempo ankommen und sich auf den kommenden Schultag vorbereiten.

Vom Frühhort werden die Kinder 07:30 Uhr in die Unterrichtsräume geschickt.

Nach dem Unterricht beginnt die Hortzeit in den Hortgruppen.

## **Mittagessen**

Der Zeitraum des Mittagessens richtet sich nach den Unterrichtsschlusszeiten. Es ist grundsätzlich zwischen 11:15 Uhr und 14:00 Uhr möglich. Hierzu nutzen wir die Modultheke. Das heißt, die Kinder können sich aus verschiedenen Komponenten ihr Mittagessen selbst wählen. Dies fördert die Selbstständigkeit und die Selbstwirksamkeit der Kinder.

## **Hortzeit**

Während der Hortzeit in den Hortgruppen gehen die Kinder verschiedenen Aktivitäten nach: Spiel im Freien, Gestaltung der Lernzeit, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Bibliotheksbesuche und freies Spiel.

## **Späthort**

Der Späthort beginnt 16:00 Uhr.

Alle Kinder treffen sich im Früh- und Späthortraum und lassen den Tag beim gemeinsamen Spiel ausklingen.

Bis 17:00 Uhr werden alle Kinder abgeholt oder gehen nach Hause.

### **3.6.3 Unsere Bausteine der Nachmittagsgestaltung**

#### **Hof**

Der Primarbereich unserer Schule verfügt über einen großen Hof. Dieser ist bestückt mit einer Rutsche, einer Nestschaukel, einem Sandkasten und zwei Klettergerüsten. Außerdem existiert ein Fußballtor. Die Kinder können darüber hinaus viele modulare Spielgeräte nutzen.

Zusätzlich besteht vor der Schule ein öffentlicher Spielplatz. Dieser wird ebenso durch die Kinder unserer Schule gern genutzt.

#### **Lernzeit im Rahmen des Hortangebots**

Im Primarbereich werden viermal wöchentlich Lernzeiten durchgeführt. Sie finden wie folgt statt: Montag und Mittwoch von 14:15 – 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 15:00 – 15:45 Uhr.

In dieser Zeit ist es im gesamten Schulhaus ruhig. Dies bietet die optimale Voraussetzung zum konzentrierten Arbeiten. Die Kinder erledigen innerhalb der 45 Minuten 30 Minuten lang ihre Hausaufgaben und Übungen oder widmen sich ihrer vorbereiteten

Lernumgebung. Dabei arbeiten die Pädagogen eng zusammen. Außerdem dient diese Zeit als Besprechungszeit, um aktuelle Themen, Probleme und Anliegen der Kinder zu thematisieren.

### **Arbeitsgemeinschaften**

Aus unserer Schule werden Arbeitsgemeinschaften aus allen Bildungsbereichen angeboten, sodass das Kind eine Vielzahl an Möglichkeiten hat, um seinen Interessen und Bedürfnissen nachzugehen.

Zu Beginn des Schuljahres findet ein Tag der offenen Arbeitsgemeinschaften statt, an dem alle Arbeitsgemeinschaften, entweder durch Präsenz oder durch Plakate, vorgestellt werden.

Die Kinder können sich im Anschluss in eine Arbeitsgemeinschaft einwählen. Die Entscheidung sollte sich nach den Interessen des Kindes richten.

Die Arbeitsgemeinschaften werden zum größten Teil durch externe Kräfte durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt über das Schulbudget. Einige schulnahe Arbeitsgemeinschaften werden durch interne Kräfte umgesetzt. Hier ist der Chor hervorzuheben. Dieser umrahmt mit seinen Liedern Schulfeste und Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes.

### **Angebote**

Jedes Lernhaus hat sich mit seinen zugewiesenen Pädagogen ein Angebotskonzept erarbeitet, sodass den Kindern eine Vielzahl von Angeboten aus allen Bildungsbereichen des Thüringer Bildungsplanes zur Auswahl steht. Diese finden gruppenintern oder auch lernhausoffen (Mischung der Kinder im Lernhaus) statt. Jedes Kind darf die Angebote frei nach Interesse und Bedürfnis annehmen und nutzen. Die Freiwilligkeit steht hierbei im Fokus.

Um den Kindern (und Eltern) eine Struktur zu geben, werden die geplanten Angebote der gesamten Woche bereits zum Wochenstart über die Aushänge an den entsprechenden Lernhauspinnwänden veröffentlicht. Bei der Wahl der Angebote gehen die Pädagogen von den aktuellen Wünschen, Lebensumwelten der Kinder und festen Terminen im Jahreskreis aus.

Für sämtliche Angebote können unsere Themenräume genutzt werden. Im Kreativraum gibt es allerhand Bastelmaterial zum künstlerischen Tätigsein. Im Lesezimmer

besteht eine kleine Bibliothek, welche zum Lesen, Unterhalten und Zurückziehen einlädt. Im Aktivraum können sich die Kinder an Sprossen- und Kletterwänden auspowern und allerlei grobmotorische Fähigkeiten schulen. Im Kickerraum können sich die Kinder an verschiedenen Kickertischen duellieren. Der Bauraum verfügt über eine Vielzahl von Bausteinen und Konstruktionsmaterial, womit Bauwerke und Rollenspiele erschaffen werden können.

### **Bibliothek**

An unseren Schulkomplex ist die Stadtteilbibliothek der Krämpfervorstadt angegliedert. So ist es uns am Nachmittag möglich auf das Angebot der Bibliothek einzugehen. Die Kinder können eigenverantwortlich und zum Teil selbstständig die „Bibo“ besuchen und die gesamte Medienauswahl dort nutzen. Außerdem können die Pädagogen die Bibliothek in die Angebotsplanung einbeziehen.

### **Freispiel**

Ein wichtiger Bestandteil für den Nachmittag stellt das Freispiel dar. Die Kinder befinden sich den gesamten Tag über in festen Strukturen, in denen sie nur bedingt freie Entscheidungen treffen können. Im Freispiel können sie sich ganz nach ihrem Belieben, ihren Wünschen und Bedürfnissen entfalten. Dafür räumen die Pädagogen immer wieder gezielte Freispielphasen ein.

### **Ferien**

Jedes Hortkind kann unseren Ferienhort besuchen. Die täglich mögliche Betreuungszeit entspricht dem auch während der Schulzeit üblichen Zeitrahmen.

Einige Wochen vor den Ferien können die Sorgeberechtigten ihr Kind für den Ferienhort anmelden. Dies geschieht über ein extern erstelltes Anmeldeformular. Auf Grund der daraus resultierenden Anmeldezahlen wird ein umfangreicher Ferienangebotsplan erstellt.

Die Ferien werden für größere Ausflüge genutzt, beispielsweise zum Zoo oder auf die EGA, für Stadtführungen, für Wanderungen und für Spielplatzbesuche außerhalb unserer näheren Umgebung. Außerdem gibt es vielschichtige Angebote und Motto-wochen innerhalb der Schule.

## **3.7 DaZ-Konzept**

### **3.7.1 Erstaufnahme von Lernenden mit nichtdeutscher Herkunftssprache**

Neu ankommende Lernende mit nichtdeutscher Herkunftssprache werden zu einem Termin im Sekretariat eingeladen, bei dem eine DaZ-Lehrkraft und nach Bedarf ein Sprachmittler anwesend sind. Bei diesem Erstaufnahmegespräch ist der durch das DaZ-Team erarbeitete Leitfaden<sup>10</sup> zu verwenden, um persönliche Daten, familiären Hintergrund, bisherige Schullaufbahn und weitere Informationen abzufragen.

Bei einem Schulwechsel in unsere Schule werden die Sorgeberechtigten des Kindes mit Anspruch auf DaZ-Förderung zum Elterngespräch eingeladen, bei dem ebenfalls der Leitfaden abgefragt wird.

### **3.7.2 Sprachstandermittlung**

Frühestmöglich nach dem Erstaufnahmegespräch oder dem Schulwechsel erfolgt eine Ermittlung des Sprachstands des Lernenden durch eine verfügbare DaZ-Lehrkraft. Hierzu werden zwei standardisierte Testverfahren angewendet, welche durch das DaZ-Team erarbeitet wurden. Diese orientieren sich an der Profilanalyse, an den DaZ-Lehrplänen des Freistaates Thüringen und dem europäischen Referenzrahmen. Dabei gilt es zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe zu unterscheiden.

Eine Auswertung der Überprüfung erfolgt schnellstmöglich durch eine verfügbare DaZ-Lehrkraft. Alle DaZ-Lehrkräfte werden mit dem Verfahren vertraut gemacht, sodass sie befähigt sind, eine Testung durchzuführen und auszuwerten.

Die Sprachstandermittlung wird halbjährlich wiederholt.

Ergibt sich bei der Testung ein Sprachniveau, welches B1 übersteigt, entfallen alle weiteren Sprachstandtests und Fördermaßnahmen.

### **3.7.3 Zuordnung in Klassen und/oder DaZ-Kurs**

Die Zuordnung der Lernenden in die Stammgruppe oder Stammklasse findet nach dem Erstgespräch abhängig vom Alter und der bisherigen Schullaufbahn statt. In der ersten Woche der Beschulung oder bis zur Auswertung der Sprachstandsanalyse ver-

---

<sup>10</sup> Siehe Anhang

bleiben die Lernenden in ihren Stammgruppen/Stammklassen. Sie erhalten ein Aufgabenpaket, an dem sie nach Bedarf während des Fachunterrichts arbeiten können, sofern sie diesem nicht folgen können.

Anhand der Ergebnisse der Sprachstandsanalyse wird entschieden, welchem Kurs die Lernenden zugeordnet werden.

Im Primarbereich verbleiben sie weiterhin in den Stammgruppen und erhalten integrative Unterstützung im GU, im Rahmen von Einzelförderung und DaZ-Förderung in Kleingruppen.

- Vorkurs 5 UE/ Woche
- Grundkurs 3 UE/ Woche
- Aufbaukurs 1 UE/ Woche

Ab der 5. Klasse werden Lernende ohne oder mit geringfügigen Deutschkenntnissen einer temporären Lerngruppe (TLG) zugeordnet, in der sie gemeinsam die Grundlagen der deutschen Sprache und Kultur erwerben, bevor sie in der Lage sind, dem Fachunterricht zu folgen. Diese Beschulung in der TLG erfolgt in der Regel ein bis maximal zwei Jahre nach Neuzugang.<sup>11</sup> Hierbei kann eine stundenweise Beschulung in der Regelklasse in einzelnen Fachunterrichtsstunden erfolgen.

Lernende, bei denen kein Bedarf besteht, (weiterhin) in der TLG unterrichtet zu werden, besuchen den Regelunterricht ihrer Stammklasse und erhalten eine DaZ-Förderung in Kleingruppen. Dabei bestehen die Möglichkeiten zur Einzelförderung, Prüfungsvorbereitung oder die integrative Unterstützung einer DaZ-Lehrkraft im GU.

### **3.7.4 Die gesondert eingerichtete Lerngruppe für DaZ (geLG)**

Die Inhalte des Unterrichts in der temporären Lerngruppe orientieren sich am Lehrplan Deutsch als Zweitsprache für allgemeinbildende Schulen - Sekundarstufe I. Im Fokus stehen neben Alltagsthemen vor allem der Erwerb kommunikativer Fähigkeiten sowie Kenntnisse über den Schulalltag in Deutschland. Das Ziel ist, die Lernenden zu befähigen, sich im Lebens- und Schulalltag zu verständigen, einfache Nachfragen und Arbeitsanweisungen zu verstehen und sich darüber hinaus in der Schule zurechtzufinden (bspw. Umgang mit Stundenplänen, Hausaufgabenheften, Arbeitsmaterialien u.v.m.). Der Besuch der Stunden im Fachunterricht wird in Absprache mit den Lernenden und deren Sorgeberechtigten sowie mit den Lehrenden geplant und anschließend im DaZ-

---

<sup>11</sup> Vgl. Thüringer Schulordnung §45

Team gemeinsam mit der Schulleitung beschlossen. Es bieten sich für den Start im Regelunterricht der Stammklasse insbesondere die Fächer Kunst, Sport, Musik und Technisches Werken an. Im Anschluss, nach Interesse, bisherigen Kenntnissen und Voraussetzungen der Lernenden, folgen Mathematik, Englisch und Geografie. Der Ablauf wird immer individuell auf das Kind abgestimmt.

### **3.7.5 Umfang und Vorgaben des DaZ-Unterrichts in den Kursen**

Die DaZ-Kurse orientieren sich zum einen an den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen der teilnehmenden Lernenden und zum anderen an den Inhalten des Fachunterrichts der jeweiligen Klassenstufe. Der Lehrplan Deutsch als Zweitsprache für allgemeinbildende Schulen - Sekundarstufe I wird ebenfalls in unterrichtsorganisatorische Überlegungen einbezogen. Bei der Planung der Förderung unterstützen der Schulinterne Stoffverteilungsplan sowie Absprachen mit dem Fachpersonal. Im Allgemeinen liegt ein größerer Fokus auf den schriftlichen Fertigkeiten sowie der Fachsprache.

Der Umfang der DaZ-Förderung richtet sich am Fortschritt der Lernenden aus. Zur groben Orientierung dient die folgende Vorgabe:

- Grundkurs: 5 UE/ Woche
- Aufbaukurs: 3 UE/ Woche

Je nach individuellen Bedarfen des Lernenden sowie dem Anspruch im Fachunterricht der Klassenstufe, kann die Verteilung der Stunden variieren. Es erfolgt eine integrative Förderung im Fachunterricht oder mit zusätzlichen DaZ-Stunden.

## **4. Fremdsprachenkonzept**

Unsere künftige Gemeinschaftsschule beabsichtigt den pädagogischen Prinzipien für das Erlernen und die Anwendung von Sprache(n), den einschlägigen KMK-Beschlüssen und der Thüringer Schulordnung Rechnung zu tragen und Lernende bestmöglich sprachlich zu fördern und zu fordern.

Dafür werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

Erste Fremdsprache ist Englisch. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache wird entsprechend der Stundentafel erteilt.

In Klassenstufe 6 bietet die Schule allen Lernenden, unabhängig von ihrem geplanten Schulabschluss, im Rahmen der Sprachwerkstatt die Möglichkeit, in einem Umfang von 3 Unterrichtsstunden wahlweise die 2. Fremdsprache Russisch oder das Fach Sprachbildung zu belegen.

Ab Klassenstufe 7 kann die 2. Fremdsprache Russisch, die bereits in Klassenstufe 6 belegt wurde, als Wahlpflichtfach bis zum Ende der Klassenstufe 10 fortgeführt werden.

Für Lernende mit der Absicht einer gymnasialen Laufbahn, die in der Sekundarstufe I keine 2. Fremdsprache bzw. die 2. Fremdsprache nicht im erforderlichen Mindestumfang belegt haben, besteht ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Möglichkeit, die neu einsetzende Fremdsprache Französisch im Umfang von wöchentlich 4 Unterrichtsstunden zu erlernen.

Auf die Anschlussfähigkeit der neu einsetzenden Fremdsprache innerhalb der Qualifikationsphase ist bei der Festlegung des kooperierenden Gymnasiums bzw. der kooperierenden Thüringer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe zu achten. Wir werden wir uns hierzu mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und dem Schulträger abstimmen, um einen geeigneten Kooperationspartner zu finden sowie die personelle Absicherung zu gewährleisten. Die endgültige Festlegung der kooperierenden Schule erfolgt durch den Schulträger. Auch die mögliche Weiterführung der zweiten Fremdsprache innerhalb der Qualifikationsphase ist von dieser Festlegung abhängig. In Beratungsgesprächen werden die Lernenden hinsichtlich der Belegung der zweiten Fremdsprache informiert.

Entsprechend Stundentafel und Lehrplänen werden in der Doppeljahrgangsstufe 9 und 10 für zukünftige Abiturientinnen und Abiturienten bilinguale Module im Umfang von 25 Unterrichtsstunden angeboten. Die Umsetzung der bilingualen Module erfolgt entsprechend der schulinternen Lehr- und Lernplanung in zeitlich begrenzten Abschnitten des Sachfachunterrichts.

Geplante Stundentafel (Angebot Fremdsprachen in Primar- und Sekundarstufe):

Klassenstufe	1. FS (Englisch)	2. FS (Russisch)	nFS (Französisch)
3	2 WS	-	-
4	2 WS	-	-
5	4 WS	-	-
6	4 WS	3 WS	-
7	4 WS	4 WS	-
8	4 WS	3 WS	-
9	3 WS	3 WS	-
10 <sup>12</sup>	3 WS	3 WS	-
E-Ph <sup>13</sup>	3 WS	3 WS	4 WS <sup>14</sup>

#### 4.1 Erste Fremdsprache

Lernende erarbeiten in jeder Klassenstufe verschiedene Themen und Situationen<sup>15</sup> zu englischsprachigen Ländern, die einen verbindlichen inhaltlichen Rahmen für die Kompetenzentwicklung im Englischunterricht zum Erwerb des Hauptschul- und des Real-schulabschlusses bieten. Die Lernenden erweitern ihr soziokulturelles Wissen durch die Auseinandersetzung mit relevanten Inhalten sowie durch die Verwendung sprachlicher Mittel wie Grammatik und Wortschatz, die kulturelle Besonderheiten und Kommunikationsgewohnheiten widerspiegeln.

#### 4.2 Zweite Fremdsprache

Im Anfangsunterricht stehen im sprachlichen Bereich das Alphabet, Alltagssituationen, Persönliches sowie das persönliche Umfeld im Fokus. Zudem wird exemplarisch ein Grundwortschatz aufgebaut, der dem Niveau A1 entspricht. Die Inhalte werden kontextbezogen unter Einbeziehung der Kultur und Lebensweise des Ziellandes vermittelt. Die Unterrichtssprache Russisch (bzw. Französisch als neueinsetzende Fremdsprache) ist von Anfang an Mittel zum Zweck. Die Leistungseinschätzung in Klassenstufe 6 erfolgt durch ein Worturteil im Zeugnis.

<sup>12</sup> Schüler der Klassenstufe 10 befinden sich im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses (AE II).

<sup>13</sup> Schüler in der Einführungsphase (E-Ph) der gymnasialen Oberstufe befinden sich im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

<sup>14</sup> Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach ThürSchulO § 47 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.

<sup>15</sup> Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.). (2022). Leitfaden für die Thüringer Gemeinschaftsschule. Erfurt: TMBJS., S 58 ff.

Ziel des Fremdsprachenunterrichts in der zweiten Fremdsprache ist es, dass die Lernenden das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreichen. Wesentliche Themen, zu denen die Lernenden sich in der Zielsprache mitteilen können, sind: die eigene Person, Tagesablauf, Wohnort, Schule, Feste/ Feiertage, landeskundliche Informationen zum Zielland sowie Urlaub.

### 4.3 Bilinguale Module

Bilinguale Module sind ein wichtiges Element der sprachlichen und interkulturellen Förderung und stellen eine besondere Form der Differenzierung dar. Sie bieten den Lernenden die Möglichkeit, am englischsprachigen Fachunterricht teilzunehmen, wodurch gleichzeitig sowohl sprachliche als auch fachliche Kompetenzen gefördert werden. Bilinguale Module stärken das Verständnis für andere Kulturen und internationale Perspektiven. Dafür eignen sich vor allem Themen, die sowohl sprachliche als auch fachliche Kompetenzen miteinander verbinden und die Lernenden in der Fremdsprache fördern. Die englische Sprache wird hier als wertvolles Kommunikationsmittel genutzt.

### 4.4 Fremdsprachliche Projekte

Im Primarbereich gibt es ein Projekt zum Thema *Christmas*, bei dem Lernende britische und amerikanische Weihnachtstraditionen sprachlich, kreativ und musikalisch kennenlernen. Dies stellt für die Lernenden eine erste Begegnung mit fremdsprachlichen Projekten dar. Auch in den Klassen 5 und 6 bleibt Weihnachten ein beliebtes Thema im Englischunterricht, das unter Berücksichtigung der vier Sprachkompetenzen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben weiterentwickelt wird. Ein weiteres landeskundliches Projekt ist das *Easter Project*, bei dem Lernende Bräuche zum Thema Ostern in englischsprachigen Ländern entdecken. Die Projekte fördern gezielt sprachliche Kompetenzen sowie interkulturelle Sensibilität der Lernenden.

Im Rahmen der Projekte zu den USA und Australien lernen Lernende ausgewählte geografische, kulturelle und historische Aspekte dieser Länder kennen, z.B. die Gründung der USA und Thanksgiving, die Ureinwohner Australiens sowie Themen der Natur und Umwelt. Solche Projekte fördern das fachübergreifende Lernen des Lernenden und vertiefen gleichzeitig die sprachliche Kompetenz. Moderne Medien wie interaktive Lernplattformen und digitale Tools unterstützen das Sprachlernen und fördern die Eigenständigkeit der Lernenden.

Darüber hinaus nehmen die Lernenden im Fremdsprachenunterricht an Aktivitäten wie dem Besuch englischsprachiger Theaterstücke und Filme teil, z. B. bei den *BritFilms* oder im Theater Erfurt. Sie haben außerdem die Möglichkeit, an Fremdsprachenwettbewerben wie *The Big Challenge* teilzunehmen.

## **5. Planung der Schulentwicklung für die ersten drei Jahre ab Errichtung**

Die Schulentwicklung für die ersten drei Jahre ab Errichtung der Thüringer Gemeinschaftsschule verfolgt hauptsächlich die Ziele, eine differenzierte Unterrichtsstruktur zu implementieren und eine starke Schulgemeinschaft zu formen. Es werden pädagogische Konzepte, die die Lernenden zu einem selbstständigen und eigenverantwortlichen Lernen befähigen, nachhaltig etabliert.

Bestehende Konzepte (Medienkonzept, Kinderschutzkonzept, Konzept des Multiprofessionellen Teams) aus dem Grundschul- und Regelschulbereich werden verknüpft und für den Einsatz im Primar- und Sekundarbereich aufeinander abgestimmt. Der Regelschulbereich verfügt über ein Berufsorientierungskonzept, welches aktuell für den Einsatz an der TGS weiterentwickelt wird. Die Regelschule „Thomas Mann“ wird aktuell im Rahmen des Startchancen-Programm gefördert, und arbeitet zurzeit an der Zielvereinbarung mit dem Schulamt. Das Programm wird an der TGS weitergeführt.



**Ziel 1:** Beide Schulen mit allen an Schule Beteiligten sind zu einer Gemeinschaft zusammengewachsen.

Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
Schuljahr 2026/2027 – ab dem ersten TGS-Jahr				
Die Pädagogen-teams sowie technisches Personal beider Schulen sind zu einem Team geworden.	01.08.2029	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinsame Schulveranstaltungen wie Teamausflüge</li> <li>• Bildung gemischter Steuergruppen</li> <li>• gemeinsame Dienstberatungen</li> <li>• gemeinsame Arbeitsprozesse zur Schulentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulleitungen</li> <li>• verantwortliche Pädagogen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Umsetzung gemeinschaftsfördernder Aktivitäten</li> </ul>
Alle an Schule Beteiligten bilden eine zufriedene Schulgemeinschaft.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patenschaften zwischen jüngeren und älteren Jahrgängen</li> <li>• jahrgangsübergreifende Projektwochen</li> <li>• regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen (Schulfest, Tag der offenen Tür, Sportfest)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülervvertretungen</li> <li>• Elternvertretungen</li> <li>• Pädagogen-teams</li> <li>• Schulleitungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung eines Leitbildes</li> <li>• Erarbeitung einer Hausordnung</li> </ul>



THOMAS-MANN-GRUNDSCHULE



		<ul style="list-style-type: none"><li>• aktive Beteiligung der Eltern und des technischen Personals an schulischen Aktivitäten</li></ul>		
--	--	--	--	--

**Ziel 2:** Das differenzierende Unterrichten und Einstufen auf Anspruchsebenen wurden gemäß den gültigen gesetzlichen Regelungen implementiert.

Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
Schuljahr 2026/2027 – ab dem 1. TGS – Jahr				
<b>Unterrichtsentwicklung</b>				
Die Fachkonferenzen Deutsch, Mathematik und Englisch haben das Unterrichten auf drei AE (I, II, III) ab Jahrgangsstufe 7 vorbereitet.	01.08.2028 (während des 1./2. TGS-Jahres)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der Lehrpläne und Lehrplansynopsen zur Unterrichtsplanung</li> <li>• Entwicklung von Arbeitsmaterialien zur differenzierten Förderung</li> <li>• Auswahl geeigneter Lehrbücher und Arbeitshefte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitungen der Fachkonferenzen</li> <li>• Schulleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Folgejahren wird dieses Vorgehen für die jeweils nächste Klassenstufe weitergeführt.</li> <li>• Spätestens, wenn die Klassenstufe 7 das dritte Mal als Gemeinschaftsschulklasse geführt wird, werden alle im Lehrplan ausgewiesenen Fächer im Unterricht umgesetzt.</li> </ul>
Die Fachkonferenzen Geschichte, Geografie, Religion, Kunst, Biologie, Chemie, Physik und der zweiten Fremdsprache haben das Unterrichten auf	01.08.2028 (während des 2./3. TGS-Jahres)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hospitationen an anderen Schulen zur Methodensammlung</li> <li>• Fortbildungen zur fachgerechten Differenzierung</li> </ul>		



zwei AE (II, III) ab Jahrgangsstufe 8 vorbereitet.				
--	--	--	--	--

Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
Schuljahr 2027/2028 - 2. TGS – Jahr				
<b>Personalentwicklung</b>				
Alle Lehrkräfte erhalten eine Schulung über die gesetzlichen Grundlagen und den Ablauf der Einstufung in AE für die Jahrgangsstufe 7 und 8.	01.12.2027	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulinterne Fortbildung des Regionalkoordinators für das Kollegium über das Unterrichten und Einstufen auf AE.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionalkoordinator</li> <li>Schulleitung</li> </ul>	
<b>Organisationsentwicklung</b>				
Die Lernenden sowie deren Eltern der Klassenstufe 6	01.02.2028	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationen zum Einstufungsverfahren werden von</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klassenleitung Klassenstufe 6</li> </ul>	



<p>werden von der Klassenleitung über das Einstufungsverfahren ab Jahrgangsstufe 7 informiert.</p>		<p>den Klassenleitungen in Abstimmung mit der Schulleitung adressatengerecht aufbereitet (Formulare) und an die jeweilige Zielgruppe weitergeleitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternabend zum Thema</li> <li>• Lernende werden im Unterricht informiert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulleitung</li> </ul>	
--	--	---	--	--

Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
Schuljahr 2027/2028 - 2. TGS – Jahr				
<b>Organisationsentwicklung</b>				
Die Einstufung in AE für die Jahrgangsstufe 7 wurde für die Lernenden in Jahrgangsstufe 6 erstmalig gesetzeskonform durchgeführt.	31.07.2028	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Lernenden sind entsprechend ihrer Leistungen, ihres Leistungswillens und ihres Leistungsvermögens in den</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassenleitung Klassenstufe 6</li> <li>• Sorgeberechtigte</li> <li>• Lernende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbindlich einzusetzende Formulare für die Einstufung auf der Homepage des TMBWK</li> </ul>



		<p>Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch auf AE eingestuft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfehlung der Einstufung für das jeweilige Fach erfolgt durch den Fachpädagogen.</li> <li>• Die Klassenkonferenz hat die Empfehlung erteilt.</li> <li>• Die entsprechenden offiziellen Formulare des TMBWK werden genutzt.</li> <li>• Die Sorgeberechtigten haben ihre Entscheidung zur Einstufung (Wahlrecht – nach ThürSchulG § 6a Abs. 2) mitgeteilt. Die Entscheidung der Eltern wurde auf dem Einstufungsformular dokumentiert.</li> </ul>		
--	--	---	--	--

Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
----------	--------	-----------	----------------------	------------------------------



Schuljahr 2028/2029 - 3. TGS – Jahr				
Unterrichtsentwicklung				
Die Fachkonferenzen Deutsch, Mathematik und Englisch haben das Unterrichten auf drei AE (I, II, III) ab Jahrgangsstufe 8 vorbereitet.	01.08.2029 (während des 2./3. TGS-Jahres)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der Lehrpläne und Lehrplansynopsen zur Unterrichtsplanung</li> <li>• Entwicklung von Arbeitsmaterialien zur differenzierten Förderung</li> <li>• Auswahl geeigneter Lehrbücher und Arbeitshefte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitungen der Fachkonferenzen</li> <li>• Schulleitung</li> </ul>	
Die Fachkonferenzen Geschichte, Geografie, Religion, Kunst, Biologie, Chemie, Physik und die zweite Fremdsprache haben das Unterrichten auf zwei AE (II, III) ab Jahrgangsstufe 9 vorbereitet.	01.08.2030 (während des 3./4. TGS-Jahres)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hospitationen an anderen Schulen zur Methodensammlung</li> <li>• Fortbildungen zur fachgerechten Differenzierung</li> </ul>		

Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/
----------	--------	-----------	----------------------	--------------



				Auswertungen
Schuljahr 2028/2029 - 3. TGS – Jahr				
<b>Organisationsentwicklung</b>				
Die Lernenden sowie deren Sorgeberechtigten der Jahrgangsstufe 7 werden von der Klassenleitung über das Einstufungsverfahren ab Jahrgangsstufe 8 informiert.	01.02.2029	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum Einstufungsverfahren werden von den Klassenleitungen in Abstimmung mit der Schulleitung adressatengerecht aufbereitet (Formulare) und an die jeweilige Zielgruppe weitergeleitet.</li> <li>• Elternabend zum Thema</li> <li>• Lernende werden im Unterricht informiert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassenleitung Jahrgangsstufe 7</li> <li>• Schulleitung</li> </ul>	

Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
Schuljahr 2028/2029 - 3. TGS – Jahr				
<b>Organisationsentwicklung</b>				



<p>Die Einstufung in AE für die Jahrgangsstufe 8 wurde für die Lernenden in Jahrgangsstufe 7 erstmalig gesetzeskonform durchgeführt.</p>	<p>31.07.2029</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Lernenden sind entsprechend ihrer Leistungen, ihres Leistungswillens und ihres Leistungsvermögens in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch auf AE eingestuft.</li> <li>• Empfehlung der Einstufung für das jeweilige Fach erfolgt durch den Fachpädagogen.</li> <li>• Die Klassenkonferenz hat die Empfehlung erteilt.</li> <li>• Die entsprechenden offiziellen Formulare des TMBWK werden genutzt.</li> <li>• Die Sorgeberechtigten haben ihre Entscheidung zur Einstufung (Wahlrecht – nach ThürSchulG § 6a Abs. 2) mitgeteilt. Die Entscheidung der Eltern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassenleitung Jahrgangsstufe 7</li> <li>• Sorgeberechtigte</li> <li>• Lernende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbindlich einzusetzende Formulare für die Einstufung auf der Homepage des TMBWK</li> </ul>
--	-------------------	---	---	---



THOMAS-MANN-GRUNDSCHULE



		wurde auf dem Einstufungsformular dokumentiert.		
--	--	---	--	--



Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
Schuljahr 2028/2029 - 3. TGS – Jahr				
<b>Organisations- und Unterrichtsentwicklung</b>				
Die Arbeit auf AE in Jahrgangsstufe 7 ist evaluiert.	01.03.2029  und  01.09.2029	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkte: Unterricht und Einstufung</li> <li>• Lernenden-Feedback nutzen</li> <li>• Teamberatungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassenleitungen</li> <li>• Schulleitung</li> <li>• Fachkonferenz</li> <li>• Lernende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Anpassungen in der Umsetzung von Unterricht und Einstufungsverfahren aufgrund von festgestellten Bedarfen</li> </ul>

**Ziel 3:** Lernendenzentrierte Lehr- und Lernmethoden wurden erfolgreich implementiert.

Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
Ab Schuljahr 2026/2027 - 1. TGS – Jahr				
<b>Unterrichtsentwicklung</b>				
Der Unterricht wird von allen Lehrkräften in Bezug auf die Umsetzbarkeit von lernendenzentrierten Lehr- und Lernmethoden reflektiert.	01.08.2028 (während des 1.TGS-Jahres)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Pädagogenteams der Primar- und Sekundarstufe tauschen sich über Lernformate wie Freiarbeit, die Arbeit mit Lernplänen sowie projekt- und praxisorientiertes Arbeiten, die Nutzung von Kompetenzrastern zur individuellen Leistungseinschätzung und die Implementierung digitaler Medien im Unterricht aus.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuergruppe</li> <li>Schulleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>schulinterne Fortbildung</li> <li>gegenseitige Unterrichtsbesuche</li> </ul>



Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
Schuljahr 2026/2027 - 1. TGS – Jahr				
<b>Personalentwicklung</b>				
Alle Lehrkräfte kennen lernendenzentrierte Lehr- und Lernmethoden. Die bewährten und übertragbaren Lehr- und Lernmethoden werden jahrgangsspezifisch weiterentwickelt.	01.08.2028 (während des 1.TGS-Jahres)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Pädagogenteams der Primar- und Sekundarstufe erarbeiten einheitliche und verbindliche Regeln für die Umsetzung der Lehr- und Lernmethoden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuergruppe</li> <li>Jahrgangsteams bzw. Fachkonferenzen</li> <li>Schulleitung</li> </ul>	
<b>Organisationsentwicklung</b>				
Alle Sorgeberechtigten und Lernenden werden informiert.	01.08.2028 (während des 1.TGS-Jahres)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lernendensprecherversammlung</li> <li>Elternvertretersitzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulleitung</li> </ul>	



Teilziel	Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeiten	Bemerkungen/ Auswertungen
Ab Schuljahr 2027/2028 - 2./ 3. TGS – Jahr				
<b>Unterrichtsentwicklung</b>				
Die Einführung von lernendenzentrierten Lehr- und Lernmethoden im Unterricht ist erfolgreich umgesetzt.	01.08.2029	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die ausgewählten Methoden werden im Unterricht umgesetzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuergruppe</li> <li>Jahrgangsteams bzw. Fachkonferenzen</li> <li>Schulleitung</li> </ul>	
<b>Personalentwicklung</b>				
Alle Lehrkräfte setzen lernendenzentrierte Lehr- und Lernmethoden um und reflektieren diese.	01.08.2029 (während des 1.TGS-Jahres)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Pädagogenteams der Primar- und Sekundarstufe evaluieren die eingeführten lernendenzentrierten Lehr- und Lernmethoden in Feedbackrunden mit Lernenden, Besprechungen in den Fachschaften bzw. Jahrgangsteams sowie durch Rückmeldungen der Elternschaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuergruppe</li> <li>Jahrgangsteams bzw. Fachkonferenzen</li> <li>Schulleitung</li> </ul>	



<b>Organisationsentwicklung</b>				
Alle Sorgeberechtigten und Lernenden werden informiert.	01.08.2029 (während des 1.TGS- Jahres)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lernenden werden im Unterricht informiert.</li> <li>• Für die Sorgeberechtigten finden Elternabende statt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassenleitung</li> <li>• Fachschaften</li> </ul>	

## 6. Literaturverzeichnis

- Höhmann, K./Kummer, N. (2007): Mehr Lernzeit durch einen anderen Umgang mit Zeit. In H. Kahl & S. Knauer (Hrsg.), Bildungschancen in der neuen Ganztagschule. Lernmöglichkeiten verwirklichen. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 91-104.
- Kamski, I. (2014): Rhythmisierung in Ganztagschulen. Erprobte Praxis - Funktionierende Modelle. Schwabach/Ts: Debus Pädagogikverlag, Wochenschau Verlag.
- Kamski, I. (2015): Rhythmisierung bzw. Zeitstrukturierungsmodelle in der Ganztagschule. Begründungen und Gestaltungsansätze. In: Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.): Forum Ganztagschule Niedersachsen. Andere Rhythmen - andere Zeiten URL: <http://www.mk.niedersachsen.de/download/72642> (Zugriff: 17.12.2024), S. 4-9.
- Klafki, Wolfgang, Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik, 6. neu ausgestattete Auflage, Basel 2007.
- Kultusministerkonferenz (KMK). (2023). Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für die Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) für den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss.
- Paradies, Liane; Linser, Hans-Jürgen, Differenzieren im Unterricht, 10. Ausgabe, überarbeitete Neuauflage, Berlin 2019.
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Handreichung für Schulleitungen. Aufbau einer Thüringer Gemeinschaftsschule, Erfurt 2016.
- Thüringer Schulgesetz.
- Thüringer Schulordnung.

## 7. Anhang

### Leitfaden für ein erstes Gespräch zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunft

#### 1. Persönliche Daten und Besonderheiten

Name: \_\_\_\_\_  
 Geschlecht: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Herkunftsland: \_\_\_\_\_ Herkunftssprache: \_\_\_\_\_  
 Allergien/ Krankheiten: \_\_\_\_\_

Körperliche/ geistige Beeinträchtigungen:

\_\_\_\_\_

Bisherige Hilfsmaßnahmen (Therapien o.ä.):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### 2. Familiärer Hintergrund

Wer sind die im Haushalt lebenden Personen?

\_\_\_\_\_

Gibt es Geschwisterkinder in der Schule?

Nein  Ja, \_\_\_\_\_

Gibt es noch Familienmitglieder im Herkunftsland/ in einem anderen Land?

\_\_\_\_\_

#### 3. bisherige Schullaufbahn

Dauer des bisherigen Schulbesuchs: \_\_\_\_\_

Ort(e) des bisherigen Schulbesuchs: \_\_\_\_\_

Alphabetisierung:  Nein  Ja, Sprache: \_\_\_\_\_

Bisher erteilte Unterrichtsfächer:

<input type="checkbox"/> Deutsch	<input type="text"/>	Jahre	<input type="checkbox"/> Sport	<input type="checkbox"/> Physik
<input type="checkbox"/> Mathematik	<input type="text"/>	Jahre	<input type="checkbox"/> Kunst	<input type="checkbox"/> Biologie
<input type="checkbox"/> Englisch	<input type="text"/>	Jahre	<input type="checkbox"/> Geschichte	<input type="checkbox"/> Chemie

Präferenzen/ Interessensbereiche: (z.B. Kunst/ Sprachen/ Mathematik/ Sport etc.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### 4. Sprache(n) in der Familie:

Verstehen		Sprechen		Lesen		Schreiben		Sprachmittler nötig	
Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein

Auffälligkeiten in der Sprache beim Kind: (z.B. Hören, Verstehen, Aussprache etc.)

---

---

### 5. Freizeitinteressen:

Geht/ Ging das Kind einem Hobby nach? (Sportverein, Kunst, Musik etc.)

Nein  Ja, \_\_\_\_\_

Besteht Interesse, ein Hobby aufzunehmen?

Nein  Ja, \_\_\_\_\_

Erwähnenswertes zu bisherigen Freundschaften und Freizeitgestaltungen:

---

### 6. Lernumgebung

Welche Möglichkeiten gibt es, zu Hause zu lernen oder Hausaufgaben zu machen? (Schreibtisch o.ä.)

---

---

Welche Ressourcen gibt es in der Familie, die beim schulischen Lernen unterstützen können?  
(Geschwister, Freunde der Familie, Großeltern etc.)

---

Zuhause vorhandene Hilfsmittel:

- Smartphone mit Internetzugang
- Computer mit Internetanschluss
- Wörterbücher in der Erstsprache
- Sonstige

Sonstige wichtige Informationen:

---

---

---

---

Das Gespräch wurde mit Sprachmittler/in geführt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Protokollführung durch (Unterschrift)

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0664/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026**

**Ausschussbesetzung der Fraktion Mehrwertstadt ab 18.03.2026 und  
Stellvertreterinnenregelungen**

Genaue Fassung:

Die Ausschussbesetzung der Fraktion Mehrwertstadt wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

## Ausschussbesetzung der Fraktion Mehrwertstadt ab März 2026

Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung, Vergaben (FLRV)	<b>Steffen Präger</b> 1.Stellv.: Jacob Kraft 2.Stellv.: Anna Allstädt 3.Stellv.: Christian Prechtl 4.Stellv.: Tina Morgenroth
Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung (SAG)	<b>Tina Morgenroth</b> 1.Stellv.: Anna Allstädt 2.Stellv.: Jacob Kraft 3.Stellv.: Christian Prechtl 4.Stellv.: Steffen Präger
Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (SBUKV)	<b>Christian</b> 1.Stellv.: Steffen Präger 2.Stellv.: Tina Morgenroth 3.Stellv.: Anna Allstädt 4.Stellv.: Jacob Kraft
Kultur und Theatertransformation (KuT)	<b>Steffen Präger</b> 1.Stellv.: Anna Allstädt 2.Stellv.: Tina Morgenroth 3.Stellv.: Jacob Kraft 4.Stellv.: Christian Prechtl
Bildung und Schulsport (BuS)	<b>Anna Allstädt</b> 1.Stellv.: Tina Morgenroth 2.Stellv.: Christian Prechtl 3.Stellv.: Jacob Kraft 4.Stellv.: Steffen Präger
Wirtschaft und Beteiligungen + Werkausschüsse aller Eigenbetriebe (WuB)	<b>Tina Morgenroth</b> 1.Stellv.: Christian Prechtl 2.Stellv.: Anna Allstädt 3.Stellv.: Jacob Kraft 4.Stellv.: Steffen Präger
öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile, Ehrenamt (OSOE)	<b>Jacob Kraft</b> 1.Stellv.: Tina Morgenroth 2.Stellv.: Anna Allstädt 3.Stellv.: Christian Prechtl 4.Stellv.: Steffen Präger
Hauptausschuss (HA)	<b>Steffen Präger</b> 1.Stellv.: Tina Morgenroth 2.Stellv.: Christian Prechtl 3.Stellv.: Jacob Kraft 4.Stellv.: Anna Allstädt

## Beschluss zur Drucksache Nr. 1273/25 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026

### Mehr Gesundheitsversorgung dort, wo sie gebraucht wird – für ein Modellprojekt Gesundheitskiosk

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2026 für ein Modellprojekt Gesundheitskiosk vorgesehenen 10.000 Euro (HH-Stelle 40000.65500) für Gesundheitsangebote im niedrigschwelligen Sinne einzusetzen. Die Mittel sollen vordergründig für das Drosselbergzentrum zur Umsetzung folgender Maßnahmen genutzt werden:

- zeitlich begrenzte aufsuchende bzw. dezentrale Gesundheits- und Beratungssprechstunden,
- Informations- und Beratungsangebote zu Gesundheit, Prävention, Gesundheitskompetenz und vorhandenen Unterstützungsstrukturen,
- Durchführung kleiner niedrigschwelliger Präventions- und Informationsformate (z. B. thematische Gesundheitstage, offene Sprechstunden, Workshops),
- Öffentlichkeits- und Vertrauensarbeit im Quartier, um schwer erreichbare Zielgruppen gezielt anzusprechen.

02

Dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung ist spätestens im 1. Quartal 2027 ein zusammenfassender Evaluationsbericht über die Angebote des Gesundheitsamtes im Drosselbergzentrum vorzulegen. Auf dieser Grundlage soll geprüft werden, ob einzelne Angebotsbausteine weiterentwickelt, verstetigt oder in bestehende Strukturen integriert werden können

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 2922/25 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026**

**Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF)**

Genaue Fassung:

01

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Die Stadtverwaltung weist in geeigneter Form, digital auf der Webseite sowie bei der Anmeldung eines Hundes auch in analoger Form auf die Möglichkeit des sog. Hundeführerscheins hin. Zu prüfen ist, ob eine Liste an Hundetrainern oder Weiteren, die einen Hundeführerschein abnehmen, auf der Webseite der Stadt veröffentlicht werden kann, soweit eine turnusmäßige Aktualisierung sichergestellt werden kann.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

## **Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.03.2026 (Drucksache 2922/25) nachstehende Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben.

Jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist derjenige, der über den Hund bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Hundes aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Hundes zugutekommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Hundes trägt. Als Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (2) Alle im Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den volljährigen Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so

erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

#### **§ 4 Steuersatz**

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt jährlich je Hund:

für den Ersthund                    120,00 EUR

für jeden weiteren Hund   144,00 EUR

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig und an die Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag kann die Hundesteuer als Jahressteuer, fällig am 01.07., ab Anmeldung oder danach ab dem Folgejahr festgesetzt werden.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, sofern sich die Besteuerungsgrundlagen und der Steuersatz nicht ändert.

#### **§ 6 Meldepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich anzumelden.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Hundehaltung und/oder den Wegfall der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
  1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
  2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
  3. Chipnummer des Hundes,

4. Beginn der Haltung im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt,
5. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
6. Datum der Beendigung der Hundehaltung und Grund der Abmeldung und
7. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.

## **§ 7 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:
1. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen und/oder ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
  2. Hunde, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe von Personen gehalten werden, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "Bl", "Gl", "H" oder „TBl“ haben. Die Steuerbefreiung wird für einen Ersthund gewährt, wenn dieser aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern bzw. zu begleiten. Hierzu zählen insbesondere Assistenzhunde, die eine Prüfung nach Assistenzhundeverordnung abgelegt haben. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises und/oder Prüfungsbestätigung nach Assistenzhundeverordnung nachzuweisen;
  3. Therapiehunde, die für eine medizinische bzw. therapeutische Behandlung eingesetzt werden und für die ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorliegt,
  4. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden und die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben,
  5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend im Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen oder bei vertraglich durch das Tierheim Erfurt gebundenen privaten Pflegestellen untergebracht sind,
  6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
  7. Hunde, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht gehalten werden und
  8. Hunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

- (4) Die Steuerbefreiung wird längstens für drei Jahre und nur auf schriftlichen Antrag, unter Vorlage entsprechender Nachweise, mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.
- (5) Die Steuerbefreiung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorlagen.

### **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Die Hundesteuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte der in § 4 genannten Sätze ermäßigt für
  - 1. Ersthunde, die von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt,
  - 2. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt gewährt,
  - 3. Hunde mit einem Alter von 12 Monaten und darüber, die zusammen mit dem Hundehalter oder einem im selben Haushalt gemeldeten volljährigen Familienmitglied theoretische und praktische Mindestkenntnisse freiwillig, erfolgreich und ohne Verwendung von Hilfsmitteln, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können, in einer Prüfung nachgewiesen haben („Hundeführerschein“), welcher von speziell dazu geschulten Hundetrainern, Hundeschulen oder Welpenschulen abgenommen wurde. Als qualifiziert gelten Hundetrainer und weitere mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 8 f Tierschutzgesetz sowie anerkannte Sachverständige gemäß § 1 der Thüringer Wesenstestverordnung. Ebenfalls zur Prüfung befugt sind Hundesportvereine, die im Deutschen Hundesportverband oder Deutschen Gebrauchshundesportverband organisiert sowie Vereine, die zur Begleithundeprüfung des VDH berechtigt sind. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren, bei Vorlage der Prüfungsbestätigung, ab dem Folgemonat gewährt. Die Steuerermäßigung ist an die Haltung desjenigen Hundes gebunden, mit dem die Prüfung absolviert wurde. Die Prüfungskriterien ergeben sich aus der Anlage 1 der Satzung.
- (2) Für Hundehalter, gegen diese und den Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder wenn der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde, besteht kein Anspruch auf Steuerermäßigung.

- (3) Werden von einem Hundehalter neben dem Ersthund, für den eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 4 für jeden weiteren Hund zu berechnen und festzusetzen.
- (4) Die Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vorliegen.

### **§ 9 Steueraufsicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde sowie deren Chipnummer zu geben.
- (2) Für Kontrollen ist es zulässig durch die Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt die Chipnummer auszulesen und mit Namen und Adresse des Hundehalters aufzunehmen.
- (3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Landeshauptstadt Erfurt in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt Auskünfte über die in § 6 Abs. 3 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  2. entgegen §§ 6, 7 und 8 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
  3. entgegen § 9 der Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 21.06.2010 in der aktuell geltenden Fassung damit außer Kraft.

Andreas Horn  
Oberbürgermeister

Anlage 1

**Anlage 1 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF)**  
Prüfungskriterien zum „Hundeführerschein“

**Prüfungskriterien Hundeführerschein nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 HStSEF:**

Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

b) Die theoretische Prüfung/der Sachkundenachweis umfasste unter anderem Fragen zu den Themengebieten:

- Die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Sozialstruktur) und die Ausdrucksformen des Hundes sowie rassespezifische Eigenschaften (insbesondere Körperbau und Körpersprache),
- Haltung, Ernährung sowie allgemeine Pflege und Hygiene von Hunden, einschließlich tierschutzrechtlicher Grundlagen,
- Das Erkennen und Beurteilen einer typischen Gefahrensituation mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
- Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie
- die ordnungsrechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit.

c) Die praktische Prüfung ist in der Öffentlichkeit, davon zum Teil im innerstädtischen Bereich abgelegt worden und bestand unter anderem aus Aufgaben aus den Bereichen:

- kontrolliertes Ein- und Aussteigen aus dem Auto,
- Leinenführigkeit,
- Akzeptanz eines Maulkorbs,
- Anfassen/Fixieren des Hundes/Chip auslesen,
- Gehorsam (Sitz, Platz, Bleib, Warte),
- Rückruf/Freifolge,
- Abbruch einer Handlung/Verbotssignal,
- Besuch eines Ladengeschäftes/einer Gastronomie sowie
- Begegnung mit auffällig gekleideten Personen, Skatern, Joggern, Radfahrern, Rollstuhlfahrern, Personen mit auffälligem Gangbild sowie Begegnung mit Tieren.

- d) Eine Prüfungsbestätigung ist nach erfolgreichem Ablegen der theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt worden und muss mindestens enthalten:
- Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Chipnummer,
  - Vor- und Nachname des prüfungsteilnehmenden Halters,
  - die Bestätigung, dass eine Prüfung, bestehend aus mindestens einem theoretischen und einem praktischen Teil mit den Mindestanforderungen abgelegt wurde,
  - Datum der Prüfung,
  - Unterschrift der prüfungsabnehmenden Person.

## Beschluss zur Drucksache Nr. 2943/25 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026

### Einfacher Bebauungsplan GIK773 "Einzelhandelssteuerung nördlich Straße der Nationen" - Aufstellungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Für den in der Übersichtsskizze (Anlage 1) umgrenzten Bereich

- nördlich der Straße der Nationen und dem Grenzweg
- östlich des Flusslaufes der Gera
- südlich der Straßen Am Anschlußgleis und Industriestraße, sowie
- westlich der Bahnstrecke Erfurt-Nordhausen

soll gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB der einfache Bebauungsplan GIK773 "Einzelhandelssteuerung nördlich Straße der Nationen" aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

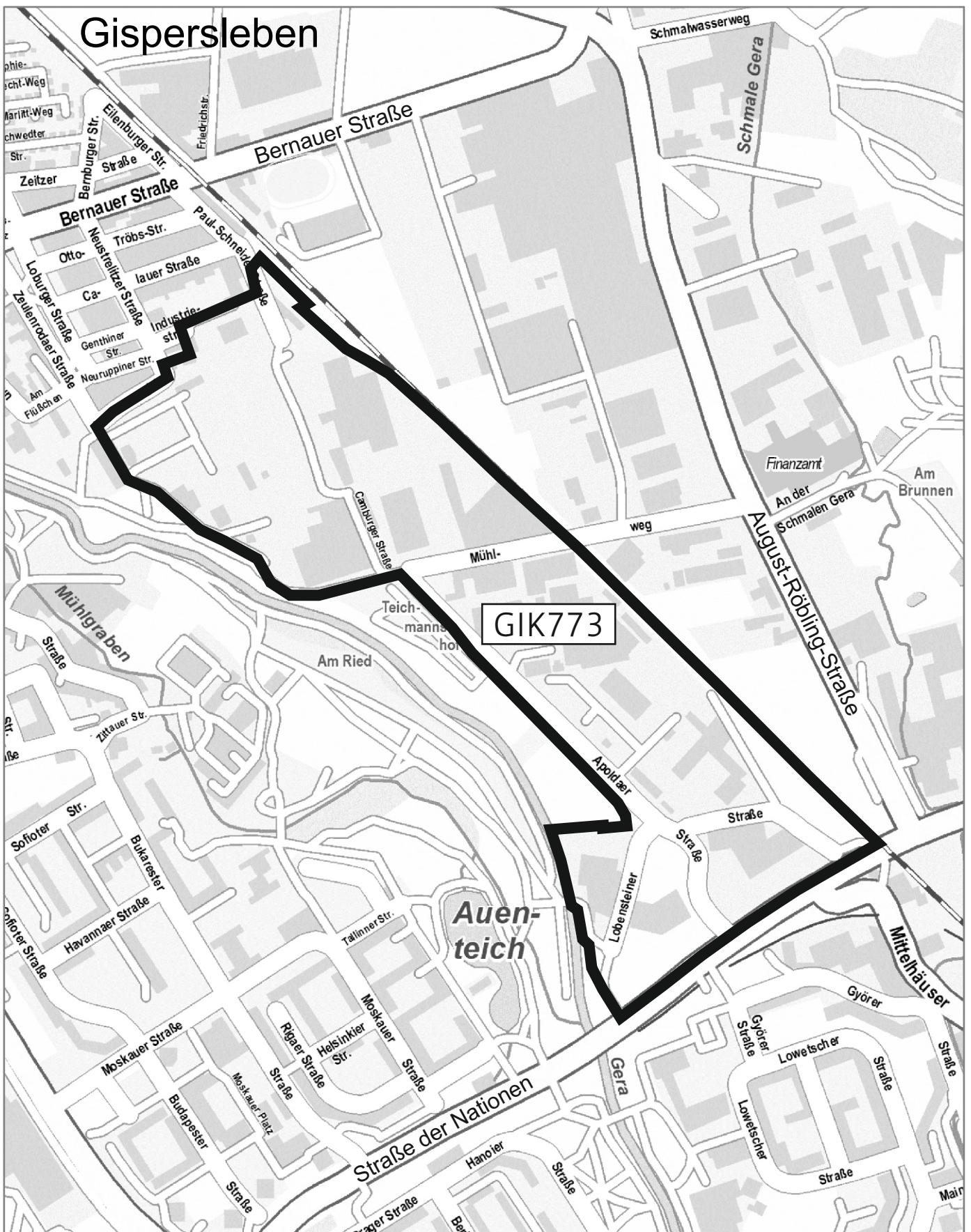
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche Moskauer Platz, Berliner Platz, Rieth und Roter Berg
- Sicherung der wohnort- und somit der verbrauchernahen Versorgung in den zentralen Versorgungsbereichen.
- Ausschluss der Neuansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten oder sonstigen zentrenrelevanten Kernsortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

02

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister



# Bebauungsplan GIK773

„Einzelhandelssteuerung Nördlich Straße der Nationen“



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

Ausgabedatum: 12/2025

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Kultur und Welterbe  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

## Beschluss zur Drucksache Nr. 0135/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026

### Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadtverwaltung Erfurt und der Fachhochschule Erfurt, Fachrichtung Gebäude- und Energietechnik schließen

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung Erfurt wird beauftragt, bis zum Ende des 2. Quartals 2026 mit der Fachhochschule Erfurt, Fachrichtung Gebäude- und Energietechnik, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

02

Ziel der Kooperation ist die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Bereich Energieeffizienz und nachhaltige Gebäudetechnik.

03

Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Vertiefung der Kooperation mit den ansässigen Hochschulen im Sinne der Hochschulstandortentwicklungskonzeption
- Gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- Praktische Ausbildung von Studierenden in städtischen Projekten
- Beratung und Unterstützung bei der energetischen Sanierung städtischer Gebäude
- Regelmäßiger Austausch und Wissenstransfer zwischen Stadtverwaltung und Hochschule

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0181/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026**

**Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf - Arrondierungsfläche in  
Erfurt-Süd, Flur 118, Flurstück 2/93**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des Flurstückes 2/93, Flur 118 in der Gemarkung Erfurt-Süd, mit einer Fläche von 124 m<sup>2</sup> mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

## Beschluss zur Drucksache Nr. 0185/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026

### Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030

Genauere Fassung:

01

Die in der Anlage 1 befindliche mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 wird zur Kenntnis genommen.

02

Der Stadtrat stellt fest, dass die mittelfristige Bedarfsplanung nicht alleinstehend betrachtet werden kann. Die Kindertagesstätten sehen sich vielfach neuen Herausforderungen gegenüber. Sie stehen zudem vermehrt besonderen (Förder)bedarfen gegenüber. Um erfolgreich arbeiten zu können, nehmen auch die Ansprüche an Elternarbeit zu. Zur Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung benötigt es Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, Flexibilisierung der Einrichtungen, zur besseren Förderung der Kinder und ihrer Bedarfe sowie zur Sicherung des Personals und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

03

Ziel der Stadt Erfurt ist es, die bestehende Infrastruktur in der frühkindlichen Bildung inklusive der bestehenden Trägervielfalt gemäß der aktuellen Herausforderungen weiter zu stärken und hier über die vom Land vorgegebenen Betreuungsschlüssel hinaus, an qualitativen Parametern ausgerichtet, langfristig zusätzliche Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Bei dem notwendigen Um- und Ausbau der frühkindlichen Bildung in unserer Stadt ist es Ziel der Stadt Erfurt, alle Fachkräfte zu halten.

04

Zur Finanzierung werden unter anderem Mittel aus den Mehreinnahmen durch den Landeshaushalt verwendet, die

a) durch die Erhöhung der Sonderzuweisung des Landes zur Entlastung der Sozialhaushalte (gemäß LHHSt 17 16 61320) sowie

b) durch das beschlossene Landesmoratorium zur Bereitstellung zur Weiterentwicklung von Kindergärten sowie Finanzierung von kleinen Kindergärten (LHHSt 17 16 613 21 und LHHSt 17 16 613 22) zur Verfügung stehen.

05

Der Jugendhilfeausschuss wird beauftragt, ein Maßnahmenkonzept auf Grundlage der mittelfristigen Bedarfsplanung zu entwickeln sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept soll folgende Punkte beinhalten:

- die Betrachtung der qualitativen Bedarfsplanung sowie Personalsituationen zur Sicherstellung dieser. Dabei sollen die Erkenntnisse aus dem Bericht Kindergesundheit in Erfurt, sowie weitere qualitätsbezogene Parameter einbezogen werden, um besonders herausgeforderte Einrichtungen und Kindertagespflege-Personen auch besonders zu unterstützen
- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung. Bezogen auf die Platzkapazitäten soll dabei ein Vorgehen gewählt werden, das eine Flexibilisierung bei sich weiter ändernden Bedarfslagen erlaubt
- Personalentwicklungsstrategien für pädagogische Fachkräfte
- die Entwicklung von Ideen und möglichen Konzepten zur alternativen Nutzung von derzeit nicht vollständig benötigten Teilen der Gebäude und Grundstücke der Kindertageseinrichtungen
- eine Bewertung bestehender baulicher Kapazitäten, inkl. Sanierungs-, Investitions- und Modernisierungsbedarfsplanung
- eine quartiers- und stadtteilbezogene Betrachtung der Bedarfslage

06

Während der Entwicklung des Konzeptes werden die aktuell vorgehaltenen Personalstellen (Stichtag angelehnt an Tag der Beschlussfassung der Drucksache) der Träger auf begründeten Antrag gesichert. Hierzu entwickelt die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss Kriterien, um bis zum 31.12.2027 weiteren (nicht Alters- oder aus persönlichen Gründen durchgeführten) Personalabbau zu verhindern und bei den Trägern zur Stärkung der Qualität frühkindlicher Bildung abzusichern und diese zu finanzieren. Nach einem Jahr werden die Maßnahmen evaluiert.

07

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber der Thüringer Landesregierung – insbesondere dem für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachministerium – auf weitere Maßnahmen des Freistaates für die Entwicklung der frühkindlichen Bildung in Thüringen, vor allem über die weitere Verbesserung des Betreuungsschlüssels im Kindergartengesetz hinzuwirken. Über die Ergebnisse der Gespräche ist dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens 31.12.2026 erstmals zu berichten.

08

Der Stadtrat bittet den Oberbürgermeister, den Einstellungsstopp für den Bereich der städtischen Kindergärten aufzuheben, da die nachhaltige Nicht-Ersetzung der ausscheidenden Mitarbeitenden immer mehr die Frage der Unterschreitung der gebotenen Mindestpersonalschlüssel und der damit verbundenen Betriebsgenehmigungen berührt. Der Oberbürgermeister wird gebeten, auf die Entwicklung einer dauerhaften landesweiten Lösung zur finanziellen Absicherung der Kindertagesbetreuung in Phasen rückläufiger Kinderzahlen hinzuwirken und sich für eine angemessene Beteiligung des Landes an den

durch das kommunale Kita-Personal-Moratorium entstehenden Mehraufwendungen der Stadt Erfurt einzusetzen.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

Dokumentation 2025

# Jugendhilfeplanung

mittelfristige Bedarfsplanung

Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum  
2026 bis 2030



Jugendamt  
Jugendhilfeplanung

## Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung

Redaktion

Jugendamt  
Jugendhilfeplanung/ Fachcontrolling

Telefon: 0361 655-4701

Fax: 0361 655-4709

E-Mail: [jugendhilfeplanung@erfurt.de](mailto:jugendhilfeplanung@erfurt.de)

Internet: [www.erfurt.de/ef109749](http://www.erfurt.de/ef109749)

Titelbild: 123rtf (122596789, m\_ok\_sun70)

Stand: 13.11.2025

---

**Inhaltsverzeichnis**

		Seite
<b>1</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Bestandsdarstellung .....</b>	<b>5</b>
2.1	Planungsräume der Stadt Erfurt.....	5
2.2	Bestandsentwicklung.....	7
<b>3</b>	<b>Belegung.....</b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Kindertageseinrichtungen .....</b>	<b>9</b>
3.1.1	Kindergartenjahr 2021/2022 .....	9
3.1.2	Kindergartenjahr 2022/2023 .....	9
3.1.3	Kindergartenjahr 2023/2024.....	10
3.1.4	Kindergartenjahr 2024/2025 .....	11
<b>3.2</b>	<b>Kindertagespflege.....</b>	<b>12</b>
3.2.1	Kindergartenjahr 2021/2022 .....	12
3.2.2	Kindergartenjahr 2022/2023 .....	12
3.2.3	Kindergartenjahr 2023/2024.....	13
3.2.4	Kindergartenjahr 2024/2025.....	13
<b>3.3</b>	<b>Platzverfügbarkeit zum 01.06. ....</b>	<b>14</b>
3.3.1	01.06.2021.....	14
3.3.2	01.06.2022.....	15
3.3.3	01.06.2023.....	16
3.3.4	01.06.2024.....	17
3.3.5	01.06.2025.....	18
<b>3.4</b>	<b>Ableitungen .....</b>	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>Soziodemografische Daten .....</b>	<b>21</b>
<b>4.1</b>	<b>Bevölkerung und Geburten.....</b>	<b>21</b>
4.1.1	Entwicklung von 2015 bis 2024.....	21
4.1.2	Entwicklung von 01. bis 09.2025 .....	23
4.1.3	Prognose bis 2040 .....	23
<b>4.2</b>	<b>Kinder mit Rechtsanspruch .....</b>	<b>24</b>
4.2.1	Entwicklung von 2020 bis 2025.....	24
4.2.2	Prognose bis 2040 .....	24
<b>4.3</b>	<b>Gesundheitsdaten .....</b>	<b>25</b>
4.3.1	Mundgesundheit .....	25
4.3.1.1	3- Jährige.....	25
4.3.1.2	6-bis 7-Jährige.....	26
4.3.2	Schuleingangsuntersuchungen .....	27
4.3.2.1	Sprache.....	29
4.3.2.2	Bewegung.....	30
<b>4.4</b>	<b>Schulrückstellungen.....</b>	<b>31</b>
<b>4.5</b>	<b>Ableitungen .....</b>	<b>33</b>
<b>5</b>	<b>Bedarfsermittlung .....</b>	<b>34</b>
<b>5.1</b>	<b>Quantitative Bedarfe.....</b>	<b>34</b>
5.1.1	Betreuungsquoten in Erfurt .....	34
5.1.2	Zielbetreuungsquoten.....	36
5.1.3	Prognose der benötigten Betreuungsplätze .....	37

---

5.1.4	Bedarfsdeckung.....	38
5.1.5	Festlegung der Platzkapazitäten.....	39
<b>5.2</b>	<b>Qualitative Bedarfe .....</b>	<b>40</b>
5.2.1	Alltagsgestaltung.....	40
5.2.1.1	Schlafen und Ruhen .....	40
5.2.1.2	Aufenthalt im Freien.....	40
5.2.2	Raumstrukturen .....	40
5.2.3	Sprache.....	41
5.2.4	Bewegung.....	41
5.2.5	Gesundheitliche Bildung.....	41
5.2.6	Inklusion .....	41
5.2.6.1	Kulturelle Diversität .....	41
5.2.6.2	Kinder mit besonderen Bedarfen.....	42
<b>6</b>	<b>Maßnahmeplanung .....</b>	<b>43</b>
<b>6.1</b>	<b>(flexible) quantitative Maßnahmen .....</b>	<b>43</b>
6.1.1	Verfahren zur Erarbeitung der Maßnahmen .....	43
6.1.2	Maßnahmenliste.....	45
<b>6.2</b>	<b>Qualitative Maßnahmen.....</b>	<b>46</b>
6.2.1	Fachberatung.....	46
6.2.2	Alltagsgestaltung .....	46
6.2.2.1	Schlafen und Ruhen .....	46
6.2.2.2	Aufenthalt im Freien.....	47
6.2.3	Raumstrukturen .....	48
6.2.4	Sprache.....	48
6.2.5	Bewegung.....	48
6.2.6	Gesundheitliche Bildung.....	49
6.2.6.1	Ernährung.....	49
6.2.6.2	Zahngesundheit.....	49
6.2.7	Inklusion .....	50
6.2.7.1	Kulturelle Diversität .....	50
6.2.7.2	Kinder mit besonderen Bedarfen.....	51
6.2.8	Integrierter Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe.....	52
6.2.9	Kita- Sozialarbeit.....	53
<b>6.3</b>	<b>Monitoring.....</b>	<b>53</b>
<b>I</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>54</b>
<b>II</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>58</b>
<b>Anlage I quantitative Maßnahmeplanung</b>		

# 1 Gesetzliche Grundlagen

Zum 01.01.2018 trat das Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG -vom 18. Dezember 2017) in Kraft und wurde letztmalig zum 01.01.2025 geändert.<sup>1</sup> Gemäß § 20 ThürKigaG erstellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und bei der Kindertagespflege.

Der Bedarfsplan weist für das Planungsgebiet die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKigaG erforderlich sind. Darüber hinaus sind bei der Bedarfsplanung

- die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken (z.B. Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet),
- die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie
- das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 ThürKigaG zu beachten.

Um Betreuungsplätze bedarfsgerecht bereitstellen zu können, ist über den einjährigen Bedarfsplan (§ 20 ThürKigaG) hinaus auch eine mittelfristige Betrachtung der Bedarfsentwicklungen erforderlich. Als mittelfristig wird hier der Zeitraum von 2026 bis 2030 angenommen.

Im Folgenden wird zunächst der Bestand an Kinderbetreuungseinrichtungen dargestellt, bevor im Anschluss anhand von soziodemografischen Daten eine quantitative Bedarfsermittlung sowie konkrete erforderliche Maßnahme festgelegt werden.

## 2 Bestandsdarstellung

### 2.1 Planungsräume der Stadt Erfurt

Die Stadt Erfurt wird in folgende sechs Planungsräume<sup>2</sup> (siehe folgende Tabelle sowie Abbildung) unterteilt, die sich aus verschiedenen Ortsteilen zusammensetzen:

Planungsraum		Ortsteile				
		Anzahl	Nummer			
1.	City	2	01	04		
2.	Südstadt	3	02	03	11	
3.	Oststadt	4	07	08	24	25
4.	Nord	4	05	06	10	23
5.	Südost	3	13	14	15	
6.	Ländliche Ortsteile	37	09	12	16-22	26-53

<sup>1</sup> Stand: 12.2024 (Weitere Änderungen während des Planungszeitraums möglich).

<sup>2</sup> Die Planungsräume der Jugendhilfeplanung setzen sich aus praktikablen Anforderungen sowie ausbau- und siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten der Landeshauptstadt Erfurt zusammen.

Diese kleinräumige Betrachtung der Landeshauptstadt Erfurt in Form von Planungsräumen ermöglicht eine differenzierte Betrachtung von Lebens- und Problemlagen der Bürger<sup>3</sup> sowie den bereitgestellten Betreuungsangeboten für Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß § 2 ThürKigaG.

Die Lage der Kinderbetreuungseinrichtungen kann auf der interaktiven Darstellung unter <http://www.kita.erfurt.de> abgerufen werden.

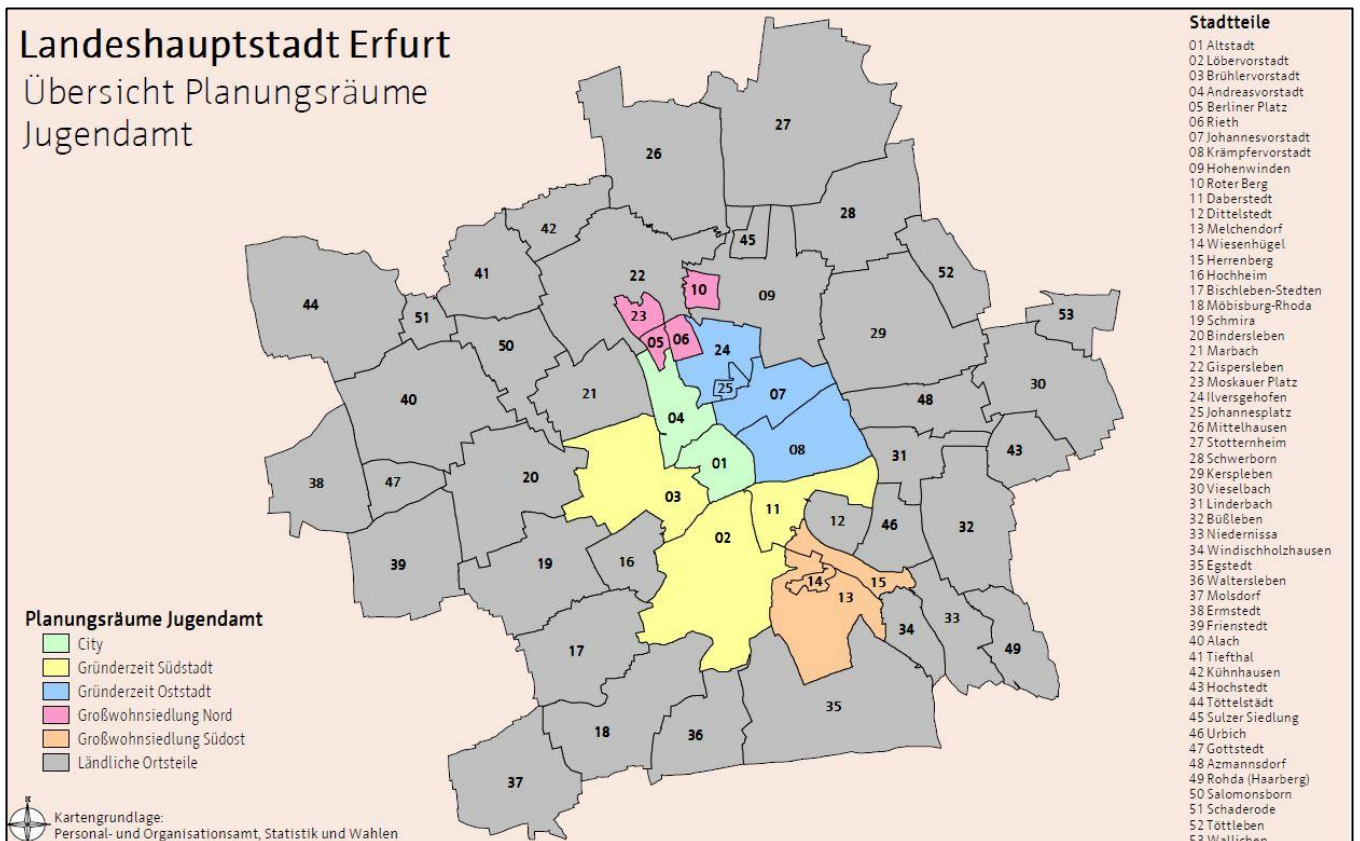


Abb. 1: Gesamtstadt (Kartendarstellung: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

## 2.2 Bestandsentwicklung

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Erfurt ist über die Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen hinaus auch eine Analyse des bisherigen Bestandes an Betreuungsplätzen sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch bei Kindertagespflegepersonen erforderlich.

Den folgenden beiden Tabellen ist die Entwicklung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze für Kinder im Zeitraum von 2018/19 bis 2025/2026 nach Planungsräumen zu entnehmen:

Bedarfsplanungen				
	2018-2019	2019-2020	2020-2021	2021/2022
City	1.605	1.652	1.694	1.874
Südstadt	1.799	1.817	1.812	1.809
Oststadt	1.831	1.955	1.947	1.947
Nord	1.542	1.570	1.562	1.562
Südost	1.436	1.459	1.492	1.491
ländl. Ortsteile	1.549	1.584	1.603	1.621
<b>Erfurt</b>	<b>9.933</b>	<b>10.037</b>	<b>10.110</b>	<b>10.304</b>
<b>Kitas</b>	<b>104</b>	<b>104</b>	<b>105<sup>4</sup></b>	<b>109<sup>5</sup></b>
<b>Kindertagespflege</b>	<b>ca. 75</b>	<b>ca. 75</b>	<b>ca. 70</b>	<b>ca. 65</b>

In der Landeshauptstadt Erfurt wurden im Betrachtungszeitraum zahlreiche neue Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen geschaffen.

Bedarfsplanungen				
	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026 <sup>6</sup>
City	1.874	1.874	1.874	1.870
Südstadt	1.811	1.793	1.760	1.741
Oststadt	1.917	1.917	1.897	1.897
Nord	1.562	1.577	1.532	1.532
Südost	1.454	1.415	1.415	1.415
ländl. Ortsteile	1.611	1.720	1.706	1.664
<b>Erfurt</b>	<b>10.229</b>	<b>10.296</b>	<b>10.184</b>	<b>10.119</b>
<b>Kitas</b>	<b>109</b>	<b>109</b>	<b>108<sup>7</sup></b>	<b>107<sup>8</sup></b>
<b>Kindertagespflege</b>	<b>ca. 63</b>	<b>ca. 56</b>	<b>ca. 50</b>	<b>ca. 50</b>

<sup>4</sup> Neue Einrichtung: Kita 108 "Ententeich"

<sup>5</sup> Neue Einrichtungen bis 08.2022: Kita 105 "Petersbergwichtel", Kita 109 "Naturkindergarten" und Kita 111 "WiR- Quartier". Zusätzlich ist die ehemalige Außenstelle der Kita 9 in der Ernst-Haeckel- Straße ab dem 01.01.2022 ein eigenständiger Standort und erhält die Verwaltungsnummer 113.

<sup>6</sup> Stand 11.2025

<sup>7</sup> Stand 03.2025: a) Zum 01.01.2025 wurden die bisherigen Kindertageseinrichtungen Kita 81 und Kita 103 zu einem Standort (Kita 81) zusammengelegt b) Ersatzneubau Kita 106 (für Kita 73) verzögert sich, Eröffnung erst 01.2027

<sup>8</sup> Kita 56: der Träger schließt die Einrichtung zum 31.07.2025

Sowohl die Schaffung neuer als auch die Sicherung bereits bestandener Betreuungsplätze durch Bau- und Sanierungsmaßnahmen war vor allem ab 2015 notwendig geworden. Dem lag die hohe Geburtenrate 2018 sowie die Zunahme der Kinder mit Rechtsanspruch bis 2019 zugrunde. Der dadurch entstandene zusätzliche Bedarf an Betreuungsplätzen konnte mit den bis dahin vorgehaltenen Kapazitäten sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch bei Kindertagespflegepersonen nicht mehr gedeckt werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2024/2025 werden aufgrund der sinkenden Kinderzahlen (siehe 4.1 ff.) weniger Betreuungsplätze vorgehalten.

Auch bei dem Angebot der Kindertagespflege sind Veränderungen festzustellen. Zeigte sich bis 2020 noch eine konstant hohe Nachfrage, ist diese seit 2022 rückläufig. Diese Entwicklung deckt sich mit dem thüringen- sowie bundesweiten Trend im Hinblick auf die grundsätzliche sinkende Nachfrage für Betreuungsplätze bei Kindertagespflegepersonen<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> siehe Drucksache 7/6504 (19.10.2022) des Thüringer Landtags

---

## 3 Belegung

Neben der Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen sowie der Feststellung des Bestandes, ist für eine bedarfsgerechte Planung die Analyse der Inanspruchnahme der bisher zur Verfügung gestellten Betreuungsplätze notwendig.

Die folgenden Grafiken zeigen den Belegungsverlauf im jeweiligen Kindergartenjahr für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt.

### 3.1 Kindertageseinrichtungen

#### 3.1.1 Kindergartenjahr 2021/2022

Zum Höchstbelegungsmonat Juli wurden 38 Kinder mehr betreut als im Vorjahreszeitraum, obwohl im Juni 77 Kinder weniger einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz aufwiesen als noch im Vorjahresmonat.

Im Höchstbelegungsmonat Juli 2022 standen im Vergleich zum Vorjahresmonat 194 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung.

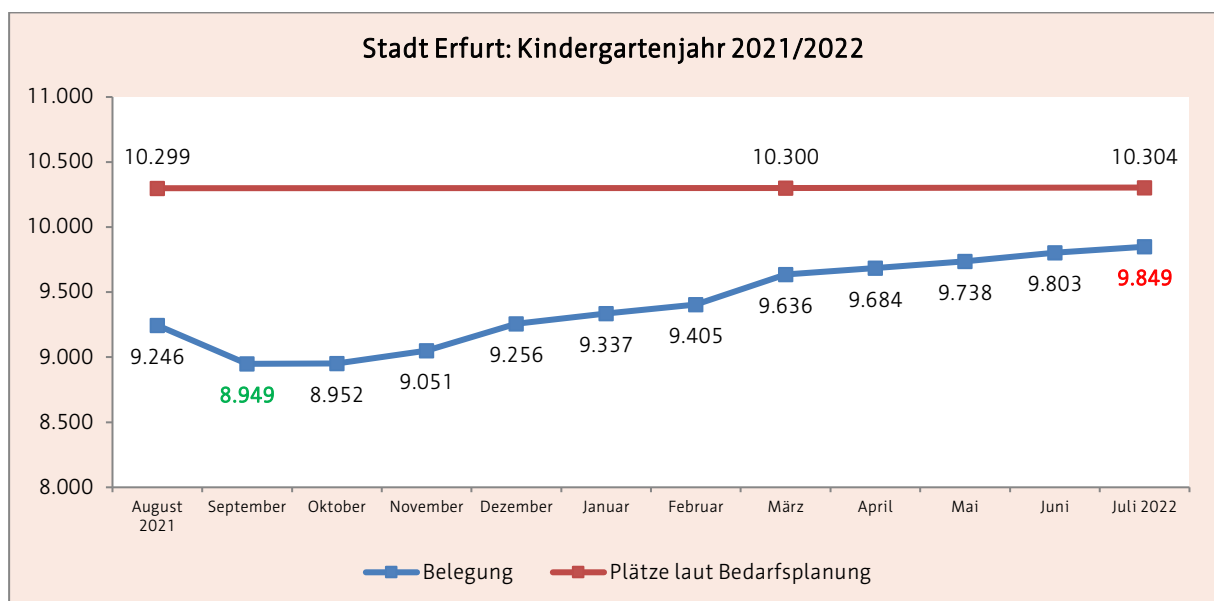


Abb. 2: Belegung der Kindertageseinrichtung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

#### 3.1.2 Kindergartenjahr 2022/2023

Zum Höchstbelegungsmonat Juli wurden 101 Kinder weniger betreut als im Vorjahreszeitraum. Als Gründe können hier sowohl die Rückgänge der Geburten und der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch benannt werden.

Im Höchstbelegungsmonat Juli 2023 standen im Vergleich zum Vorjahresmonat 75<sup>10</sup> Betreuungsplätze weniger zur Verfügung.

<sup>10</sup> In einigen Kindertageseinrichtungen wurden weniger Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt. Die Gründe hierfür waren vielfältig (z.B. besondere Vorkommnisse, besondere päd. Herausforderungen am Standort, fehlendes Personal sowie Sanierungsstau).

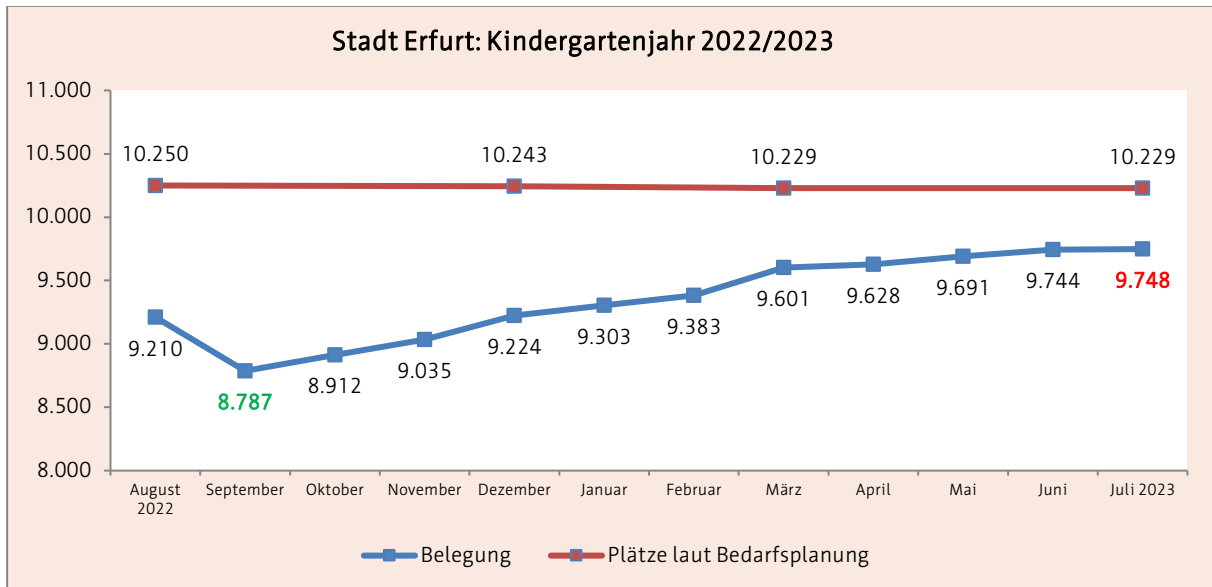


Abb. 3: Belegung der Kindertageseinrichtung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

### 3.1.3 Kindergartenjahr 2023/2024

Zum Höchstbelegungsmonat Juli wurden 278 Kinder weniger betreut als im Vorjahreszeitraum. Als Gründe können hier, wie im Vorjahreszeitraum auch, sowohl der Rückgang der Geburten als auch der Rückgang der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch benannt werden.

Im Höchstbelegungsmonat Juli 2024 standen im Vergleich zum Vorjahresmonat 67 Betreuungsplätze zusätzlich zur Verfügung.

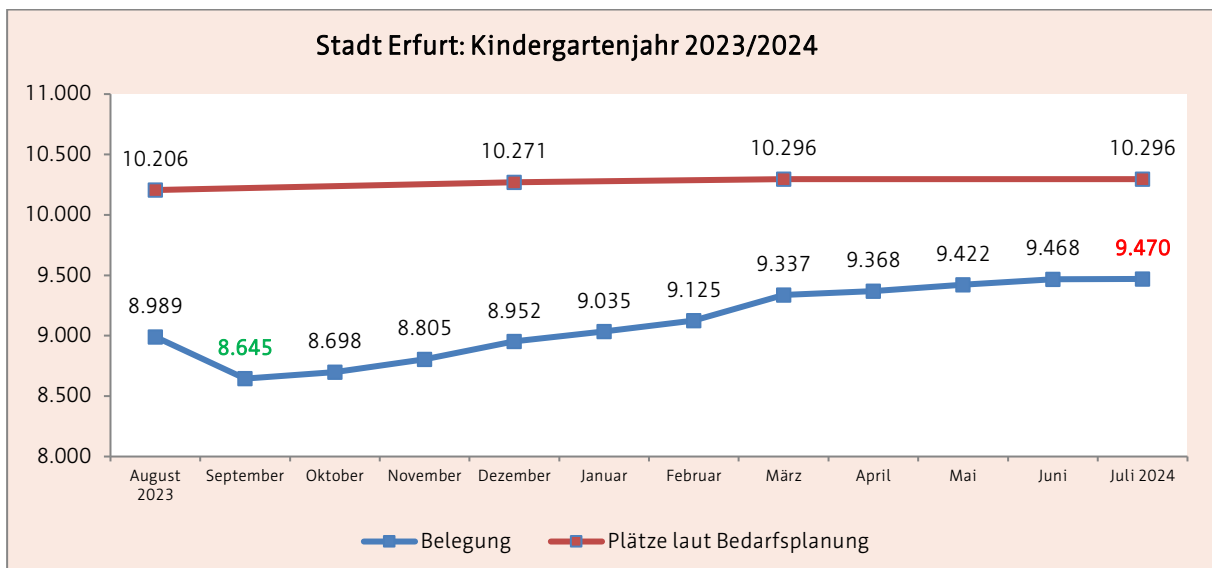
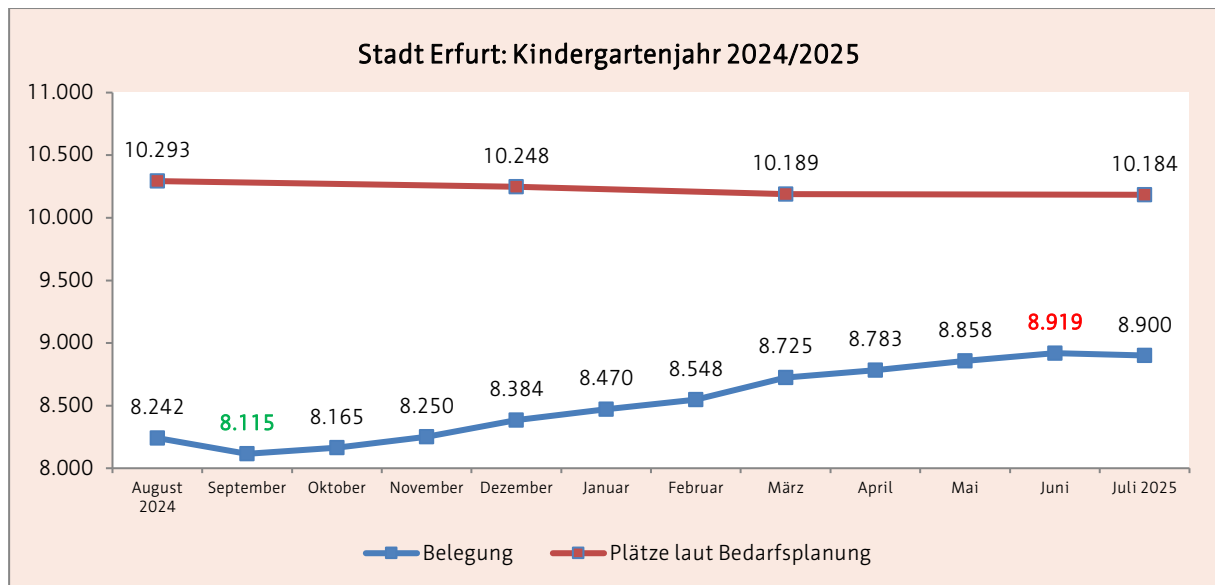


Abb. 4: Belegung der Kindertageseinrichtung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

### 3.1.4 Kindergartenjahr 2024/2025

Zum Höchstbelegungsmonat Juni wurden 579 Kinder weniger betreut als im Vorjahreszeitraum. Als Gründe können hier, wie im Kindergartenjahr 2023/2024 auch, sowohl der Rückgang der Geburten als auch der Rückgang der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch benannt werden.

Im Höchstbelegungsmonat Juni 2025 standen im Vergleich zum Vorjahresmonat 112 Belegungsplätze weniger zur Verfügung.



## 3.2 Kindertagespflege

### 3.2.1 Kindergartenjahr 2021/2022

Die Anzahl der betreuten Kinder war im Kindergartenjahr 2021/2022 deutlich geringer als im Vorjahreszeitraum. Diese Entwicklung in Erfurt deckte sich mit dem thüringenweiten<sup>11</sup> aber auch bundesweiten<sup>12</sup> Rückgang sowohl im Hinblick auf die Nachfrage für Betreuungsplätze bei Kindertagespflegepersonen als auch in Bezug auf die Anzahl von Kindertagespflegestellen.

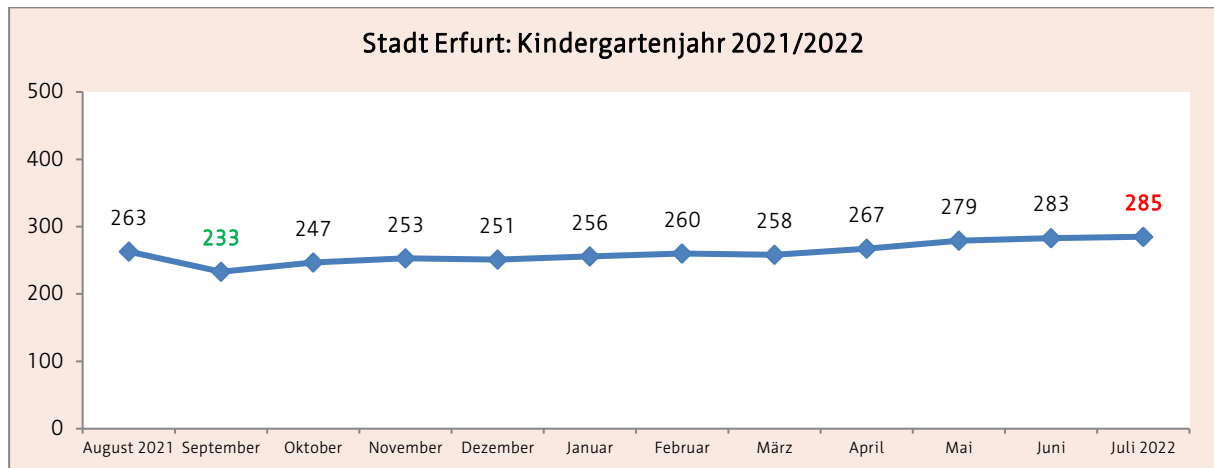


Abb. 5: Belegung der Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Im Gegensatz zu diesen Entwicklungen bei den Kindertagespflegepersonen ist die Nachfrage bei den Kindertageseinrichtungen im gleichen Zeitraum konstant geblieben. "Das könnte möglicherweise ein Hinweis darauf sein, dass Eltern, wenn sie die Wahl haben, eher eine Kita als eine Kindertagespflege nutzen"<sup>13</sup>.

### 3.2.2 Kindergartenjahr 2022/2023

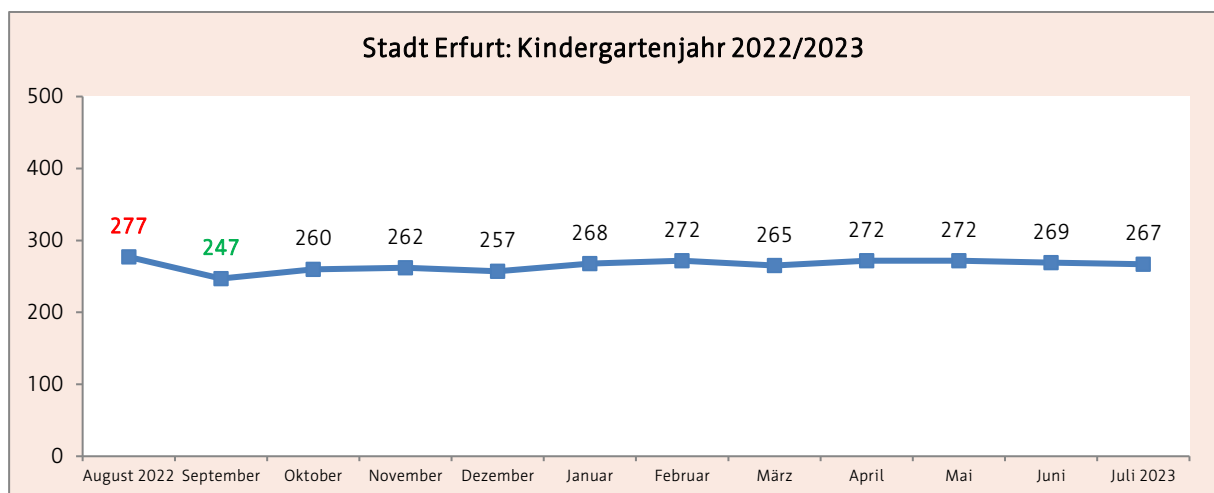


Abb. 6: Belegung der Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

<sup>11</sup> vgl. Drucksache des Thüringer Landtages 7/6504 (19.10.2022) und KOMDAT (2023)

<sup>12</sup> vgl. KOMDAT (2023), S. 4

<sup>13</sup> ebd.

Die Anzahl der betreuten Kinder lag von August 2022 bis April 2023 leicht über, ab Mai 2023 ca. 5 % unter den Werten des Vorjahreszeitraums.

### 3.2.3 Kindergartenjahr 2023/2024

Im Vergleich zum zurückliegenden Kindergartenjahr 2022/2023 wurden über den gesamten Betrachtungszeitraum deutlich weniger Kinder betreut.

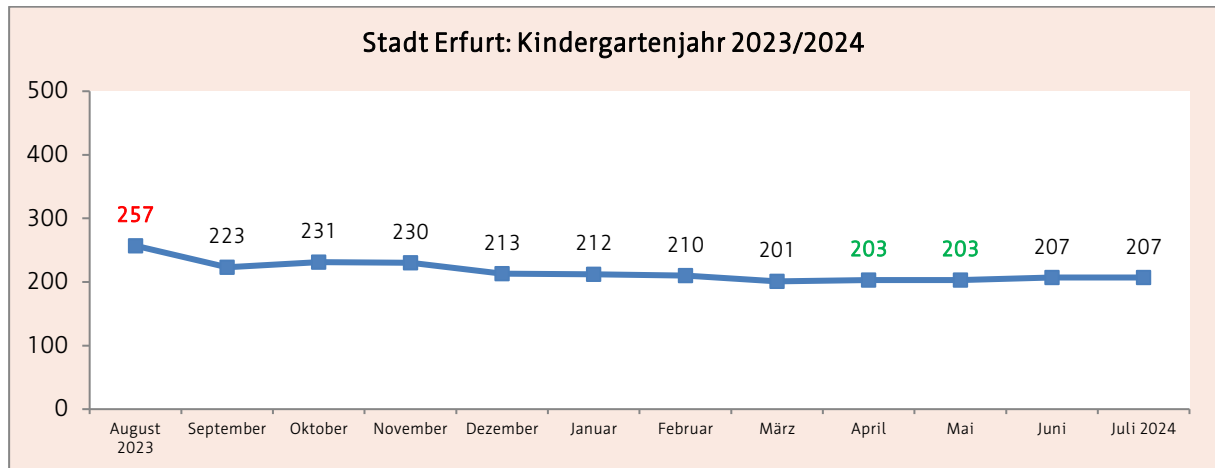


Abb. 7: Belegung der Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

### 3.2.4 Kindergartenjahr 2024/2025

Auch im Kindergartenjahr 2024/2025 kann im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Rückgang der betreuten Kinder festgestellt werden.

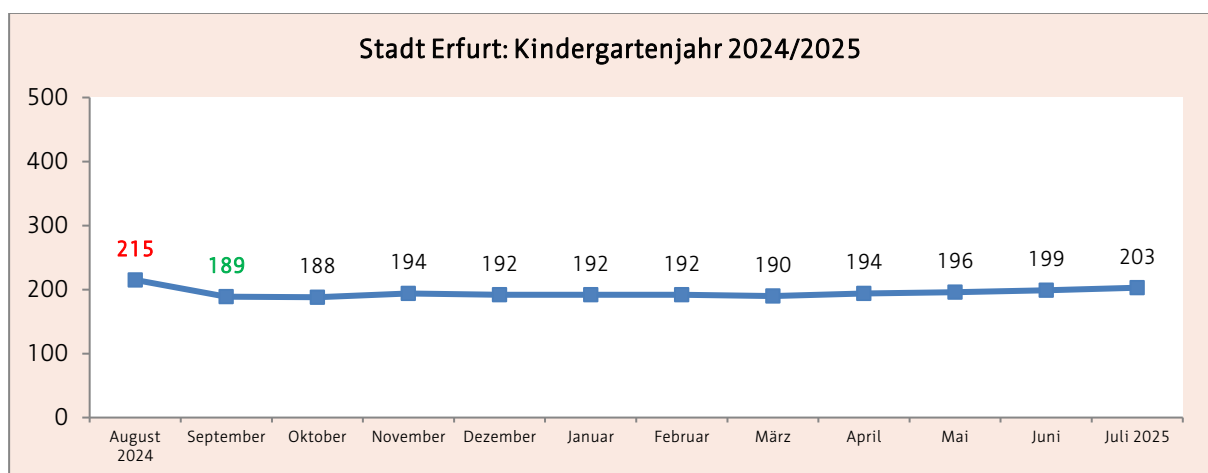


Abb. 8: Belegung der Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

### 3.3 Platzverfügbarkeit zum 01.06.

#### 3.3.1 01.06.2021

Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2019/2020 standen in 2020/2021 im Monat Juni 63 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung. Damit konnten für 90,14 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß §2 ThürKigaG ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt wurden zum Stichtag 01.06.2021 87,23 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch in Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen betreut.

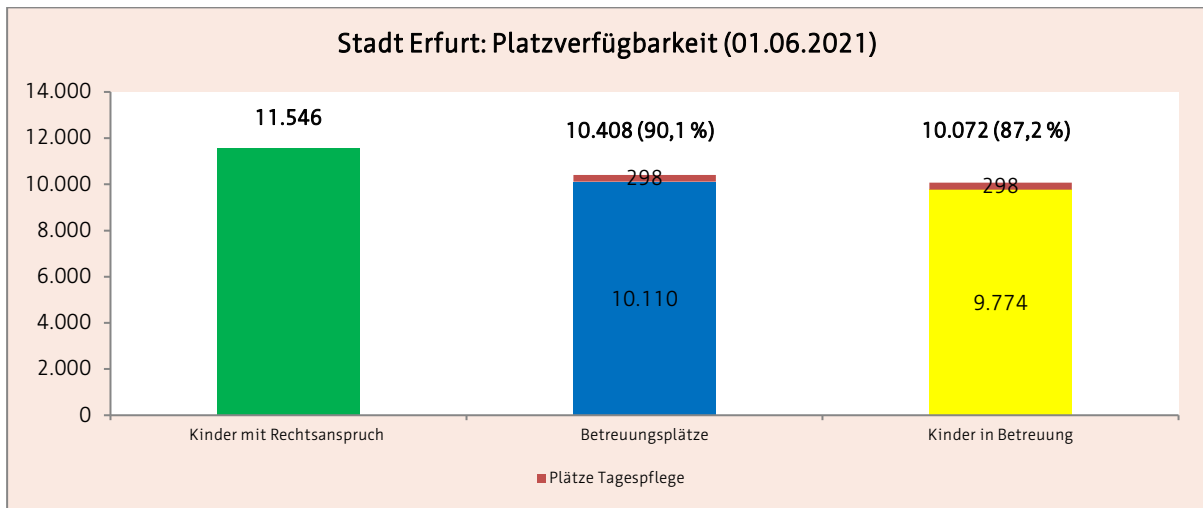


Abb. 9: Platzverfügbarkeit (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Kinder mit Rechtsanspruch ist jedoch nicht in allen Planungsräumen gleich groß (siehe folgende Abb.).

Vor allem in den ländlichen Ortsteilen lag die Verfügbarkeit von Plätzen mit 72,30 % weit unterhalb des gesamtstädtischen Durchschnittswertes von 90,14 %. In den Planungsräumen Nord sowie Südost standen demgegenüber mehr Betreuungsplätze zur Verfügung als Kinder einen Rechtsanspruch aufwiesen.

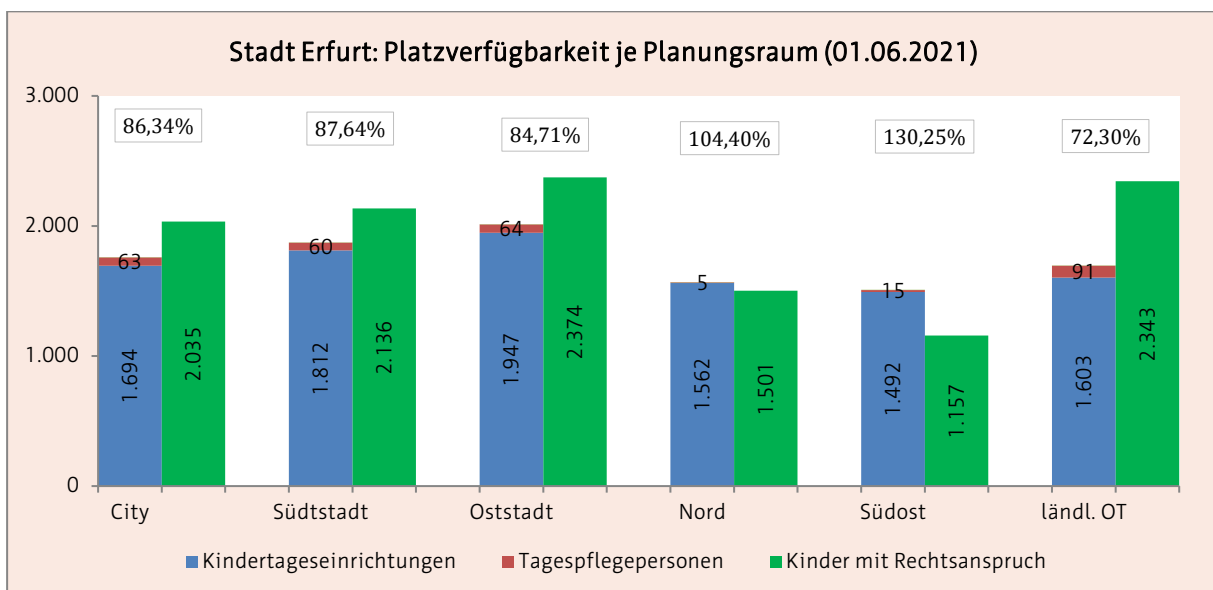


Abb. 10: Platzverfügbarkeit in % (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

### 3.3.2 01.06.2022

Zum Stichtag 01.06.2022 standen im Vergleich zum Vorjahr 179 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung. Damit konnten für 92,3 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß §2 ThürKigaG ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. 87,94 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch wurden zum Stichtag in Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen betreut.

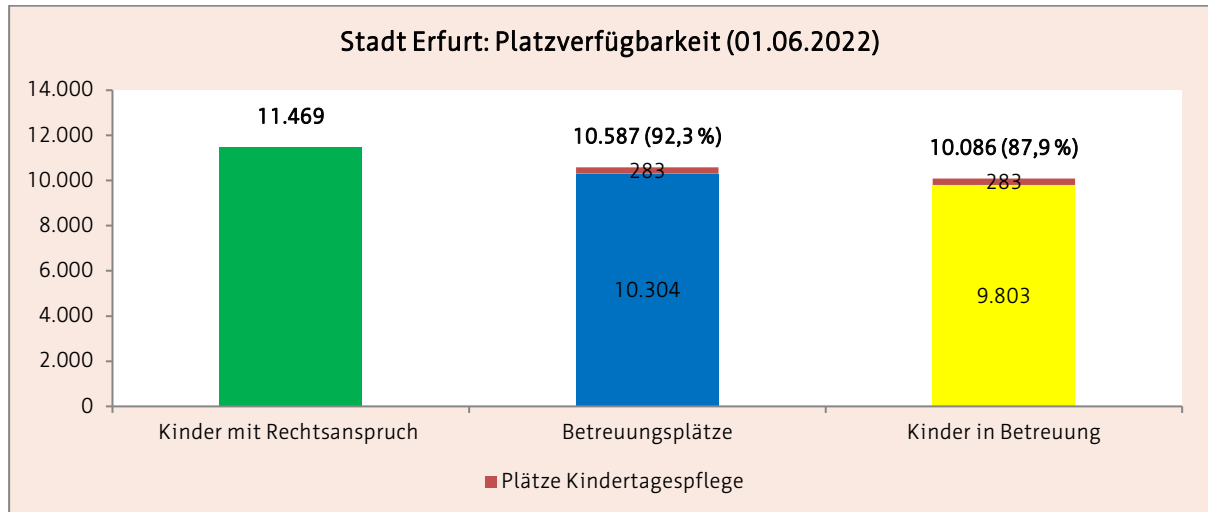


Abb. 11: Platzverfügbarkeit (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Kinder mit Rechtsanspruch ist jedoch nicht in allen Planungsräumen gleich groß (siehe folgende Abb.).

Vor allem in den ländlichen Ortsteilen lag die Verfügbarkeit von Plätzen mit 73,90 % weit unterhalb des gesamtstädtischen Durchschnittswertes von 92,31%. In den Planungsräumen Nord (107,04 %) sowie Südost (133,54 %) standen demgegenüber mehr Betreuungsplätze zur Verfügung als Kinder einen Rechtsanspruch aufwiesen.

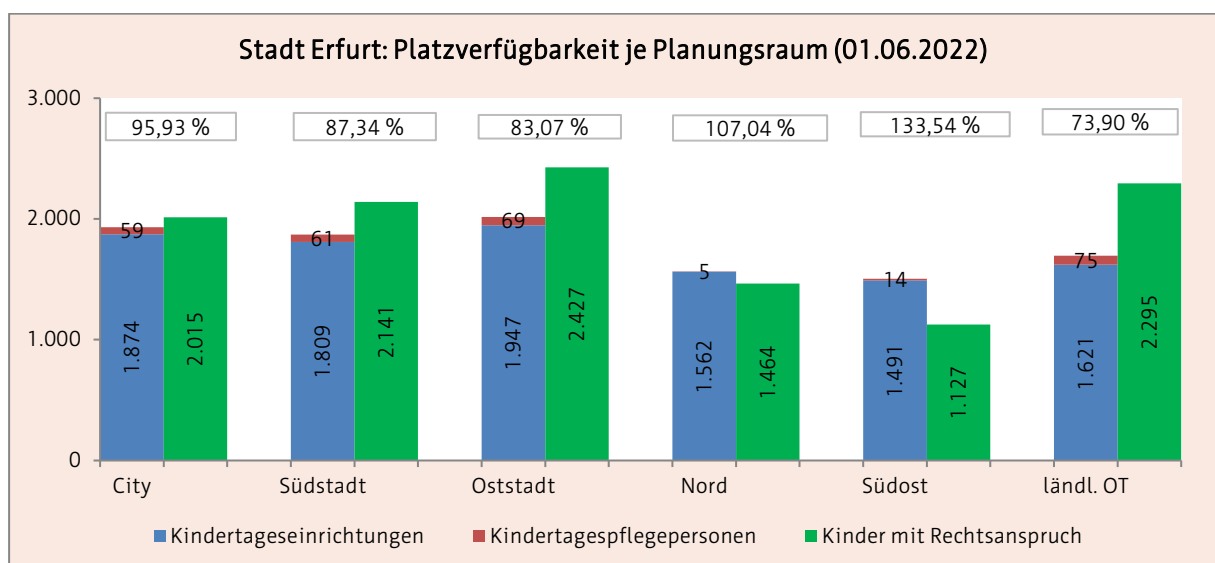


Abb. 12: Platzverfügbarkeit in % (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

### 3.3.3 01.06.2023

Zum Stichtag 01.06.2023 standen im Vergleich zum Vorjahr 89 Betreuungsplätze weniger zur Verfügung. Dies ist zum einen auf den Rückgang der Nachfrage bei der Kindertagespflege und zum anderen auf die notwendig gewordenen Reduzierungen der Betreuungsplätze in verschiedenen Kindertageseinrichtungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen (z.B. Sanierungsstau, Fachkräftemangel, soziokulturelle Herausforderungen, erhöhter Förder- sowie Integrationsbedarf) zurück zu führen. Dem gegenüber zeigt sich ein Rückgang um 272 Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß §2 ThürKigaG (-2,37 %). Gründe für diese Veränderung sind u.a. der Rückgang der Geburten.

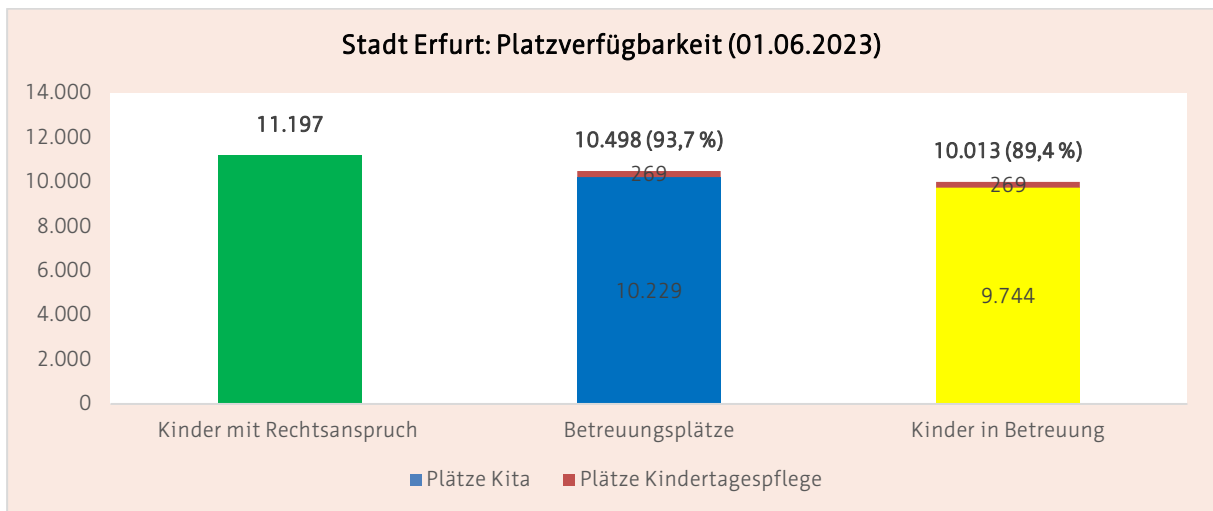


Abb. 13: Platzverfügbarkeit (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Zum Stichtag 01.06.2023 konnten für 93,7 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß §2 ThürKigaG ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. 89,4 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch wurden zum Stichtag in Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen betreut, ein Anstieg um ca. 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr.

Das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Kinder mit Rechtsanspruch ist jedoch nicht in allen Planungsräumen gleich groß (siehe folgende Abb.).

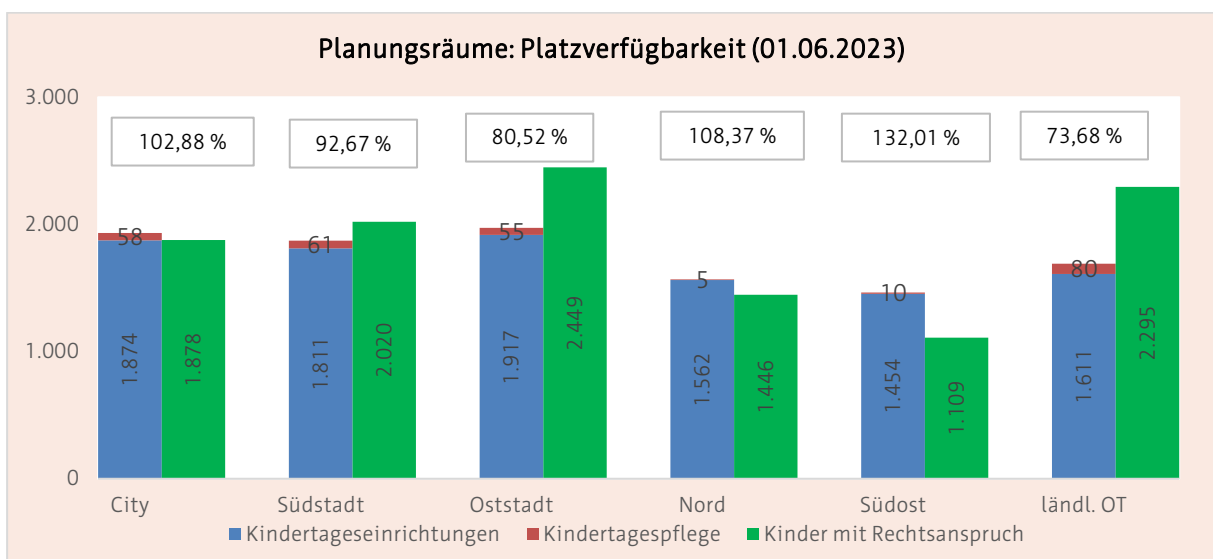


Abb. 14: Platzverfügbarkeit in % (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Vor allem in den ländlichen Ortsteilen lag die Verfügbarkeit von Plätzen mit 73,68 % weit unterhalb des gesamtstädtischen Durchschnittswertes von 93,76 %. In den Planungsräumen City (102,88 %), Nord (108,37 %) sowie Südost (132,01 %) standen demgegenüber mehr Betreuungsplätze zur Verfügung als Kinder einen Rechtsanspruch aufwiesen.

### 3.3.4 01.06.2024

In der Landeshauptstadt konnten zum Stichtag 01.06.2024 für 99,8 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß § 2 ThürKigaG ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden.

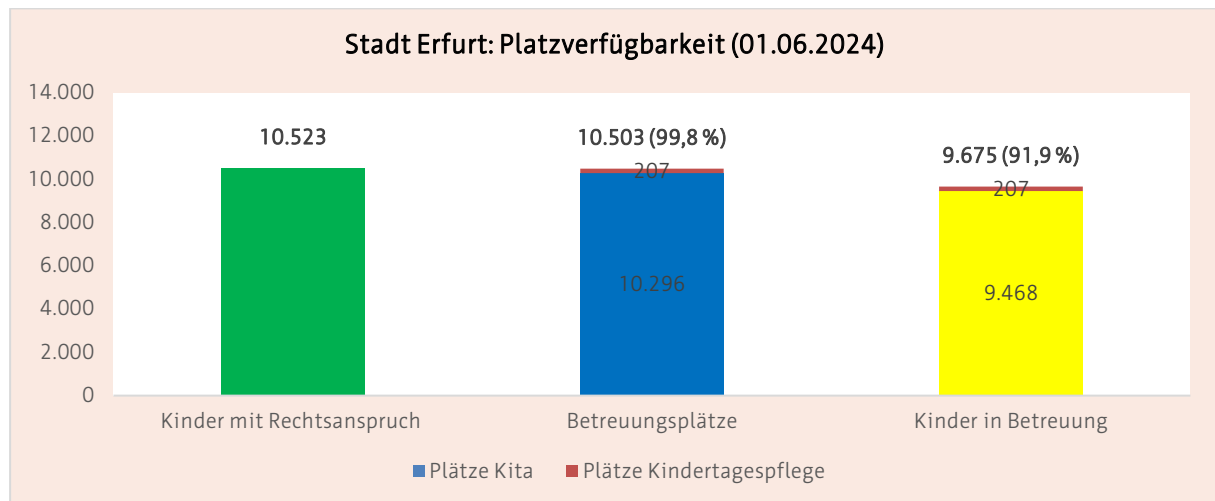


Abb. 15: Platzverfügbarkeit (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ Belegungsstatistik des Jugendamtes)

92,2 % der Betreuungsangebote wurden von den Erfurter Familien in Anspruch genommen. 91,9 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch wurden im Juni in Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen betreut, ein Anstieg um 2,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Sowohl bei der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß § 2 ThürKigaG (-6 %) als auch bei der Anzahl der betreuten Kinder (-3,5 %) können jedoch weiterhin Rückgänge festgestellt werden. Gründe für diese Veränderungen sind u.a. die Abnahme der Geburten der letzten beiden Jahre.

Betrachtet man das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Kinder mit Rechtsanspruch können in den Planungsräumen Unterschiede festgestellt werden (siehe folgende Abb.).

In den ländlichen Ortsteilen und der Oststadt lag die Verfügbarkeit von Plätzen unterhalb der anderen Planungsräume sowie des gesamtstädtischen Durchschnittswertes von 99,81 %. In den Planungsräumen City (109,86 %), Nord (117,11 %) sowie Südost (134,40 %) standen demgegenüber zum Stichtag mehr Betreuungsplätze zur Verfügung als Kinder einen Rechtsanspruch aufwiesen.

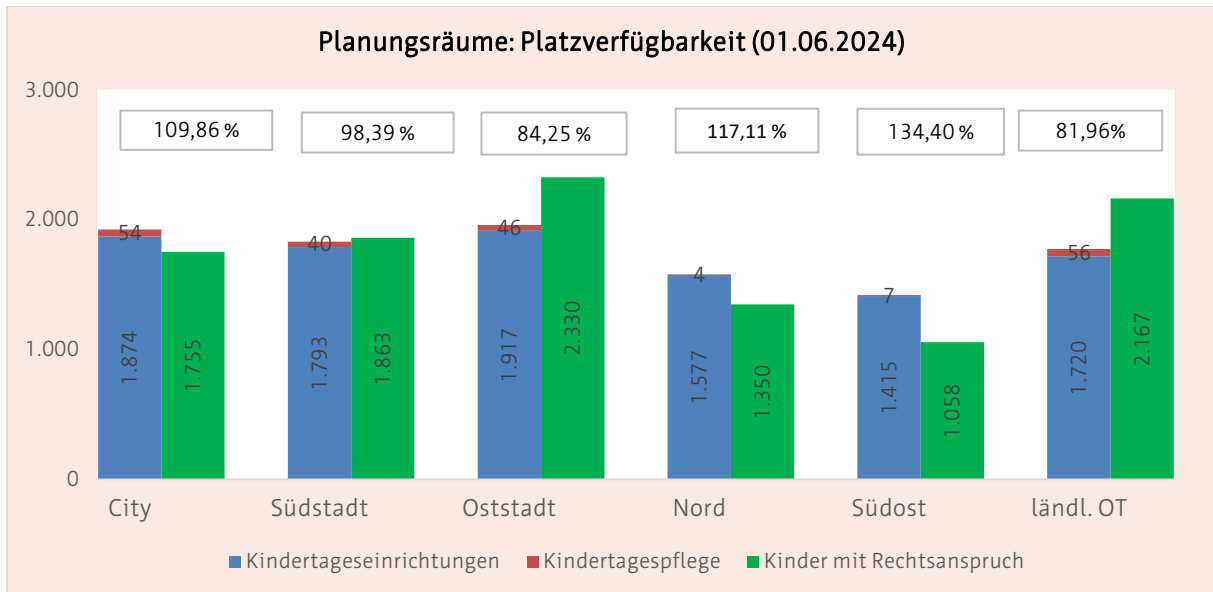


Abb. 16: Platzverfügbarkeit in % (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

### 3.3.5 01.06.2025

In der Landeshauptstadt konnten zum Stichtag 01.06.2025 für 105,8 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß § 2 ThürKigaG ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden.

87,8 % der zur Verfügung gestellten Betreuungsangebote wurden von den Erfurter Familien in Anspruch genommen. 92,9 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch wurden im Juni in Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen betreut, ein Anstieg der Betreuungsquote um ca. 1 % im Vergleich zum Vorjahr.

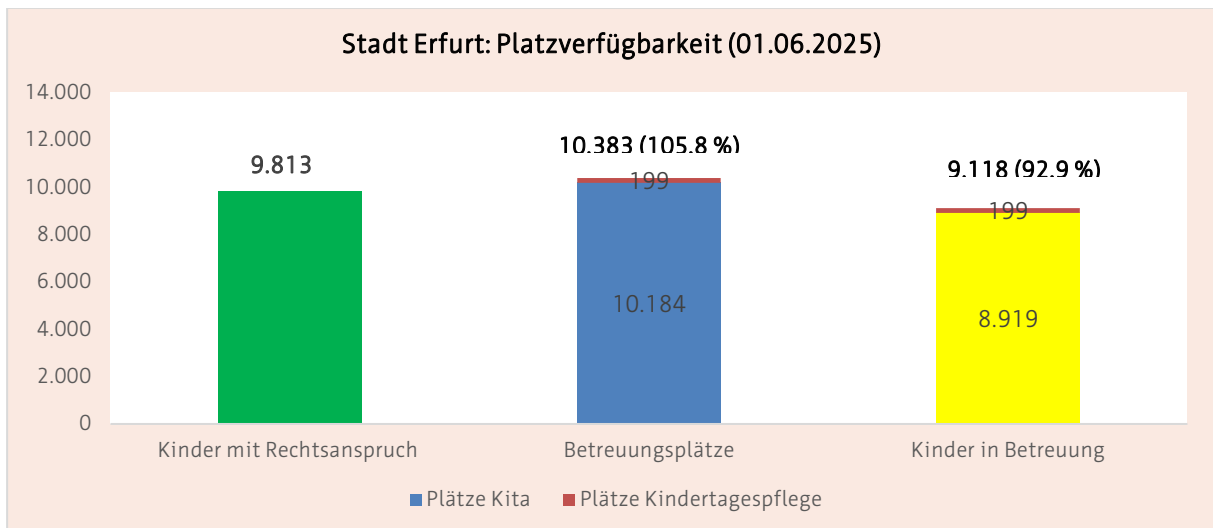


Abb. 17: Platzverfügbarkeit (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Sowohl bei der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß § 2 ThürKigaG als auch bei der Anzahl der betreuten Kinder können jedoch weiterhin Rückgänge festgestellt werden. Gründe für diese Veränderungen sind u.a. die weitere Abnahme der Geburten (siehe 4.1).

Betrachtet man das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Kinder mit Rechtsanspruch können in den Planungsräumen Unterschiede festgestellt werden (siehe folgende Abb.).

In den ländlichen Ortsteilen (86,27 %) und der Oststadt (89,33 %) lag die Verfügbarkeit von Plätzen deutlich unterhalb der anderen Planungsräume sowie des gesamtstädtischen Durchschnittswertes von 105,81 %. In den Planungsräumen Südost (142,79 %), Nord (119,5 %), City (121,96 %) sowie Südstadt (103,40 %) standen demgegenüber zum Stichtag mehr Betreuungsplätze zur Verfügung als Kinder einen Rechtsanspruch aufwiesen.

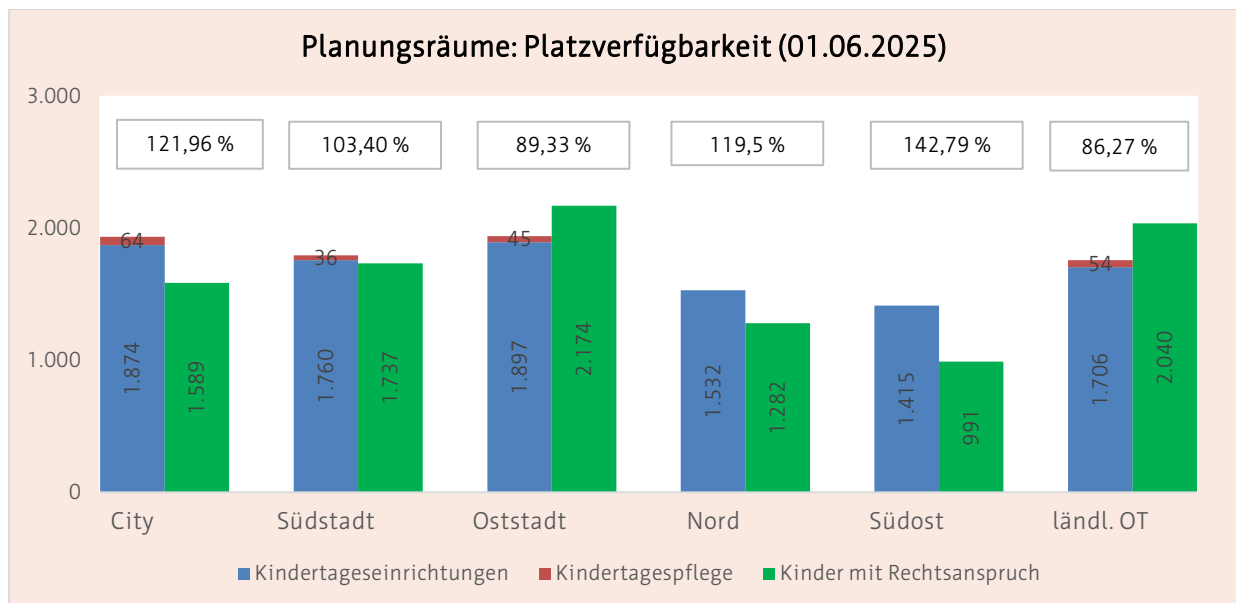


Abb. 18: Platzverfügbarkeit in % (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

### 3.4 Ableitungen

Im Betrachtungszeitraum lässt sich feststellen, dass die Belegung sowohl in den Erfurter Kindertageseinrichtungen als auch bei Kindertagespflegepersonen rückläufig war.

Als Ursachen für diese rückläufige Entwicklung des Bedarfs sind zum einen vor allem die sinkenden Kinderzahlen zu benennen. Zum anderen gibt es darüber hinaus sowohl auf Seiten der Familien/ Eltern aber auch der Träger/ Einrichtungen verschiedene Gründe warum Plätze nicht belegt wurden, wie z.B.:

Träger/ Einrichtungen	Eltern/ Familien
<ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlendes Personal<sup>14</sup> zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels gemäß § 16 ThürKigaG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kurzfristige Kündigungen (z.B. aufgrund von Urlaub, Umzug, verfügbarerem Platz in Wunschrichtung)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Betriebserlaubnisse (Belegung erst stufenweise möglich)</li> </ul>	

<sup>14</sup> siehe auch Bertelsmann Stiftung (2022)

Träger/ Einrichtungen	Eltern/ Familien
<ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlendes Personal<sup>15</sup> zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels gemäß § 16 ThürKigaG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• spätere Inanspruchnahme der Plätze als beim Träger/ der Einrichtung angemeldet (z.B. wegen Umzug, Verlängerung der Elternzeit, geänderte Urlaubsplanung)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der aufzunehmenden Kinder aufgrund von (noch ausstehenden) Sanierungsmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 ThürKigaG (z.B. Berücksichtigung von Aspekten wie Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort, Standort, Erreichbarkeit mit PKW bzw. ÖPNV, Essensversorgung, pädagogisches Konzept, Öffnungszeiten, baulicher Zustand des Gebäudes)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• schwieriger werdende Eingewöhnungen<sup>16</sup>, die länger Personal binden und die Aufnahme von weiteren Kindern verzögern</li> </ul>	

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass eine gewisse Anzahl von nicht belegten Plätzen notwendig ist, um das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 ThürKigaG (z.B. Wechsel in eine andere Einrichtung, Zuzug von Familien) gewährleisten zu können. In der Stadt- und Raumentwicklung wird ein solch kurzfristig benötigter Leerstand bei Wohnungen z.B. als "Fluktuationsreserve" bezeichnet. In der Landeshauptstadt Erfurt wurde im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK Erfurt 2030) eine notwendige Fluktuationsreserve von mind. 2 % benannt.<sup>17</sup>

In Bezug auf die Platzverfügbarkeit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass in der Landeshauptstadt Erfurt zum einen über den gesamten Betrachtungszeitraum die Versorgung mit Betreuungsplätzen in allen Planungsräumen verbessert werden konnte. Zum anderen wurde durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen (z.B. durch Bau- und Sanierungsmaßnahmen) der Anteil der betreuten Kinder an allen Kindern mit einem Rechtsanspruch kontinuierlich erhöht.

<sup>15</sup> siehe auch Bertelsmann Stiftung (2022)

<sup>16</sup> Den Kindern in der Eingewöhnung fehlen oftmals coronabedingt soziale Kontakte bzw. die Erfahrung der zeitweisen Betreuung durch andere Personen. Dies führt zu einem höheren personellen Aufwand hinsichtlich der an den Bedürfnissen des Kindes angepassten Eingewöhnungsphase in der Einrichtung.

<sup>17</sup> vgl. Stadtverwaltung 2019a, S. 21 und S.141

## 4 Soziodemografische Daten

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegeangebote in der Landeshauptstadt Erfurt ist eine gesamtstädtische Betrachtung der demografischen Entwicklung erforderlich.

Für die Ableitung von notwendigen mittelfristigen Maßnahmen ist darüber hinaus die Analyse von zukünftigen Entwicklungen erforderlich. Für die Landeshauptstadt Erfurt liegen mit Stand vom September 2025 neue Prognosedaten für die Bevölkerungsentwicklung bis 2040 vor, die im Folgenden umfassend dargestellt werden.

### 4.1 Bevölkerung und Geburten

#### 4.1.1 Entwicklung von 2015 bis 2024

	Bevölkerung		Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit		Geburten		Geburtenverhalten <sup>18</sup>	
2015	210.271		12.793		2.046		1,40	
2016	211.590	+1.319 <sup>19</sup>	14.242	+1.449	2.163	+117	1,48	-0,08
2017	213.354	+1.764	16.451	+2.209	2.190	+27	1,51	-0,03
2018	214.109	+755	18.036	+1.585	2.167	-23	1,49	-0,02
2019	214.417	+308	18.811	+775	2.062	-105	1,44	-0,02
2020	214.174	-243	20.007	+1.196	1.990	-72	1,42	-0,02
2021	213.835	-339	21.409	+1.402	1.903	-87	1,38	-0,04
2022	215.520	+1.685	24.833	+3.424	1.647	-256	1,20	-0,03
2023	216.267	+747	26.881	+2.048	1.587	-60	1,17	-0,03
2024	215.199	-1.068	27.380	+499	1.458	-129	1,10	-0,07

Von 2015 bis 2023 stieg die Anzahl der Bevölkerung um ca. 2,8 % (+5.996), 2024 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum zeigte sich darüber hinaus ein deutlicher Zuwachs der Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit um ca. 114 % (+14.587). Bei den Geburten ist hingegen seit 2019 ein Rückgang feststellbar, der sich bis 2021 jährlich moderat und ab 2022 sehr stark vollzog.

Prognostisch war seitens der kommunalen Erfurter Statistik aus dem Jahr 2021 jedoch ein stabiles Geburtenniveau für den Zeitraum von 2022 bis 2025 von ca. 1.900 Kindern angenommen worden.<sup>20</sup>

Diese von der Prognose abweichende rückläufige Entwicklung war jedoch nicht nur speziell in Erfurt bzw. Thüringen zu beobachten, sondern auch in ganz Deutschland (siehe folgende Abb.) sowie in anderen europäischen Ländern (z.B. Schweden).

<sup>18</sup> Kind je Frau

<sup>19</sup> Zweite Spalte je Rubrik umfasst die Veränderung im Vergleich zum Vorjahreswert (absolute Zahlen).

<sup>20</sup> Stadtverwaltung (2021)

## Geburtenverhalten

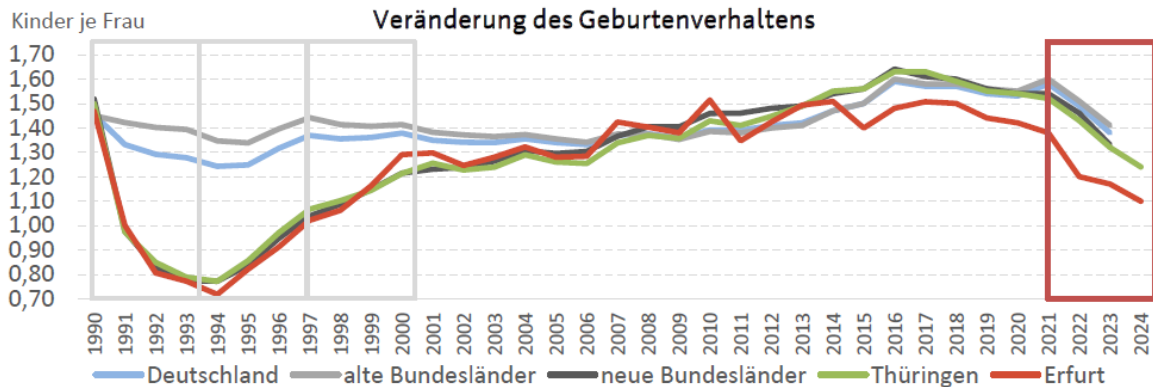


Abb. 19: Geburtenverhalten im Vergleich (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen)

Experten des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB) bewerten diese Entwicklung als ungewöhnlich, da sich die Phasen des Geburtenrückgangs in der Vergangenheit deutlich langsamer vollzogen haben<sup>21</sup>. Als Gründe für diese Entwicklung werden seitens der Forscher und Statistiker neben dem demografischen Wandel vor allem auch weitere komplex miteinander verknüpfte Faktoren benannt.

Das Federal Institute for Population Research sieht z.B. in ihrer internationalen Studie von 2022 die Ursachen vor allem in den Folgen multipler wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Krisen, wie z.B.

- der Corona-Pandemie,
- der weltweiten angespannten politischen Lage,
- der andauernden Wirtschaftskrise,
- der gestiegenen Inflation sowie
- des Klimawandels<sup>22</sup>.

Die Forscher der Universität Rostock<sup>23</sup> benennen darüber hinaus folgende kulturelle sowie institutionelle Faktoren als Gründe:

- Individualisierung / Selbstverwirklichung,
- steigende Akzeptanz von Kinderlosigkeit als Lebensentwurf,
- gestiegene Anforderungen an Elternschaft sowie
- unzureichende familienfreundliche Politik (z.B. Anpassung Elterngeld).

<sup>21</sup> vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2024)

<sup>22</sup> vgl. Federal Institute for Population Research (2022)

<sup>23</sup> vgl. Universität Rostock 2025

#### 4.1.2 Entwicklung von 01. bis 09.2025

Der folgenden Übersicht ist die bisherige Geburtenentwicklung nach Monaten zu entnehmen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der mittelfristigen Bedarfsplanung 2026 bis 2030 lagen die statistischen Daten für die Monate Januar bis September 2025<sup>24</sup> vor.

Stellt man die Geburten dem Jahr 2024 gegenüber, zeigt sich, dass in 2025 ein weiterer Rückgang zu verzeichnen ist.

Jahr	Monat	Geburten	Jahr	Monat	Geburten
2025	Dezember	N.N.	2024	Dezember	113
	November	N.N.		November	120
	Oktober	N.N.		Oktober	133
	September	107		September	119
	August	122		August	139
	Juli	131		Juli	120
	Juni	105		Juni	116
	Mai	101		Mai	113
	April	118		April	133
	März	115		März	108
	Februar	83		Februar	115
Januar	105	Januar	132		
<b>JAHRESWERT</b>		<b>Jan-Aug: 987</b>	<b>JAHRESWERT</b>		<b>1.461<sup>25</sup></b>

#### 4.1.3 Prognose bis 2040<sup>26</sup>

In der 2025 vorliegenden kommunalen "Bevölkerungsprognose bis 2025 bis 2045<sup>27</sup>" werden neue Aussagen über die mögliche Entwicklung der Gesamtbevölkerung sowie der Geburten getroffen. Die folgende Tabelle zeigt die Annahmen in der Basisvariante der städtischen Bevölkerungsprognose:

Stichtag 31.12.				
Jahr	Bevölkerung		Geburten	
2025	214.876		1.461	
2030	214.000	-876 <sup>28</sup>	1.692	+231
2035	212.966	-1.034	1.835	+143
2040	212.345	-621	1.823	-12

<sup>24</sup> Interne Statistik, Abteilung Statistik und Wahlen (Stand 11.2025, Änderungen sind aufgrund von Nachmeldungen in Einwohnermelderegister noch möglich).

<sup>25</sup> Abweichungen zur Darstellung unter 4.1.1 möglich

<sup>26</sup> vgl. Stadtverwaltung 2025a

<sup>27</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung der mittelfristigen Bedarfsplanung 2026 bis 2030 wurde die Bevölkerungsprognose noch nicht veröffentlicht.

<sup>28</sup> Veränderung der absoluten Kinderzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum

## 4.2 Kinder mit Rechtsanspruch

### 4.2.1 Entwicklung von 2020 bis 2025

Kinder mit Rechtsanspruch (Stichtag 01.06.)						
Jahr	1 bis unter 3 Jahre		3 Jahre bis Schuleintritt		gesamt	
2020	4.121		7.744		11.865	
2021	3.870	-251 <sup>29</sup>	7.676	-68	11.546	-319
2022	3.729	-141	7.740	64	11.469	-77
2023	3.643	-86	7.554	-186	11.197	-272
2024	3.268	-375	7.255	-299	10.523	-674
2025	2.977	-291	6.836	-419	9.813	-710

### 4.2.2 Prognose bis 2040

Zum Stichtag 01.06. können zu den Kindern mit einem Rechtsanspruch in der Bevölkerungsprognose keine statistischen Aussagen getroffen werden. Die neue Prognose kann jedoch für den Stichtag 01.12. Annahmen für die Entwicklung der Kinder im Alter von 1 bis einschließlich 6 Jahren treffen. Da an diesen beiden Stichtagen in den letzten Jahren die Abweichung der Daten nur bei ca. 0,5-1 % lag, wird für die weitere mittelfristige Bedarfsberechnung die vorliegenden Prognosedaten zum 01.12. als Grundlage verwendet.

Kinder 1 bis 6 Jahre (Stichtag 01.12.)						
Jahr	1 bis unter 3 Jahre		3 Jahre bis 6 Jahre		gesamt	
2026	2.921		6.655		9.576	
2027	3.043	+122	6.294	-361	9.337	-239
2028	3.116	+73	6.066	-228	9.182	-155
2029	3.185	+69	6.052	-14	9.238	+56
<b>2030</b>	3.260	+75	6.068	+16	9.328	+90
2031	3.339	+79	6.216	+148	9.555	+227
2032	3.423	+84	6.337	+121	9.759	+204
2033	3.509	+86	6.466	+129	9.975	+216
2034	3.595	+86	6.604	+138	10.199	+224
<b>2035</b>	3.636	+41	6.749	+145	10.385	+186
2036	3.633	-3	6.897	+148	10.530	+145
2037	3.631	-2	7.005	+108	10.636	+106
2038	3.628	-3	7.074	+69	10.701	+65
2039	3.624	-4	7.104	+30	10.728	+27
<b>2040</b>	3.619	-5	7.097	-7	10.716	-12

<sup>29</sup> Veränderung der absoluten Kinderzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum

## 4.3 Gesundheitsdaten

### 4.3.1 Mundgesundheit

Die Bundesärztekammer formuliert bis zum Jahr 2030 konkrete Gesundheitsziele für die Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen. „Mithilfe dieser festgelegten Mundgesundheitsziele sollen die Auswirkungen von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen auf die Allgemeingesundheit sowohl auf Individual- als auch auf Bevölkerungsebene durch Prävention, Gesundheitsförderung, Früherkennung und Behandlung oraler Erkrankungen reduziert werden. Gleichzeitig soll dadurch die Mundgesundheit gefördert werden.“<sup>30</sup>

Im Folgenden wird die Mundgesundheit sowohl der 3-Jährigen als auch der 6-bis 7-Jährigen dargestellt.

#### 4.3.1.1 3-Jährige

Als Gesundheitsziel für die 3-Jährigen wurde durch die Bundesärztekammer formuliert, dass 90 % der Gebisse der Kinder naturgesund<sup>31</sup> sein sollten.

In Erfurt konnte im Betrachtungszeitraum zwar insgesamt eine leichte Verbesserung der Mundgesundheit in dieser Altersgruppe festgestellt werden, dennoch wurde das Gesundheitsziel nicht erreicht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den Planungsräumen große Unterschiede feststellbar sind. In Nord und Südost waren die Daten deutlich schlechter als der Erfurter Schnitt. In den ländlichen Ortsteilen, der Südstadt und der City lagen die Daten hingegen deutlich darüber.

Als Ursachen für die unterschiedlichen Untersuchungsergebnisse benennt das Erfurter Gesundheitsamt die Rahmenbedingungen innerhalb der Familien. Eine falsche Ernährung, „süße Flaschen“ zur Beruhigung oder das fehlende Zähneputzen ab dem ersten Zahn fördern dabei die Entstehung von Karies.

Naturgesunde Gebisse bei 3-Jährigen (Planungsräume)				
	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Mundgesundheitsziel
City	86,30 %	87,50 %	89,20 %	90,00 %
Nord	65,70 %	77,80 %	71,60 %	
Oststadt	85,00 %	82,20 %	83,20 %	
Südost	80,80 %	81,70 %	76,80 %	
Südstadt	88,40 %	87,60 %	88,10 %	
ländl. Ortsteile	87,30 %	92,0 %	93,50 %	
<b>EF-gesamt</b>	<b>82,30 %</b>	<b>85,20 %</b>	<b>83,60 %</b>	
Thüringen	84,10 %	86,90 %	N.N.	

<sup>30</sup> Stadtverwaltung 2025b, S. 11

<sup>31</sup> Das Gebiss ist von Karies und ihren Folgeerkrankungen frei.

Die Kariesverbreitung „wird mithilfe des dmf-t-Index für das Milchgebiss und dem DMF-T-Index für das bleibende Gebiss angegeben [...] Dabei werden kariöse, aus Kariesgründen entfernte und gefüllte Zähne erfasst.“<sup>32</sup>

In Erfurt konnte im Betrachtungszeitraum keine Verbesserung im Hinblick auf die Kariesverbreitung in dieser Altersgruppe festgestellt werden. Auch das Gesundheitsziel konnte nicht erreicht werden. Darüber hinaus ist auch hier darauf hinzuweisen, dass zwischen den Planungsräumen große Unterschiede feststellbar sind. In Nord und Südost waren die Daten deutlich schlechter als der Erfurter Schnitt, in den ländlichen Ortsteilen, der Südstadt und der City lagen die Daten hingegen deutlich darunter.

Kariesverbreitung (dmf-t) bei 3- Jährigen (Planungsräume)				
	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Mundgesund- heitsziel
City	0,5	0,4	0,4	0,40
Nord	1,6	0,9	1,4	
Oststadt	0,6	0,8	0,7	
Südost	1,1	0,9	1,2	
Südstadt	0,3	0,5	0,4	
ländl. Ortsteile	0,3	0,2	0,2	
<b>EF-gesamt</b>	<b>0,7</b>	<b>0,6</b>	<b>0,7</b>	
Thüringen	0,6	0,5	N.N.	

#### 4.3.1.2 6-bis 7-Jährige

Als Gesundheitsziel für die 6-bis 7-Jährigen wurde durch die Bundeärztekammer formuliert, dass 80 % der Gebisse der Kinder naturgesund<sup>33</sup> sein sollten.

Naturgesunde Gebisse bei 6-bis 7- Jährigen (Planungsräume)				
	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Mundgesund- heitsziel
City	54,70 %	62,50 %	60,40 %	80,00 %
Nord	32,20 %	35,40 %	30,90 %	
Oststadt	46,50 %	48,30 %	47,00%	
Südost	40,50 %	42,50 %	43,40 %	
Südstadt	61,90 %	69,10 %	72,60 %	
Ortsteile	60,50 %	65,10 %	65,40 %	
<b>EF-gesamt</b>	<b>51,40 %</b>	<b>57,20 %</b>	<b>55,30 %</b>	
Thüringen	47,50 %	53,00 %	N.N.	

In Erfurt konnte im Betrachtungszeitraum eine Verbesserung der Mundgesundheit in dieser Altersgruppe festgestellt werden. Das Gesundheitsziel konnte jedoch nicht erreicht werden.

<sup>32</sup> Stadtverwaltung Erfurt 2025b, S. 21

<sup>33</sup> Das Gebiss ist von Karies und ihren Folgeerkrankungen frei.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den Planungsräumen große Unterschiede feststellbar sind. In Nord und Südost waren die Daten deutlich schlechter als der Erfurter Schnitt, in den ländlichen Ortsteilen, der Südstadt und der City lagen die Daten hingegen deutlich darüber.

In Erfurt konnte im Betrachtungszeitraum keine Verbesserung im Hinblick auf die Kariesverbreitung in dieser Altersgruppe festgestellt werden. Auch das Gesundheitsziel konnte nicht erreicht werden. Darüber hinaus ist auch hier darauf hinzuweisen, dass zwischen den Planungsräumen große Unterschiede feststellbar sind. In Nord und Südost waren die Daten deutlich schlechter als der Erfurter Schnitt, in der Südstadt und den ländlichen Ortsteilen lagen die Daten hingegen deutlich darunter.

Kariesverbreitung (dmf-t) bei 6-bis 7-Jährigen (Planungsräume)				
	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Mundgesund- heitsziel
City	2,0	1,4	1,9	1,5
Nord	3,2	3,4	3,5	
Oststadt	2,3	2,5	2,4	
Südost	2,7	3,0	2,8	
Südstadt	1,4	1,1	0,9	
Ortsteile	1,3	1,2	1,3	
<b>EF-gesamt</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>1,9</b>	
Thüringen	2,1	1,9	N.N.	

### 4.3.2 Schuleingangsuntersuchungen

Schulpflichtig in Thüringen sind alle die Kinder, die bis zum 1. August des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben<sup>34</sup>. Wie und ob ein Kind auch mit dem Erreichen der gesetzlichen Schulpflicht „schulbereit“ ist, wird im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung festgestellt. Diese erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege (ThürSchulgespflVO) durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Erfurt.

Aus ärztlicher Sicht wird unter Einbeziehung aller vorliegenden Befunde und therapeutischen wie pädagogischen Einschätzungen der Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes (körperlich, sprachlich, kognitiv, sozial-emotional) in Bezug auf einen erfolgreichen Schulbesuch eingeschätzt.

Die Beurteilung erfolgt seit dem Schuljahr 2024/2025 vor allem auf der Grundlage des Sozialpädiatrischen Entwicklungsscreenings für Schuleingangsuntersuchungen (SOPESS). Mit diesem Screening können schulrelevante Vorläuferfähigkeiten wie

- Aufmerksamkeit,
- Konzentration,

<sup>34</sup> § 18 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)

- Kommunikation,
- soziales Verhalten,
- mathematische Vorkenntnisse wie Mengen- und Zahlenverständnis,
- die Fein- und Grobmotorik sowie Koordination und
- vor allem die Kompetenz des Sprechens und der Sprache beurteilt werden.

In diesem für die Entwicklung des Kindes sensiblen Zeitfenster kann den hierbei sichtbaren Entwicklungsstörungen durch Einleitung einer Diagnostik und Förderung entsprechend begegnet und den Eltern und Sorgeberechtigten Entscheidungshilfen für die Schulperspektive gegeben werden.

Die Schuleingangsuntersuchung wird durch ein Hör- und Sehscreeing sowie durch die körperliche Untersuchung mit Erhebung von Körpergröße, Körpergewicht und Blutdruck komplettiert. Des Weiteren erfolgt die Erhebung des Impfstandes.

Neben den sich aus der Untersuchung ergebenden Beratungen bzw. Beratungsangeboten (ärztlich, sozialpädagogisch, psychologisch) der Familien, erhält die aufnehmende Schule vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst eine fachlich fundierte Beurteilung zu notwendigen Voraussetzungen, welche für einen gelingenden Übergang in die Schule erforderlich sind.



Abb. 20: Schuleingangsuntersuchungen im Erfurter Gesundheitsamt<sup>35</sup>

In der folgenden Tabelle sind die Kennzahlen der Schuleingangsuntersuchung aus den Schuljahren 2019/2020 und 2024/2025 für die Landeshauptstadt Erfurt gegenübergestellt. Aufgrund einer Veränderung der Erhebungsmethode seit dem Schuljahr 2024/25 (Anwendung des SOPESS<sup>36</sup>) ist die Vergleichbarkeit der beiden Schuljahre zwar eingeschränkt, aber aus Sicht des Gesundheitsamtes dennoch aussagekräftig.

Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen (SEU)					
Schuljahr		2019/2020		2024/2025	
Gesamtzahl der SEU		N = 2.123		N = 1.995	
		Anzahl	%	Anzahl	%
I. Migrationshintergrund	einseitig	100	4,7	182	9,0
	beidseitig	274	12,9	362	18,6
	kein	1.624	76,5	1.387	69,0

<sup>35</sup> Autor: Stadtverwaltung Erfurt

<sup>36</sup> Das Sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen ist ein standardisiertes Testverfahren zur Einschulungsuntersuchung von Kindern in Deutschland und dient der Beurteilung des Entwicklungsstandes in schulrelevanten Teilleistungsbereichen.

Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen (SEU)					
Schuljahr		2019/2020		2024/2025	
Gesamtzahl der SEU		N = 2.123		N = 1.995	
		Anzahl	%	Anzahl	%
II. Erstsprache nicht Deutsch		118	5,5	460	23,1
III. kein deutsches Sprachverständnis (DaZ)		131	6,1	201	10,1
IV. Kompetenzen					
Koordination/ Grobmotorik	auffälliger Erstbefund	50	2,3	33	1,7
	grenzwertiger Befund	86	4,0	344	17,3
Feinmotorik/ Visuomotorik	auffälliger Erstbefund	98	4,6	246	12,3
	grenzwertiger Befund	312	14,6	286	14,1
	Ergotherapie eingeleitet	-	-	237	11,9
Sprache	auffälliger Erstbefund	187	8,8	129	6,5
	grenzwertiger Befund	142	6,6	321	16,1
	Logopädie eingeleitet	273	12,8	418	21
	Sprachauffälligkeiten gesamt	-	28,2	-	43,1
Verhalten	auffälliger Befund	184	8,6	399	20
<b>empfohlene Zurückstellung</b>		<b>97</b>	<b>4,5</b>	<b>174</b>	<b>8,7</b>

Auf die schulrelevanten Teilleistungsbereiche Sprache und Bewegung wird im Folgenden näher eingegangen.

#### 4.3.2.1 Sprache

Bei mehr als einem Fünftel der untersuchten Erfurter Kinder ist Deutsch nicht die erste Sprache. Bei 10 % der Kinder mit Deutsch als Zweitsprache konnte aufgrund der bisher noch nicht erworbenen deutschen Sprachkenntnisse keine Erhebung erfolgen (weitere Items der SOPESS-Untersuchung).

Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen 2024/2025		
Sprache	N = 1.995	
- Deutsch	1.533	76,8 %
- andere Sprache als Deutsch	451	22,6 %
- Erstsprache nicht ermittelt	10	0,4 %

Bei den Kindern mit Zweitsprache Deutsch wird die Sprachkompetenz wie folgt eingeschätzt:

Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen 2024/2025		
andere Sprache als Deutsch	N = 451	
- Das Kind spricht kein Deutsch.	55	12,20 %
- Das Kind spricht nur radebrechend <sup>37</sup> Deutsch.	151	33,48 %
- Das Kind spricht flüssig Deutsch, jedoch mit erheblichen Fehlern.	127	28,16 %
- Das Kind spricht flüssig Deutsch, jedoch mit leichten Fehlern	98	21,73 %
- Das Kind spricht fehlerfrei und flüssig Deutsch. (Ein Akzent wird nicht berücksichtigt.)	20	4,43 %

Im Bereich „Sprache und Sprechen“ zeigte nur etwas mehr als die Hälfte aller untersuchten Kinder keine Auffälligkeiten („ohne Befund“). Bei ca. 28 % ergab die Untersuchung hingegen auffällige Befunde, die erstmals eine weitere ärztliche Abklärung erfordern (6,5 %) bzw. bereits ausreichend behandelt werden (21,7%) oder eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Leistungsbeeinträchtigung bedeuten:

Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen 2024/2025		
Sprache und Sprechen	N = 1.993	
- Arztüberweisung erforderlich	129	6,5 %
- Behandlung bereits eingeleitet	433	21,7 %
- grenzwertiger Befund	321	16,1%
- unauffällig/ ohne Befund	1.073	53,8 %
- nicht erhoben	37	1,9 %

In den Schuleingangsuntersuchungen wurde deutlich, dass der Wortschatz gerade bei den Kindern mit Zweitsprache Deutsch noch nicht einmal Gegenstände des Alltags einschließt (Teller, Löffel, Tasse etc.).

#### 4.3.2.2 Bewegung

Im Bereich der koordinativen Fähigkeiten und Grobmotorik zeigen 1,7 % der Kinder auffällige und 17,3 % grenzwertige Befunde, bei 4 % wurde bereits zuvor eine Behandlung eingeleitet. Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung zeigten die auffälligen Kinder auch bereits Haltungsschwächen.

Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen 2024/2025		
koordinativen Fähigkeiten und Grobmotorik	N = 1.993	
- Arztüberweisung erforderlich	33	1,7 %
- Behandlung bereits eingeleitet	82	4,1 %
- grenzwertiger Befund	344	17,3 %
- unauffällig/ ohne Befund	1.450	72,7 %
- nicht erhoben	84	4,2 %

<sup>37</sup> Eine fremde Sprache kann nur mühsam und unvollkommen gesprochen werden.

Im Bereich der Feinmotorik (Visuomotorik) zeigen sich folgende Verteilungen. Fast 22 % der untersuchten Kinder weisen abklärungsbedürftige oder bereits behandelte Befunde auf. Weitere 14% der Kinder zeigen grenzwertige Beeinträchtigungen, die als nicht abklärungs- oder behandlungsbedürftig eingeschätzt werden. Damit zeigt mehr als ein Drittel aller Kinder in diesem Leistungsbereich Auffälligkeiten.

Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen 2024/2025		
Feinmotorik (Visuomotorik)	N = 1.993	
- Arztüberweisung erforderlich	246	12,3 %
- Behandlung bereits eingeleitet	191	9,6 %
- grenzwertiger Befund	286	14,1 %
- unauffällig/ ohne Befund	1.265	63,4 %
- nicht erhoben	10	0,5 %

#### 4.4 Schulrückstellungen

Bei den Schulrückstellungen wird in der Statistik des staatlichen Schulamtes Thüringen unterschiedene zwischen

- I. **pädagogischen Gründen**  
(das Fehlen der Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen) und
- II. **medizinischen Gründen**  
(vorliegende Erkrankungen, die gegen eine erfolgreiche Beschulung sprechen)

Eine Empfehlung zur Zurückstellung vom Schulbesuch geben die Schulärzte nach der Untersuchung gegenüber der Schule ab. Die Eltern stellen bei der Schule einen Antrag auf einmalige Zurückstellung. Die Entscheidung zur Schulrückstellung wird dann vom Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung getroffen.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum von 2020/2021 bis 2025/2026<sup>38</sup> sind deutliche Schwankungen in der Anzahl der Schulrückstellungen feststellbar.

In den Schuljahren bis 2020/2021 wurden Kinder vorrangig aufgrund von pädagogischen Gründen zurückgestellt, seit 2021/2022 überwiegen hingegen die medizinischen Gründe. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Anteil der Schulrücksteller seit 2021, mit Ausnahme des Schuljahres 2022/2023, auf einem Niveau von ca. 7,5 % liegt.

<sup>38</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes lag seitens des staatlichen Schulamtes für das Schuljahr 2024/2025 lediglich die Gesamtanzahl der Zurückstellungen vor. Weder eine Differenzierung zwischen den pädagogischen und medizinischen Gründen noch die Quote der Schulrückstellungen können dargestellt werden.

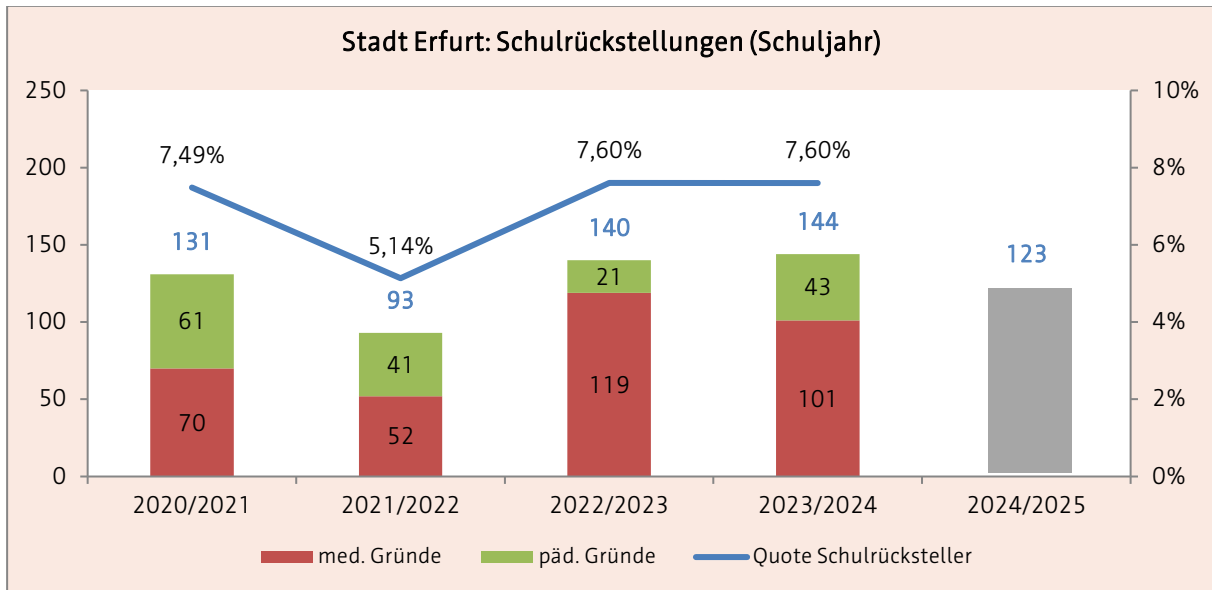


Abb. 21: Schulrückstellungen (Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend u. Sport, Schulstatistik Thüringen)

### I) pädagogische Gründe

Bezüglich der Schulrückstellungen aus pädagogischen Gründen ist darauf hinzuweisen, dass die Corona-Pandemie deutliche Auswirkungen u.a. auf die emotionale, soziale, aber auch gesundheitliche Entwicklung und infolge dessen auch auf die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen vieler Kinder hatte.<sup>39</sup>

In den Erfurter Kindertagesbetreuungseinrichtungen werden in Kooperation mit den Fachberatungen sowie im Rahmen verschiedener Projekte neue inklusive Bildungsgelegenheiten entwickelt und erprobt, um die aktuell sehr komplexen Herausforderungen an die pädagogische Arbeit gut und nachhaltig bewältigen zu können.

### II) medizinische Gründe

In diesem Zusammenhang ist auf den gestiegenen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung hinzuweisen.

Ein Teil der geflüchteten Kinder weist neben fehlenden Sprachkenntnissen auch Traumata, sowie bisher nicht diagnostizierte Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. Entwicklungsstörungen auf, die zunächst einer umfangreichen medizinischen Abklärung bedürfen. Da die Vergabe von Facharztterminen oft mit äußerst langen Wartezeiten verbunden ist, erfolgt auch eine adäquate Behandlung und Therapie (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie) meist erst zu einem späten Zeitpunkt. Rein pädagogische Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung können eine therapeutische Behandlung oder Förderung in diesen Fällen nicht kompensieren.

Des Weiteren haben Kinder und Eltern mit Migrationshintergrund auf der Flucht oder in ihrem Herkunftsland teilweise noch keine institutionellen Erfahrungen mit dem System Kindertageseinrichtung machen dürfen und benötigen mehr Zeit zum Ankommen in der Einrichtung, bevor sie in das nächste Bildungssystem Schule überwechseln. Hier ist gleichermaßen ein hoher Bedarf an intensiver Elternarbeit und Familienbildung notwendig.

<sup>39</sup> vgl. Bantel 2020

## 4.5 Ableitungen

Auf der Grundlage der vorliegenden soziodemografischen Daten können folgende Kernaussagen für die Prognose der mittelfristigen Bedarfsermittlung in Erfurt getroffen werden:

- I. Die **Bevölkerungszahl** war über mehrere Jahre auf einem hohen gleichbleibenden Niveau (siehe 4.1.1), für den Zeitraum 2030-2040 wird jedoch ein rückläufiger Trend prognostiziert (siehe 4.1.3).
- II. Das **Geburtenverhalten** (Kind je Frau) sank zwischen 2022 bis 2024 deutlich (siehe 4.1.1).
- III. Bei den **Geburtenzahlen** ist seit 2019 ein Rückgang feststellbar (siehe 4.1.1). Bis 2030 sollen diese weiter sinken, danach wird ein kontinuierlicher Anstieg bis 2040 angenommen (siehe 4.1.3).
- IV. Die **Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch** auf einen Kindertagesbetreuungsplatz sank seit 2024 deutlich (siehe 4.2.1). Bis 2028 soll dieser rückläufige Trend weiterhin bestehen, ab 2029 wird hingegen ein kontinuierlicher Anstieg prognostiziert. Für den langfristigen Zeitraum 2035-2040 wird davon ausgegangen, dass das Niveau von 2024 wieder erreicht werden könnte (siehe 4.2.3).
- V. Die **Gesundheitsdaten** zeigen große Unterschiede in den Planungsräumen auf. Darüber hinaus wird deutlich, dass es bei den schulrelevanten Teilleistungsbereichen Handlungsbedarf gibt (siehe 4.3).
- VI. Die Anzahl der **Schulrückstellung** sowie deren Quote an der Gesamtschülerzahl sind seit einigen Jahren auf einem recht hohen Niveau. Zusammen mit den vorliegenden Daten aus den Schuleingangsuntersuchungen ergibt sich hier ein Handlungsbedarf (siehe 4.4).

## 5 Bedarfsermittlung

### 5.1 Quantitative Bedarfe

Um den quantitativen Bedarf an Betreuungsplätzen für den Planungszeitraum eines Kindergartenjahres in der Landeshauptstadt Erfurt zu ermitteln, ist es zunächst erforderlich die letzten Kindergartenjahre zu analysieren.

Die Belegung der Kindergartenjahre ist nicht gleichbleibend hoch. Die Belegung steigt vom niedrigsten Belegungsmonat September bis zu den Sommermonaten des darauffolgenden Jahres kontinuierlich an. Die höchste Belegung der Einrichtungen ist im Juni und Juli festzustellen. Um den Bedarf über ein gesamtes Kindergartenjahr realistisch abbilden zu können, ist es erforderlich die Betreuungsquoten<sup>40</sup> zum Zeitpunkt der Höchstbelegung<sup>41</sup> zu ermitteln.

#### 5.1.1 Betreuungsquoten in Erfurt

Im Folgenden werden die Betreuungsquoten des Monats Juni für die Altersgruppe "unter 3 Jahre" und "über 3 Jahre" gemäß § 20 (1) ThürKigaG von 2019 bis 2025 dargestellt.

Juni 2019						
Alter	Kinder mit Rechtsanspruch		Kinder in Betreuung		Betreuungsquote	
unter 3	4.148	-43 <sup>42</sup>	2.736	-25	65,96%	+0,08 %
über 3	7.759	+102	7.435	+66	95,82 %	-0,42 %
<i>Summe</i>	<i>11.907</i>	<i>+59</i>	<i>10.171</i>	<i>+41</i>	<i>85,42 %</i>	<i>-0,08 %</i>
Juni 2020						
unter 3	4.121	-27	2.635	-101	63,94 %	-2,02 %
über 3	7.744	-15	7.475	+40	96,53 %	+0,71 %
<i>Summe</i>	<i>11.865</i>	<i>-42</i>	<i>10.110</i>	<i>-61</i>	<i>85,21 %</i>	<i>-0,21 %</i>
Juni 2021						
unter 3	3.870	-251	2.670	+35	68,99 %	+5,00 %
über 3	7.676	-68	7.402	-73	96,43 %	-0,10 %
<i>Summe</i>	<i>11.546</i>	<i>-319</i>	<i>10.072</i>	<i>-38</i>	<i>87,23 %</i>	<i>+2,00 %</i>
Juni 2022						
unter 3	3.729	-141	2.609	-61	69,97 %	+0,98 %
über 3	7.740	+64	7.477	+75	96,60 %	+0,17 %
<i>Summe</i>	<i>11.469</i>	<i>-77</i>	<i>10.086</i>	<i>+14</i>	<i>87,94 %</i>	<i>+0,71 %</i>

<sup>40</sup> Verhältnis der Kinder mit Rechtsanspruch (Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt, ohne die Altersgruppe der 0-Jährigen) und den tatsächlich betreuten Kindern.

<sup>41</sup> Von einer Nutzung der Datengrundlagen zum Stichtag 31.03. laut ThürKigaG für die Bedarfsermittlung wird aufgrund der geringen Aussagefähigkeit in Bezug auf den Bedarf über das gesamte Kindergartenjahr abgesehen.

<sup>42</sup> Veränderung zum Vorjahreszeitraum

Juni 2023						
Alter	Kinder mit Rechtsanspruch		Kinder in Betreuung		Betreuungsquote	
unter 3	3.643	-87 <sup>43</sup>	2.666	+57	73,18 %	+3,21
über 3	7.554	-186	7.347	-130	97,26 %	+0,66
<i>Summe</i>	<i>11.197</i>	<i>-272</i>	<i>10.013</i>	<i>-73</i>	<i>89,43 %</i>	<i>+1,49</i>
Juni 2024						
unter 3	3.268	-375	2.439	-227	74,63 %	+ 1,45
über 3	7.255	-299	7.236	-111	99,74 %	+ 2,48
<i>Summe</i>	<i>10.523</i>	<i>-674</i>	<i>9.675</i>	<i>-338</i>	<i>91,94 %</i>	<i>+2,51</i>
Juni 2025						
unter 3	2.977	-291	2.234	-205	75,04 %	+0,41
über 3	6.836	-419	6.884	-352	100,70 % <sup>44</sup>	+0,96
<i>Summe</i>	<i>9.813</i>	<i>-710</i>	<i>9.118<sup>45</sup></i>	<i>-557</i>	<i>92,92 %</i>	<i>+0,98</i>

Seit dem deutlichen Anstieg der Kinder mit Rechtsanspruch im Jahr 2018 waren bis 2020 sowohl deren Anzahl als auch deren Gesamtbetreuungsquote im Juni relativ konstant. Gleichzeitig stagnierte auch der Umfang der betreuten Kinder in Summe zum Stichtag.

Seit 2021 ist in Bezug auf die Gesamtanzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch ein rückläufiger Trend feststellbar. Trotz dieses Rückgangs war die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder von 2019 bis 2023 relativ konstant. Seit 2024 werden in Erfurt sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch bei Kindertagespflegepersonen deutlich weniger Kinder betreut. Jedoch ist der Anteil der betreuten Kinder an allen Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (Betreuungsquote) gestiegen (siehe folgende Abbildung):

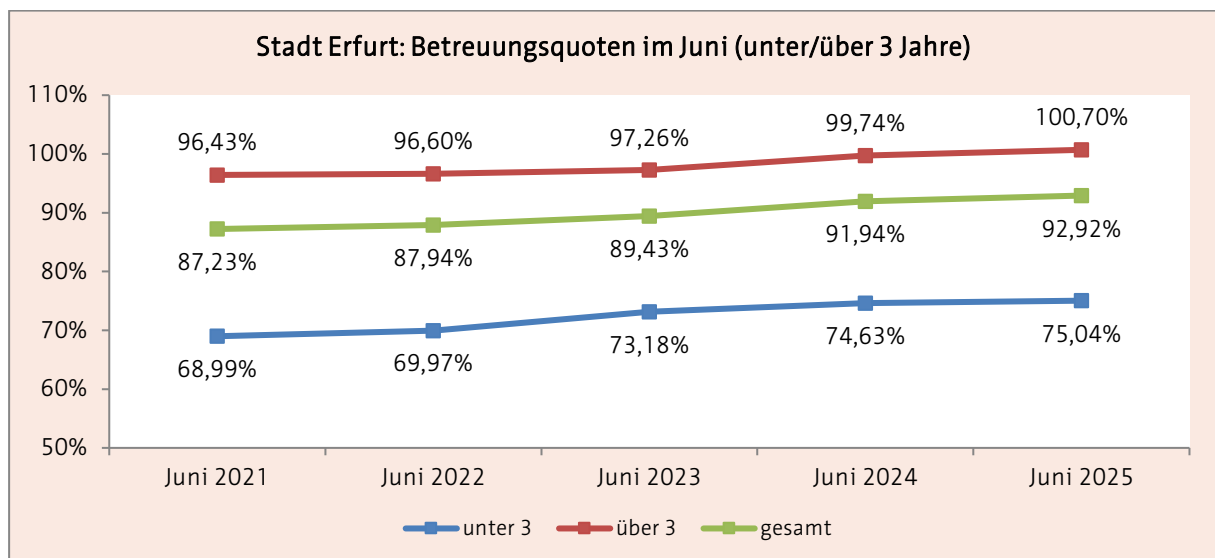


Abb. 22: Betreuungsquoten zum Juni (Quelle: Belegungsstatistik des Jugendamtes)

<sup>43</sup> Veränderung zum Vorjahreszeitraum

<sup>44</sup> Die Betreuungsquote von über 100 % der in Erfurt gemeldeten Kinder mit einem Rechtsanspruch kann unter anderem durch die Betreuung von Schulrückstellern (siehe 4.4) oder von Fremdgemeindekindern (Kinder die nicht in Erfurt mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sind) zustande kommen.

<sup>45</sup> 8.919 Kita + 199 Kindertagespflege

Bei den unter 3-Jährigen kann im Betrachtungszeitraum ein kontinuierlicher Anstieg der Betreuungsquoten festgestellt werden. Bei den über 3-Jährigen wurden in 2024 und 2025 sogar die familienfreundliche Zielbetreuungsquote (siehe 5.1.2) vollumfänglich erreicht.

## 5.1.2 Zielbetreuungsquoten

In der Landeshauptstadt Erfurt wurde am 19.12.2018 durch den Stadtrat eine mittelfristige Bedarfsermittlung für Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege bis zum Jahr 2025 beschlossen (DS 2516/18). Gemäß dem Maßnahmepunkt 6.3.8 des Planungsdokumentes wurde die im Planungsdokument getroffenen prognostischen Aussagen im IV. Quartal 2021 umfassend fachlich evaluiert. Im I. Quartal 2022 erfolgte im Rahmen eines fachpolitischen Diskurses eine Anpassung der (Ziel-)Betreuungsquoten für die Altersgruppen unter/über 3 Jahre für den Zeitraum 2022 bis 2025 (DS 0260/22):

<b>(Ziel-)Betreuungsquote (jeweils zum 01.06.)<sup>46</sup></b>				
<b>Alter der Kinder</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>ab 2025</b>
1- unter 3 Jahre	75 %	80 %	85 %	90 %
3 Jahre bis Schuleintritt	97 %	98 %	99 %	100 %

In der Landeshauptstadt sollen für die in der Tabelle benannte Prozentzahl je Altersgruppe die entsprechenden Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung dieser familienfreundlichen Quoten in Erfurt zielt auf

- I. die Verbesserung des beruflichen Wiedereinstiegs nach der Elternzeit,
- II. die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- III. der Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 ThürKigaG<sup>47</sup> sowie
- IV. die Steigerung der Attraktivität des Standortes Erfurt als familienfreundliche Kommune.

Diese familienfreundlichen (Ziel-)Betreuungsquoten der Landeshauptstadt für 2025 decken sich mit den Ergebnissen aus der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) vom Deutschen Jugendinstitut aus 2023. Die KiBS ist "eine durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanzierte bundeslandrepräsentative Studie"<sup>48</sup>. Im Rahmen dieser Studie werden jährlich in allen Bundesländern "ca. 33.000 Eltern von Kindern unter 12 Jahren zur Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, zur Betreuungssituation und zu ihrem Betreuungsbedarf befragt".<sup>49</sup>

Für das Jahr 2023 gaben Familien im Freistaat Thüringen folgenden Bedarf an Betreuungsplätzen an<sup>50</sup>:

<sup>46</sup> siehe DS 0116/21 und DS 0117/22

<sup>47</sup> Dies ermöglicht es den Familien Aspekte wie die Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort, den Standort, die Erreichbarkeit mit PKW bzw. ÖPNV, die Essensversorgung, das pädagogische Konzept aber auch den baulichen Zustand des Gebäudes, stärker in die Entscheidung für oder gegen eine Kindertageseinrichtung mit einfließen zu lassen.

<sup>48</sup> DJII (2020), S. 6

<sup>49</sup> Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2021), S. 7

<sup>50</sup> DJII (2024), S. 13 und 27

KiBS 2023	
Alter der Kinder	Betreuungsbedarf (Wunsch)
1 Jahr	83 %
2 Jahre	92 %
3 Jahre	97 %
5 Jahre	100 %

### 5.1.3 Prognose der benötigten Betreuungsplätze

Wendet man den Vorschlag der familienfreundlichen (Ziel-)Betreuungsquoten von 5.1.2 auf die Prognose der Kinder im Alter von 1 Jahr bis einschließlich 6 Jahre<sup>51</sup> (siehe a) an, kann rechnerisch folgender Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen bis 2030 (und darüber hinaus) je Altersgruppen ermittelt werden (siehe b):

(a) Kinder je Altersgruppe (Prognose)						
Jahr	1- unter 3 Jahre		3 bis 6 Jahre		gesamt	
2026	2.921		6.655		9.576	
2027	3.043	+122 <sup>52</sup>	6.294	-361	9.337	-239
2028	3.116	+73	6.066	-228	9.182	-155
2029	3.185	+69	6.052	-14	9.238	+56
2030	3.260	+75	6.068	+16	9.328	+90
2035	3.636	+376	6.749	+681	10.385	+1.057
2040	3.619	-17	7.097	+348	10.716	+331

(b) Anzahl benötigter Plätze je Altersgruppe (Prognose)						
Jahr	1- unter 3 Jahre (Ziel-Betreuungsquote 90 %)		3 bis 6 Jahre (Ziel-Betreuungsquote 100 %)		gesamt	
2026	2.629		6.655		9.284	
2027	2.739	+110	6.294	-361	9.033	-251
2028	2.804	+65	6.066	-228	8.870	-163
2029	2.867	+63	6.052	-14	8.919	+49
2030	2.934	+67	6.068	+16	9.002	+83
2035	3.272	+338	6.749	+681	10.021	+1.019
2040	3.257	-15	7.097	+348	10.354	+333

Die in diesem Szenario getroffenen Annahmen sind jährlich durch den Unterausschuss Kindertageseinrichtungen zu überprüfen. Werden Abweichungen im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

<sup>51</sup> siehe 4.3.2

<sup>52</sup> Veränderung in absoluten Zahlen im Vergleich zum vorherigen Betrachtungszeitraum

## 5.1.4 Bedarfsdeckung

(a) Prognose des Platzbedarfs bis 2030									
		2026/2027		2027/2028		2028/2029		2029/2030	
I. Bedarf	Prognose <sup>53</sup>	9.033		8.870		8.919		9.002	
	Schulrücksteller <sup>54</sup>	150		150		150		150	
	unter 1 Jahr	50		50		50		50	
	Zuzüge	50		50		50		50	
	Summe	9.283		9.120		9.169		9.252	
II. Bestand	Kita	10.147 <sup>55</sup>		8.800 <sup>56</sup>		8.800		8.800	
	Kindertagespflege <sup>57</sup>	200		200		200		200	
	Summe	10.347		9.000		9.000		9.000	
<b>Bedarfsdeckung (b)-(a)</b>		+1.064	+11,5 %	-120	-1,36 %	-169	-1,8 %	-252	-2,7 %

Der hier in der Tabelle rechnerisch ermittelte Bedarf (inkl. der Berücksichtigung von möglichen Schulrückstellungen, Kindern unter einem Jahr, Zuzügen) zeigt auf, dass bis 2030 weniger Betreuungsplätze in der Landeshauptstadt Erfurt benötigt werden als bis **2025/2026** zur Verfügung gestellt wurden. Diese Entwicklung macht rein rechnerisch eine **Reduzierung** des Betreuungsplatzangebotes **ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 bis 2029/2030** um **ca. 1.400** (im Vergleich zum Bestand 2025/2026) erforderlich.

Betrachtet man den mittelfristigen Zeitraum über das Jahr 2030 hinaus und berechnet auf der Grundlage der vorliegenden kommunalen Prognose die mögliche weitere langfristige Entwicklung, zeigt sich hingegen, dass für den Zeitraum von **2035 bis 2040** ein **Anstieg** des Betreuungsbedarfs im Vergleich zu dem berechneten Bedarf für 2026 bis 2030 um **ca. 1.200 bis 1.600 Plätze** angenommen werden kann (siehe folgende Tabelle).

(b) Prognose des Platzbedarfs bis 2040									
		2035				2040			
I. Bedarf	Prognose	10.021				10.354			
	Schulrücksteller	150				150			
	unter 1 Jahr	50				50			
	Zuzüge	50				50			
	Summe	10.271				10.604			
II. Bestand	Kita	10.000				10.400			
	Kindertagespflege	200				200			
	Summe	10.200				10.600			
<b>Bedarfsdeckung (b)-(a)</b>		-71		-0,69 %		-4		+0 %	

<sup>53</sup> Siehe 5.1.3

<sup>54</sup> Siehe 4.4

<sup>55</sup> **Stand Kita Planung 2025/2026- 10.119 inkl. Berücksichtigung Kita 106 (+58 Plätze) sowie Schließung Kita 73 (-30 Plätze)**

<sup>56</sup> Annahme der benötigten Reduzierung zur Berechnung des Gesamtbedarfs bis 2029/2030

<sup>57</sup> Hierbei handelt es sich um eine Schätzung (gemäß der Darstellung der Belegungsentwicklung unter 3.2).

Diese Berechnungen machen deutlich, dass für die hier dargestellten Zeiträume (I. 2026 bis 2030 sowie II. 2030 bis 2040) sehr **unterschiedliche Bedarfe** abgeleitet werden können. Dies macht die Erarbeitung und Umsetzung von **Maßnahmen** erforderlich, mit denen **flexibel**

- a) auf die unterschiedlichen zeitlichen Verläufe des hier prognostizierten quantitativen Bedarfs sowie aber auch
- b) auf eine mögliche Abweichungen des hier berechneten Szenarios<sup>58</sup> reagiert werden können.

### 5.1.5 Festlegung der Platzkapazitäten

Da die Geburtenentwicklung 2025 (siehe 4.1.2) sehr wahrscheinlich unter dem prognostizierten Wert (siehe 4.1.3) liegen wird, ist davon auszugehen, dass die kommunalen Prognosedaten über der tatsächlichen Entwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt liegen werden. Aufgrund dessen hat sich der Unterausschuss Kindertageseinrichtungen fachlich dafür ausgesprochen, eine niedrigere Höhe der Gesamtplatzkapazität für Erfurt als Bedarf festzulegen, als unter 5.1.4 rein rechnerisch ermittelt wurde.

Der folgenden Übersicht ist die im Unterausschuss abgestimmte **Gesamtkapazität für alle Erfurter Kindertageseinrichtungen** (ohne Kindertagespflege) je Kindergartenjahr zu entnehmen.

Platzkapazitäten für 2026 bis 2030			
2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
ca. 8.400	ca. 8.400	ca. 8.400	ca. 8.400

Bei den Kapazitäten handelt es sich um die Bedarfsplanzahl, die Betriebserlaubnis bleibt von der Festlegung unberührt.

Im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege gemäß §20 ThürKigaG ist gemeinsam mit dem Unterausschuss die tatsächliche Belegung mit dem hier festgelegten Bedarf abzugleichen.

Sollten innerhalb eines Kindergartenjahres höhere Bedarfe entstehen, kann die Bedarfsplanzahl zu jedem Zeitpunkt flexibel angepasst werden.

<sup>58</sup> Szenarien stellen hypothetische Entwicklungen der Zukunft dar. Sie weisen auf mögliche Folgen von Ereignissen hin und zeigen Handlungsableitungen für die Akteure auf, um den weiteren Prozess zu steuern (vgl. [www.orghandbuch.de](http://www.orghandbuch.de)).

## 5.2 Qualitative Bedarfe

Die qualitativen Bedarfe wurden in der fachlichen Verantwortung des Erfurter Fachberater-netzwerkes unter Hinzuziehung weiterer Akteure (Gesundheitsamt, Jugendamt) erarbeitet und mit den Vertretern des Amtes für Bildung, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen sowie dem Stadtelternbeirat abgestimmt.

Die Qualität der fachlichen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen wird durch

- die gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII und dem Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG),
- die fachlichen Empfehlungen des Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK),
- die spezifischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen sowie
- die verschiedenen Trägervorgaben und Systeme der Qualitätssicherung bestimmt.

Um das Wohl der in den Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen betreuten Kinder nachhaltig zu sichern, werden aufgrund der spezifischen Bedingungen in Erfurt weitere fachliche Schwerpunkte benannt, die auf die Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit der Kinder abzielen.

### 5.2.1 Alltagsgestaltung

Aufgrund der sich ändernden Lebenswelt vieler Familien, der unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen sowie der vielfältigen individuellen Bedarfe, hat die Alltagsgestaltung in der Kindertageseinrichtung einen hohen Stellenwert.

#### 5.2.1.1 Schlafen und Ruhen

Es ist notwendig, die oft noch verbreitete Ansicht, alle Kinder müssen sich zum Mittagsschlaf legen, zu hinterfragen und durch geeignete Angebote zu ersetzen.

#### 5.2.1.2 Aufenthalt im Freien

Die Mehrzahl der Erfurter Kindertageseinrichtungen verfügt über große, kindgerecht gestaltete Außengelände, oft mit altem Baumbestand und ausgezeichneten Bedingungen für die Nutzung des Gartens als natürlichen Entwicklungsraum durch die Kinder.

Oftmals ist die Zeit, die Kinder im Außengelände spielen können, sehr begrenzt und für die Kinder selbst nicht frei wählbar.

Dieser Ansatz ist zu hinterfragen und durch geeignete Angebote zu ersetzen

### 5.2.2 Raumstrukturen

Raumstrukturen ergeben sich in vielen Einrichtungen aus alten Zweckbauten, in denen viele Kinder gemeinsam im Raum in großen Gruppen geführt wurden. Diese Raumstrukturen passen oft nicht mehr zu modernen pädagogischen Konzepten bzw. Erfordernissen und lassen individuelle bedarfsgerechte Angebote nicht zu.

Durch die hohe Anzahl von Kindern, die gleichzeitig in einem Raum spielen, ergeben sich Reizüberflutungen, die für die kindliche Entwicklung nicht förderlich sind.

Auch das häufige Spielen am Tisch bzw. die Förderung von andauernden sitzenden Tätigkeiten im Spiel blockieren zum einen die Räume durch die Bereitstellung zahlreicher Tische und Stühle. Zum anderen regt dieses Vorgehen nicht die Bewegungsfreunde der Kinder an. Dieser Ansatz ist zu hinterfragen und durch geeignete Angebote zu ersetzen.

### 5.2.3 Sprache

Um Sprach- und Sprechfähigkeiten zu verbessern, sollten alltagsintegrierte Sprachangebote regelmäßiger Bestandteil des Tagesablaufes sein. Dabei hat das pädagogische Fachpersonal eine Vorbildfunktion im Hinblick auf die korrekte Aussprache und den (komplexen) Satzbau. Hier bedarf es in den Teams einer positiven Fehlerkultur.

### 5.2.4 Bewegung

Ausgeprägte feinmotorische Vorläuferfähigkeiten sind besonders für das Schreibenlernen in der Grundschule von essentieller Bedeutung. Aufgrund dessen sind den Kindern vielfältige Angebote zur Stärkung der Augen-Hand-Koordination, Feinmotorik und Übung der Stifthaltung im pädagogischen Alltag zu unterbreiten.

### 5.2.5 Gesundheitliche Bildung

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Gesundheitsdaten für die Landeshauptstadt (siehe 4.3) sowie der fachlichen Anforderungen an die pädagogische Arbeit gemäß dem Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre<sup>59</sup>, sind in den Erfurter Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen geeignete Maßnahmen notwendig, die

- a) zu einer physischen und psychischen Gesundheitsbildung beitragen sowie
- b) gesundheitsspezifische Verhaltensweisen fördern.

### 5.2.6 Inklusion

#### 5.2.6.1 Kulturelle Diversität

Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Erfurt sind Orte der Begegnung und des sozialen Miteinanders von Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturen. In der Landeshauptstadt Erfurt wird eine Vielfalt an Betreuungsplätzen mit sehr unterschiedlichen pädagogischen Konzepten bereitgestellt, die es Familien in nahezu allen Stadtteilen ermöglicht, einen für ihren Bedarf passenden Platz zu finden.

Die kulturelle Vielfalt der Familien ist dabei zum einen eine Bereicherung für den pädagogischen Alltag. Zum anderen hält dies für die Kindertageseinrichtungen bzw. für die Kindertagespflegepersonen jedoch auch Herausforderungen bereit, insbesondere aufgrund möglicher sprachlicher Hürden oder aber auch unbearbeiteter traumatischer Fluchterfahrungen von Kindern und Eltern.

Notwendige alltagsintegrierte sprachliche Bildungsangebote werden aber aufgrund der hohen Sprachenvielfalt (und fehlender Muttersprachler die unterstützen könnten) in vielen

---

<sup>59</sup> Abrufbar unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/bildungsplan>

Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen bisher noch nicht hinreichend umgesetzt.

### 5.2.6.2 Kinder mit besonderen Bedarfen

Eine aktive Teilhabe am pädagogischen Alltag ist für alle Kinder, unabhängig von gesundheitlichen und anderen Einschränkungen, das Ziel der inklusiven Arbeit in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Erfurt. In diesem Kontext ist vor allem die partizipative Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte weiter zu entwickeln. Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedarfen unterstützt die Umsetzung inklusiver pädagogischer Ziele und richtet sich hierbei vor allem an Einrichtungen in Stadtteilen mit besonders vielen Familien, welche für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zusätzliche Hilfen benötigen. Die Angebote der Fachberatung stehen aber grundsätzlich auch allen anderen Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Familien mit Kindern im Alter bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Um dem wachsenden Hilfebedarf in diesem Rahmen auch weiterhin gerecht werden zu können, ist die Fachberatung sowie die zusätzlichen Fachkraftstunden in den Kindertageseinrichtungen für inklusive Förderung auch zukünftig unerlässlich.

Noch nicht alle Kinder in Erfurt besuchen ganztags eine Kindertageseinrichtung. Aufgrund fehlender heilpädagogisch qualifizierter Fachkräfte in den Einrichtungen, ungenügender fachärztlicher Versorgungsstrukturen und langer Verwaltungsabläufe werden vor allem Kinder mit (drohender) Behinderung z.T. nur wenige Stunden täglich in Kindergärten betreut.

Ein Teil der Kinder mit Förderbedarf wird von den Sorgeberechtigten trotz ärztlicher Verordnung nur unregelmäßig oder gar nicht in die interdisziplinären Frühförderstellen gebracht. Vor allem Logopädische, ergotherapeutische und physiotherapeutische Behandlungen werden seitens der Sorgeberechtigten vorzeitig abgebrochen oder gar nicht erst angetreten. Dies erschwert den Kindern den Übergang in die Schule.

## 6 Maßnahmeplanung

- I. Zur mittelfristigen **Sicherung der Trägervielfalt**,
- II. zur **Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts** gemäß ThürKigaG sowie
- III. zur **Förderung der Qualität** in den Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen,

sind quantitative sowie qualitative Maßnahmen notwendig. Auf der Grundlage der Bestandsdarstellung sowie des ermittelten Bedarfs ergeben sich für die Landeshauptstadt Erfurt folgende Maßnahmepunkte.

### 6.1 (flexible) quantitative Maßnahmen

#### 6.1.1 Verfahren zur Erarbeitung der Maßnahmen

Da die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zahlreiche Akteure (Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, etc.), die Familien sowie die Verwaltung betreffen, wurde für den Erarbeitungsprozess folgendes Beteiligungsverfahren umgesetzt:

##### 1. Unterausschuss Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsprozesses wurde im II.-IV. Quartal 2025<sup>60</sup> im Unterausschuss Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit den Vertretern der Politik, der Träger der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen, der Eltern sowie der Verwaltung beraten, wie mit diesem prognostizierten Bedarf umgegangen werden kann.

Gemeinsam konnten für die notwendigen Maßnahmen zunächst folgende Grundsätze erarbeitet werden:

Grundsätze			
Solidarität	Erhaltung der Trägervielfalt  (Schutz von kleinen Einrichtungen)	Planungsraum- und Sozialraumorientierung	Qualitätsverbesserung

<sup>60</sup> Die Sitzungen fanden an folgenden Terminen statt: 17.06.2025, 11.08.2025, 11.09.2025, 16.09.2025, 23.10.2025, 13.11.2025

Darüber hinaus wurden verschiedene Kriterien zusammengetragen, auf deren Grundlage die Maßnahmen an den verschiedenen Standorten abgeleitet werden sollten:

Kriterien			
Bedarf im Planungsraum (Entwicklung der Kinderzahlen)	Bedarf/ Nachfrage der Familien am Standort (Belegung zum 07.2026)	Kapazitätsentwicklung (seit 2012/2013)	
Bau- und Sanierungsmaßnahmen	freiwillige Platzreduzierung durch die Träger	besondere Herausforderungen am Standort	Erhalt kleiner Einrichtungen

## 2. Träger

### 2.1 Abfrage im Juni 2025

Durch die Betriebserlaubnisbehörde (Thüringer Ministerium für Bildung, Wirtschaft und Kultur/ Referat 39) wurde das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber informiert, dass zum Stichtag 01.03.2025 der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel nicht in allen Erfurter Kindertageseinrichtungen gewährleistet werden konnte.

Aufgrund dessen sowie im Hinblick auf den rückläufigen Bedarf an Betreuungsplätzen in der Landeshauptstadt Erfurt wurden im Juni 2025 alle Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Verwaltung des Jugendamtes schriftlich aufgefordert, mitzuteilen, in welchem Umfang die Kapazität der betroffenen Einrichtungen entsprechend des tatsächlich zur Verfügung stehenden Fachpersonals reduziert werden kann.

### 2.2 Abfrage im Oktober 2025

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen wurden schriftlich vom Jugendamt aufgefordert, die geplante Belegung zum Höchstbelegungsmonat 07.2026 zuzuarbeiten.

Die Übersicht der Belegungsdaten wurde dem Unterausschuss Kindertageseinrichtungen in seiner Sitzung am 23.10.2025 zur Verfügung gestellt.

### 2.3 Trägergespräche im Oktober/ November 2025

Im Ergebnis der Beratungen wurde als Auftrag aus dem Unterausschuss Kindertageseinrichtungen am 23.10.2025 vereinbart, dass das Jugendamt mit all den Trägern von Kindertageseinrichtungen zeitnah Gespräche vereinbart, deren Einrichtungen nur eine sehr geringe Auslastung zum Stichtag 07.2026 aufweisen.

### 3. Stadtverwaltung Erfurt

Zum einen wurden gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und dem Amt für Bildung themenspezifische Kapitel des Planungsdokumentes erarbeitet. Zum anderen fanden innerhalb des Jugendamtes (Amtsleitung, Abteilung für Kinder und Jugendförderung, Abteilung Verwaltung sowie Jugendhilfeplanung) umfassende Beratungen statt.

Über die Ergebnisse dieser Beratungen und der Ergebnisse aus den Unterausschusssitzungen wurden der Oberbürgermeister, das Dezernat Soziales, Bildung und Jugend, das Dezernat Finanzen, Beteiligung und Theater, das Amt für Gebäudemanagement sowie das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung angebunden.

Aufbauend auf den im Unterausschuss Kindertageseinrichtungen erarbeiteten Grundsätzen bzw. den Kriterien sowie unter Berücksichtigung der stadtinternen Beratungen wurde durch das Jugendamt eine Liste mit möglichen quantitativen Maßnahmen erarbeitet. Diese Vorschlagsliste wurde durch den Unterausschuss in seiner Sitzung am 13.11.2025 umfassend beraten.

### 4. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss als planungszuständiges Gremium für die Jugendhilfeplanung wurde kontinuierlich über den aktuellen Arbeitsstand aus dem Unterausschuss Kindertageseinrichtungen durch den Unterausschuss-Vorsitzenden informiert.

Im I. Quartal 2026 wurde der Entwurf zur mittelfristigen Bedarfsplanung für den Zeitraum 2026-2030 im Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorgelegt.

## 6.1.2 Maßnahmenliste

Die gemeinsam erarbeiteten Grundsätze sowie Kriterien des Unterausschusses Kindertageseinrichtungen, die Ergebnisse aus den Trägerrückmeldungen und den Gesprächen sowie die umfassende Belegungsanalyse wurden in verschiedenen flexiblen Maßnahmen<sup>61</sup> je Standort berücksichtigt, die der **Anlage I** als Tabelle zu entnehmen sind.

Bei den in Anlage I benannten Kapazitäten<sup>62</sup> handelt es sich um die Bedarfsplanzahl, die Betriebserlaubnis bleibt von der Festlegung unberührt.

Im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege gemäß § 20 ThürKigaG ist gemeinsam mit dem Unterausschuss die tatsächliche Belegung mit dem hier festgelegten Bedarf abzugleichen.

Sollten innerhalb eines Kindergartenjahres höhere Bedarfe entstehen, kann die Bedarfsplanzahl zu jedem Zeitpunkt flexibel angepasst werden.

---

<sup>61</sup> Flexible Maßnahmen bezeichnen die befristete Reduzierung der Bedarfsplanzahl. Die Betriebserlaubnis bleibt hiervon unberührt. Ziel ist es, bei Änderungen flexibel im Rahmen der möglichen Gesamtkapazität gemäß der Betriebserlaubnis auf den tatsächlichen Bedarf am jeweiligen Standort reagieren.

<sup>62</sup> Im Falle von möglichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Kindertageseinrichtungen steht das Jugendamt den Freien Trägern für lösungsorientierte Gespräche zur Verfügung.

---

## 6.2 Qualitative Maßnahmen

Die qualitativen Maßnahmen wurden aus den qualitativen Bedarfen, die in der fachlichen Verantwortung des Erfurter Fachberaternetzwerkes unter Hinzuziehung verschiedener Akteure sowie dem Unterausschuss Kindertageseinrichtungen erarbeitet wurden, abgeleitet.

Der seit 01.01.2025 verbesserte Personalschlüssel gemäß Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) bietet eine sehr gute Grundlage zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Er ermöglicht eine neue Qualität und eröffnet Gestaltungsspielräume und Möglichkeiten der pädagogischen Arbeit in der Praxis sowie bei der Umsetzung der komplexen Bildungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen.

### 6.2.1 Fachberatung

Zur Sicherung der Qualität beraten die koordinierende Fachberatung des Jugendamtes und die zuständigen Fachberatungen die Kindertageseinrichtungen, die Träger und die Kindertagespflegepersonen bei der Umsetzung der qualitativen Maßnahmen vor Ort.

Dieses qualifizierte Fachberatungssystem sichert durch die Vielfalt an praxisnahen und wissenschaftlich basierten Beratungs- und Veranstaltungsangeboten die pädagogische Qualität in den Kindertageseinrichtungen und schafft einen Theorie-Praxis-Transfer. Planungsraumkonferenzen und Fachtage ergänzen das Angebot.

In den AGs des Erfurter Fachberatungsnetzwerkes<sup>63</sup> werden die benannten qualitativen Bedarfe und die sich daraus abgeleiteten Maßnahmen als Querschnittsthemen zusätzlich verankert und in einem lebendigen pädagogischen Diskurs miteinander weiterentwickelt

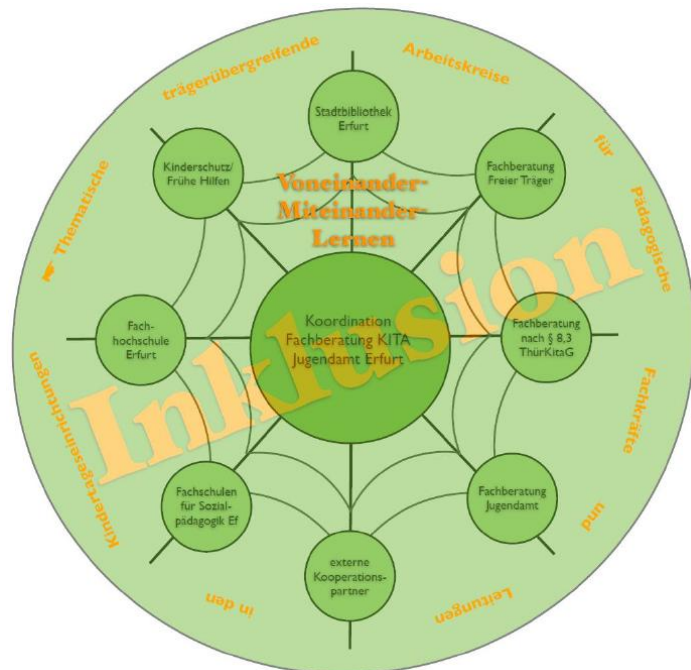


Abb. 23: Fachberatungsstruktur Erfurt

### 6.2.2 Alltagsgestaltung

#### 6.2.2.1 Schlafen und Ruhen

Ziel ist es, durch eine gute Balance zwischen Aktivität /Bewegung und Ruhe/Entspannung den Bedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen. Im Alltag sollen die Kinder die Möglichkeit

<sup>63</sup> Die koordinierende Fachberatung des Jugendamtes gewährleistet die Gesamtverantwortung. Das trägerübergreifende Fachberatungsnetzwerk (siehe Abb.) besteht aus der Fachberatung der Kommune, den Fachberatungsträgern der Spitzenverbände und freien Trägern. Im Rahmen des Leitgedankens "Voneinander – Miteinander – Lernen" gibt es zwischen Fachberatung, Kindertageseinrichtungen, Trägern und externen Partnern einen konstruktiven pädagogischen und inklusiven Dialog auf Augenhöhe. Dieser bildet die Grundlage der Zusammenarbeit.

haben, ihrem eigenen Rhythmus zu folgen und ein Gefühl für ihren Körper und der Balance zwischen Aktivität und Ruhe zu bekommen. Folgende Grundsätze sind hierbei zu beachten:

- Kindern mit Schlafbedürfnis wird ausreichend Zeit eingeräumt in einem ungestörten, gut belüfteten Raum geschützt zu schlafen.
- Kinder, die im Tagesverlauf kein Schlafbedürfnis haben, müssen sich nicht hinlegen, sondern können in einem geeigneten Raum ruhen, um erlebte Dinge zu verarbeiten und neue Kraft für den Nachmittag zu sammeln. Die Ruhezeit fördert die kindliche Entwicklung durch Erholung und Entspannung. Sie können sich nach eigenem Ermessen zurückziehen, ausruhen, Musik hören, Bücher anschauen u.a.m.
- Kinder, die im Tagesverlauf kein Schlaf- und Ruhebedürfnis haben, müssen sich nicht hinlegen, sondern können an geeigneten Orten spielen, bestenfalls im Garten.

In den Kindertageseinrichtungen sind zur Umsetzung dieses Ansatzes geeignete Organisations- und Personalstrukturen zu schaffen, die es ermöglichen einerseits den Kindern Schlaf und/oder Ruhe zu ermöglichen und andererseits für Kinder ohne Ruhebedürfnis gute Angebote vorzuhalten. Entsprechende Regelungen sind zum einen gut zwischen Pädagogen und Personensorgeberechtigten zu besprechen. Zum anderen sind die Kinder partizipativ an der Entscheidung zu beteiligen.

### 6.2.2.2 Aufenthalt im Freien

Den Kindern sind die Gärten während der gesamten Öffnungszeit als Erfahrungsraum zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind die Potentiale in den Gärten bzw. Außengeländen (z.B. Pflanzen, Kräuter, Beete) durch angemessene pädagogische Angebote für die Kinder mit allen Sinnen erfahrbar zu machen.



Abb. 24: Beispiele für Außengelände und deren Nutzung<sup>64</sup>

Geeignete Organisations- und Personalstrukturen, zusätzliche Angebote und Materialien zum Forschen, Entdecken und Gestalten unterstützen diesen Prozess und ermöglichen es den Kindern eine Beziehung zur Natur aufzubauen, neue Sinnes- und Bewegungserfahrungen zu machen sowie die Ruhe und Freiheit draußen zu genießen.

<sup>64</sup> Autor Bild 1 und 2: Stadtverwaltung Erfurt, Autor Bild 3: Frau Ute Müller

## 6.2.3 Raumstrukturen

Die Nutzung (die räumliche Ausgestaltung und die Materialauswahl) der Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den spezifischen Bedarfen der Kinder und Familien vor Ort und soll so gestaltet werden, dass durch angepasste Raumstrukturen gezielte Angebote geschaffen und die Entwicklung jedes einzelnen Kindes in kleineren Gruppen bei verminderter Reizeinwirkung unterstützt werden kann.

Hier bieten sich Raumlösungen an, die die Gestaltung von Freiräumen im Tagesablauf, die strukturelle Öffnung sowie Kleingruppenarbeit fördern.

Die Innenräume sind so zu konzipieren, dass Kindern vielfältige Bewegungsanlässe angeboten werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, Alternativen zu klassisch sitzenden Tätigkeiten zu gestalten z.B. Stehtische, Staffeleien, Teppiche, Sitzbälle, Hocker, die wechselnde, flexible Bewegungsabläufe ermöglichen.



Abb. 25: Beispiele für Räume in kommunalen Kindertageseinrichtungen<sup>65</sup>

In Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen und Bedarfen muss geprüft werden, ob für die Betreuung der Kinder mehr Räume vorgesehen werden müssen, insbesondere, wenn Kinder durch zusätzliche Fachkräfte betreut werden.

## 6.2.4 Sprache

Screening-Untersuchungen der Vierjährigen im Kindergarten und die geplante Sprachstandserhebung können dazu beitragen, Kinder mit Unterstützungsbedarf rechtzeitig zu identifizieren und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

## 6.2.5 Bewegung

In den Kindertageseinrichtungen werden regelmäßig geeignete Anregungen z.B. im Rahmen von trainierenden Spielen und Übungen ermöglicht, um zum einen die Auge-Hand-Koordination zu stärken sowie zum anderen die Übung der Stifthaltung zu fördern.

---

<sup>65</sup> Autor Bild 1-3: Stadtverwaltung Erfurt

## 6.2.6 Gesundheitliche Bildung

### 6.2.6.1 Ernährung

Aufgrund der vorliegenden Gesundheitsdaten im Vorschulbereich und der fachlichen Anforderungen an die pädagogische Arbeit gemäß des Thüringer Bildungsplans sollen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen folgende Maßnahmen umsetzen:

- Für eine bedarfsgerechte und ausgewogene Verpflegung wird empfohlen, die „DGE<sup>66</sup>-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kitas“ in den Erfurter Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen umzusetzen. Zuckerhaltige Getränke und hochverarbeitete Lebensmittel sollen Kindern nicht verabreicht werden. Süßigkeiten nur nach Absprache mit den Eltern in Ausnahmefällen. Pädagogen kommt diesbezüglich eine Vorbildfunktion zu.
- Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen sollen die Gestaltung der Mahlzeiten reflektieren und unter partizipatorischen Gesichtspunkten weiterentwickeln. Die Kinder sollen sich beim Essen selbst bedienen dürfen und selbst entscheiden, welches Essen sie zu sich nehmen und welches nicht. Es wird akzeptiert, wenn Kinder einmal nichts essen möchten. „Kostehappen“, „Probierlöffel“ und Ähnliches sind nicht weiter umzusetzen.
- Ein besonderes Augenmerk muss die Gestaltung der Mahlzeiten bei Klein- und Kleinstkindern haben. Hier ist besonders auf die Signale und Bedürfnisse der Kinder zu achten. Kinder beim Essen durch Ranschieben an den Tisch zu fixieren oder den Teller auf das Lätzchen zu stellen sind zu unterlassen.



Abb. 26: Aktionen zur gesunden Ernährung in Kindertageseinrichtungen<sup>67</sup>

### 6.2.6.2 Zahngesundheit

Aufgrund der vorliegenden Gesundheitsdaten zur Zahngesundheit im Vorschulbereich und der fachlichen Anforderungen an die pädagogische Arbeit zur basalen physischen und psychischen Gesundheit gemäß des Thüringer Bildungsplans sollen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen folgende Maßnahmen zur Förderung der Zahngesundheit umsetzen:

<sup>66</sup> Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. ([www.dge.de](http://www.dge.de) und <https://www.fitkid-aktion.de/startseite> )

<sup>67</sup> Autor Bild 1-3: Stadtverwaltung Erfurt

- I. Die Mundhygiene ist fester integrierter Bestandteil des pädagogischen Alltags in den Kindertageseinrichtungen. Das Zähneputzen wird als Möglichkeit zur Entwicklung von Ritualen und Vorlieben bei der Körperpflege genutzt.
- II. Mindestens einmal täglich wird den Kindern das Zähneputzen ermöglicht. Entsprechend der Konzepte ist die individuelle Mundhygiene in kleinen Gruppen umzusetzen. Bei zukünftigen Planungen von Bädern (Sanierung und Neubau) sind anstelle von Einzelwaschbecken Waschrinnen zu planen.
- III. Die bisherige Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, den Amtszahnärzten, der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen e.V. und den Kindertageseinrichtungen (z.B. Fachtage, Elternabende, Infostände auf Festen) ist fortzuführen.



Abb. 27: Aktionen des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes für Erfurter Kindergartenkinder<sup>68</sup>

Dabei sind auch Themen wie eine bewusste Ernährung, der Umgang mit Süßigkeiten und Zucker in der Einrichtung sowie die Nachhaltigkeit und der Anbau von Nahrungsmitteln einzubeziehen und in der Auswahl der Verpflegung zu berücksichtigen.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Familien mit einbezogen und die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die Fachberatung des Trägers sowie durch die koordinierende Fachberatung des Jugendamtes unterstützt.

## 6.2.7 Inklusion

### 6.2.7.1 Kulturelle Diversität

Da aufgrund der hohen Sprachenvielfalt in vielen Kindertageseinrichtungen alltagsintegrierte sprachliche Bildungsangebote noch nicht hinreichend umgesetzt werden können, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- I. Die Vernetzung der Kinderbetreuungseinrichtungen mit z.B. Familienzentren, Angeboten der Familienbildung/ Familienförderung nach §16 SGBVIII, Stadtteilbüros, Quartiermanagern, dem Zentrum für Migration und Integration sowie weiteren beratenden bzw. vermittelnden Instanzen. Die Kooperation zielt auf eine bessere Verständigung ab und bildet die Grundlage für gemeinschaftliches Lernen in den Einrichtungen.

---

<sup>68</sup> Autor Bild 1-3: Stadtverwaltung Erfurt

- 
- II. Nicht alle Kindertageseinrichtungen sind hinreichend mit der Anmeldung und Nutzung des kostenfreien Telefon- und Videodolmetscherservices „LingaTel“ vertraut. Hier wird Fachberatung nach Ursachen suchen und dabei helfen, Nutzungshemmnisse abzubauen. Auf schriftliche Anfrage bei der Servicestelle können Sprachmittler das pädagogische Fachpersonal bei der Kommunikation mit Eltern im Rahmen von Kennenlerngesprächen, Entwicklungsgesprächen, Konfliktgesprächen usw. unterstützen. Fachberatung unterstützt zudem bei der Vermittlung muttersprachlicher Traumapädagogen oder muttersprachlichen Psychotherapeuten, welche auch online Therapieangebote machen.
  - III. Die Fachberatung gem. § 8 Abs. 3 ThürKigaG stärkt die Teams in den Kindertageseinrichtungen kleinschrittig in der Umsetzung alltagsintegrierter sprachlicher Bildungsangebote zur Erweiterung der Sprachkompetenzen von Kindern und Familien.
  - IV. Durch Träger der Kindertageseinrichtungen sollen zunehmend auch mehrsprachige pädagogische Fachkräfte beschäftigt werden, deren Erstsprache nicht Deutsch ist. Dies trägt dazu bei, kulturelle und sprachliche Barrieren in Kitas zeitnah aufzugreifen und leichter abzubauen.
  - V. Das Netzwerk Fachberatung bietet eine AG „Sprache“ an, um Möglichkeiten alltagsintegrierter Sprachentwicklung zum Erlernen der deutschen Sprache aufzuzeigen und gemeinsam praxistaugliche Ideen zu entwickeln.

### 6.2.7.2 Kinder mit besonderen Bedarfen

Um die Teilhabe am pädagogischen Alltag für alle Kinder, unabhängig von gesundheitlichen und anderen Einschränkungen, zu ermöglichen bzw. zu verbessern, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- I. Die Fachberatung berät die Träger, die Leitungen sowie die Teams zu individuellen Herausforderungen hinsichtlich der Betreuung einzelner Kinder im pädagogischen Alltag.
- II. Pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen erhalten in der AG „Besondere Bedarfe von Kindern“ sowie der AG „Schwerpunkteinrichtungen“ die Möglichkeit, aktuelle Fragestellungen und Problemlagen in diesem Kontext mit Hilfe von Fachberatung zu bearbeiten.
- III. Die Kindertageseinrichtungen können einzelne Fachkräfte zu Fortbildungsveranstaltungen mit heilpädagogischen Praxisthemen im Rahmen des Konzeptes „Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedarfen“ vermitteln.
- IV. Die Fachberatung unterstützt die Kindertageseinrichtungen bei der engeren Vernetzung mit relevanten Akteuren, wie z.B. dem Kinder- und Jugendärztlichem Dienst, der Frühförderstellen, dem Amt für Bildung. Dabei steht sowohl die Aufklärungsarbeit für alle Beteiligten als auch der Abbau von Ängsten sowie anderen Sorgen im Kontext Schule auf Seiten der Sorgeberechtigten im Mittelpunkt.



Durch den Rückgang der Kinderzahlen werden in vielen Erfurter Kindertageseinrichtungen weniger pädagogische Flächen benötigt. Die teilweise dadurch freiwerdenden Räume und Bereiche stünden somit auch für andere Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Es wird fachlich empfohlen zu prüfen, ob diese räumlichen Ressourcen genutzt werden könnten, um im Sinne einer integrierten Kinder- und Jugendhilfe z.B. bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote aus den Leistungsfeldern des SGB (z.B. Sozialamt, Amt für Bildung, Gesundheitsamt) vor Ort in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

### **6.2.9 Kita- Sozialarbeit**

Im Hinblick auf die vielfältigen Bedarfe und den daraus abgeleiteten Maßnahmen kann fachlich grundsätzlich befürwortet werden, dass Sozialarbeit in den Kindertageseinrichtungen umgesetzt wird.

Aktuell liegt weder im Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) noch im SGB VIII eine gesetzliche Verankerung eines solchen Angebotes im Rahmen der Kindertagesbetreuung vor. Die Bereitstellung dieser Leistung ist ein freiwilliges Angebot der jeweiligen Kommunen.

Sollten in der Landeshauptstadt Erfurt zusätzliche finanzielle Mittel (z.B. aus Bundes- oder Landesprogrammen) zur Verfügung stehen, wird fachlich empfohlen, diese für die Bereitstellung von sozialpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen zu nutzen.

## **6.3 Monitoring**

Die Umsetzung der abgeleiteten quantitativen und qualitativen Maßnahmen sind durch die Verwaltung des Jugendamtes zu begleiten.

Die in der mittelfristigen Bedarfsermittlung 2026 bis 2030 getroffenen Prognosen (Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch, Betreuungsquoten) sind im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung mit den tatsächlichen Daten (Kinder mit Rechtsanspruch, betreute Kinder und Betreuungsquoten je Altersgruppe) abzugleichen und dem Unterausschuss Kindertageseinrichtungen vorzustellen.

# I Quellen

## (1) Literatur

### **Bertelsmann Stiftung (2022)**

Pressemitteilung vom 20.10.2022: 2023 fehlen in Deutschland rund 384.000 Kita-Plätze

### **Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2024):**

Pressemitteilung vom 20.03.2024: Geburtenrate fällt auf den tiefsten Stand seit 2009

### **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2023):**

Prognosen. Das Bausteinsystem des BMDV für den Blick in die Zukunft  
(letzte Aktualisierung: Dezember 2023)

### **Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2020):**

Kinderbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2019. Ausgabe 05a. Kinder bis zum Schuleintritt

### **Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2021):**

Kinderbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2020.

### **Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (2023)**

DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Kitas

### **Deutschen Städtetages (18.11.2022)**

Finanzierung des Bundesprogramms Sprach-Kitas bis zum 30. Juni 2023 (Dokumenten-Nr. U 4499)

### **DJI- Deutsches Jugendinstitut DJI (2024):**

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung: Der elterliche Bedarf um U3- und U6 Bereich. DJI- Kinderbetreuungsreport 2024

### **Federal Institute for Population Research (2022)**

Fertility declines near the end of the COVID-19 pandemic: Evidence of the 2022 birth declines in Germany and Sweden

### **IKPE "Institut für kommunale Planung und Entwicklung" (2019)**

Entwurf Zweiter Sozialstrukturatlas für den Freistaat Thüringen mit der Fokussierung auf „Armut und Armutsprävention in Thüringen“, 1. Teil

### **Kalter, B. & Schrapper, C. (2006)**

Was leistet die Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe

**Kita Fachtexte (2024):**

Sozialarbeit in Kindertageseinrichtungen –Aufgaben, Ziele und Methoden

**KOMDAT. Kommentierte Daten der Kinder & Jugendhilfe (2023)**

Januar 2023. Heft. Nr. 3/22 25.Jg.

**Stadtverwaltung Erfurt (2015)**

Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040. Die Erfurter Bevölkerung. Entwicklung bis 2014 und Prognose bis 2040

**Stadtverwaltung Erfurt (2018b)**

Statistische Monatsinformation Mai 2018

**Stadtverwaltung Erfurt (2021b)**

Bevölkerungsdaten ([www.erfurt.de/ef/de/rathaus/daten/bevoelkerung/stadt/index.html](http://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/daten/bevoelkerung/stadt/index.html))

**Stadtverwaltung Erfurt (2021c)**

Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040. (DS 1990/21)

**Stadtverwaltung Erfurt (2025a)**

„Erfurter Statistik - Bevölkerungsprognose 2025 bis 2045“

**Stadtverwaltung (2025b)**

GBE-Themenheft: Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Erfurt. Eine Gesundheitsberichterstattung nach der Corona-Pandemie

**Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)**

Kinder- und Jugendhilfe

**Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes (XII)**

Sozialhilfe

**Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015a)**

Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre.

**Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015b)**

Fachliche Empfehlung. Gemeinsame Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertagesstätten.

**Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016)**

Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen

**Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (2022)**

Pressemittlung 66/2022 12.12.2022

**Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2020)**

Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen

**Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2010)**

Arbeitspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung gemäß § 15a ThürKitaG

**Thüringer Schulgesetz (2021):**

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 zuletzt geändert am 5. Mai 2021)

**Universität Rostock (2025)**

Vortrag: Geburtenentwicklung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (Prof. Dr. Anne-Kristin Kuhnt, Prof. Dr. Heike Trappe)

**(2) Drucksachen<sup>69</sup> der Landeshauptstadt Erfurt**

**DS 0487/17**

Konzept Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

**DS 0248/18**

Entwicklungsstrategie Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) in Erfurt

**DS 2516/18**

Mittelfristige Bedarfsermittlung bis 2025

**DS 0633/19**

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen - Fortschreibung des Konzeptes für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2022

**DS 0676/19**

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020

**DS 0809/20**

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021

**DS 0912/21**

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022

---

<sup>69</sup> Abrufbar im Bürgerinformationssystem (<http://buergerinfo.erfurt.de>) unter der Rubrik "Recherche" abrufbar.

---

**DS 0116/21**

Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/  
Kindertagespflege bis 2025

**DS 0260/22**

Änderung der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/  
Kindertagespflege bis 2025 (Drucksache 2516/18)

**DS 0754/22**

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1.  
August 2022 bis 31. Juli 2023

**DS 1832/22**

Familienförderplan 2023 bis 2027

**DS 0969/23**

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen für Kindertagespflege für den Zeitraum vom  
1. August 2023 bis 31. Juli 2024

**DS 0292/24**

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen für Kindertagespflege für den Zeitraum vom  
1. August 2024 bis 31. Juli 2025

**DS 0754/25**

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedarfen - Fortschreibung des Konzeptes für  
den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2028

**DS 0945/25**

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen für Kindertagespflege für den Zeitraum vom  
1. August 2025 bis 31. Juli 2026

**(3) Drucksachen des Thüringer Landtags (7. Wahlperiode)**

**Drucksache 7/ 6504 (19.10.2022)**

Kleine Anfrage des Abgeordneten Tischner (CDU) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Anspruch auf Plätze in der Kindertagespflege in Thüringen

## II Anlagen

### quantitative Maßnahmeplanung

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0264/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026**

**Umsetzung des Beschlusses 0211/17 Schulartänderung der Hochheimer Grundschule Steigerblick und der Regelschule Steigerblick in eine Thüringer Gemeinschaftsschule nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat bekennt sich nach wie vor vollumfänglich zum Beschluss 0211/17 in Verbindung mit Drucksache 1484/24.

02

Der Stadtrat fordert die Verwaltung auf, den Plan zum Bau der Zweifelderhalle voranzutreiben. Die Idee einer Dreifelderhalle wird nicht weiterverfolgt. Die für eine Dreifelderhalle im Investitionsprogramm zur HH-St. 26000.94005 eingestellten Mittel werden für den Bau der Zweifelderhalle genutzt.

03

Die im Vermögenshaushalt zur HH-St. 26000.94005 für das Haushaltsjahr 2026 eingestellten Mittel in Höhe von 100.000 Euro und die für das Haushaltsjahr 2027 eingestellten Mittel in Höhe von 500.000 Euro können sowohl für die Planung des 3. Bauabschnittes (Neubau 24 Funktionsräume) als auch zur Planung der Zweifelderhalle verwendet werden.

04

Sollten sich aus den o. g. Punkten weitere Kosten, insbesondere Investitionskosten, ergeben, sollen diese im Rahmen der Erstellung des Nachtragshaushaltes, spätestens jedoch bei der Planung des Haushaltes 2028, berücksichtigt werden.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

## Beschluss zur Drucksache Nr. 0347/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026

### Grundsätze für das Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB in der Landeshauptstadt Erfurt für Vorhaben nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“)

Genauere Fassung:

01

Der Grundsatzbeschluss Bau-Turbo - Baustein 1, Beschluss Nr.: 2794/25 vom 17.12. 2025 wird aufgehoben.

02

Die „Grundsätze des Zustimmungsverfahrens nach § 36a BauGB in der Landeshauptstadt Erfurt“ (Anlage 1) werden durch den Stadtrat beschlossen.

03

Die Änderung der Hauptsatzung gemäß der Anlage 3 wird beschlossen.

04

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse gemäß der Anlage 4 wird beschlossen.

05

Die Stadtverwaltung prüft bis zum 3. Quartal 2026, welche rechtlich zulässigen Folgeregelungen nach Ablauf der Bindungsdauer getroffen werden können, um den sozialen Wohnungsbau langfristig zu sichern.

06

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung des Bauturbo eine dezidierte Personalstelle in der Stadtverwaltung einzurichten oder zu widmen, die die Koordination, Beratung und Steuerung der Verfahren nach § 36a BauGB voranbringt.

Darüber hinaus sind in den genehmigenden und zuarbeitenden Fachämtern die notwendigen personellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine zügige und priorisierte Bearbeitung der Vorhaben im Rahmen des Bauturbo sicherzustellen.

07

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie die KoWo mbH durch Eigenkapitalstärkung oder weitere Instrumente so unterstützt wird, dass dauerhaft preisgünstiger Wohnraum in kommunaler Hand geschaffen wird.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

## Grundsätze des Zustimmungsverfahrens nach §36a BauGB in der Landeshauptstadt Erfurt

### 1. Präambel

Mit diesen Grundsätzen wird die Anwendung des Zustimmungsverfahrens nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) in der Landeshauptstadt Erfurt, welches für die Anwendung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB in 2025 neu eingeführt wurde geregelt.

Durch das Gesetz wurde dieses Verfahren eingeführt, um den Wohnungsbau zu beschleunigen. Dieses Ziel wird im Grundsatz von der Landeshauptstadt begrüßt. Die neuen Möglichkeiten der Novelle sollen genutzt werden, um für dringend benötigten Wohnungsbau schneller als bisher die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen zu können. Dabei ist u. a. zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es ist erforderlich, die praktische Anwendung der neuen Regelungen zu konkretisieren. Neben Regeln für die Prüfung der Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielen werden insbesondere Regeln für die Ausübung der Planungshoheit und Grundsätze für Bedingungen für eine Zustimmung der Gemeinde formuliert.

Dieser Grundsatzbeschluss formuliert den Rahmen für die Prüfung in der Landeshauptstadt Erfurt für notwendige vorhabenbezogene Einzelfallprüfungen.

### 2. Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde

Nach § 36a BauGB erteilt die Gemeinde ihre Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie zur Verfolgung der Vorstellungen des Stadtrates bei der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde, gibt sich der Stadtrat mit dieser Vorlage einen eigenständigen Orientierungsrahmen für zustimmungspflichtige Vorhaben. Dieser Orientierungsrahmen ersetzt jedoch nicht die Einzelfallprüfung. Vielmehr trifft die Gemeinde ihre Entscheidung in jedem Einzelfall nach individueller Abwägung aller vorliegenden Aspekte.

Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB soll erteilt werden, wenn das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist (2.1), sich der Antragstellende, wenn notwendig, auf Wunsch der Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag verpflichtet hat, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten (2.2) und der öffentlichen Beteiligung zum Vorhaben zugestimmt wird (4.2). Anderenfalls ist die Zustimmung der Gemeinde zu verweigern.

#### 2.1 Städtebauliche Vereinbarkeit

Für die Zustimmung der Gemeinde sind mithin die städtebaulichen Ziele der Stadt Erfurt und die städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entscheidend. Vor dem Hintergrund der

aktuellen Herausforderungen u. a. durch den Klimawandel, die Mobilitätswende, steigende Miet- und Kaufpreise und die Energiewende, gilt es auf den Flächen nachhaltige, zukunftsfähige und sozial verträgliche Planungen umzusetzen.

Das bedeutet u. a.: Flächen- und ressourcenschonendes Bauen, geringe Versiegelungsgrade und hohe Grünanteile, hitzeangepasster und wassersensibler Städtebau, nachhaltige Mobilität sowie sozialverträglicher Wohnungsbau.

Die nachfolgenden städtebaulichen Kriterien sollen den Orientierungsrahmen bilden, der die Grundlage für die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde zu Bauvorhaben darstellen wird; sie sind aus den Grundsatzbeschlüssen des Stadtrates zur städtebaulichen Entwicklung der Stadt Erfurt abgeleitet und führen die bestehenden städtebaulichen Ordnungsvorstellungen des Stadtrates im Sinne der Gesetzesnovellierung fort:

### **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Zustimmungen der Gemeinde nach § 36a BauGB können nicht über das hinausgehen, was auch planbar wäre. Die Grundsätze der Bauleitplanung (u. a. zur Konfliktbewältigung) sind auch im Zustimmungsverfahren einzuhalten
- 2) Willkürverbot und Gleichbehandlung aller Antragsteller, Entscheidungsbindung durch Vorbildwirkung vorangegangener Entscheidungen

### **Städtebau und Umweltschutz**

- 1) Berücksichtigung des FNP (Darstellung Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, besondere Wohnbaugebiete) und bestehender städtebaulicher Konzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), wie z. B. das Einzelhandelskonzept, Rahmenpläne, Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2030), Wohnbedarfsprognose
- 2) vorrangige Nutzung vorhandener Infrastrukturen und Flächenpotentiale auf versiegelte und brachgefallenen Flächen oder Rückbauflächen
- 3) keine Anwendung, wenn negative Vorprägung im Quartier entsteht oder städtebauliche Fehlentwicklungen (z. B. übermäßige Verdichtung) in der Folge nicht verhindert werden können
- 4) keine Anwendung in Gewerbe- und Industriegebieten
- 5) Beachtung des Klima- und Umweltschutzes mit Maßnahmen zur klimafreundlichen und klimaresilienten Siedlungsentwicklung
- 6) Siedlungsarrondierung im Außenbereich (jedoch nicht in Landschaftsschutzgebieten), welche die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich für benachbarte Flächen nicht verändern und damit nicht zu einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung führen kann
- 7) nur maßvolle Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im räumlichen Zusammenhang mit Innenbereichsflächen (§ 34 BauGB) oder Bebauungsplangebiet ( § 30 BauGB) möglich; Entfernung zum Siedlungsbestand max. 100 m (Abstand der neuen Außengrenze der Wohnbebauung zu bisheriger Grenze des Innenbereichs oder zum letzten planungsrechtlich zulässigem Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans an der Grenze zum Außenbereich) Die Einschränkungen bezüglich der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen und den genannten Abständen gelten jedoch nicht bei Rückbauflächen in den Großwohnsiedlungen oder bei Flächen für die ein Beschluss

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Stadtrat bereits gefasst ist.

- 8) vorrangig Einhaltung aller Vorgaben zur Begrünung von Grundstücken im Bebauungsplan (bei Anwendung des § 31 Abs. 3 BauGB); bei Befreiung von diesen Festsetzungen: Nachweis einer gleichwertigen ökologischen Alternative auf dem Baugrundstück; Einhaltung aller Vorgaben gemäß der Begrünungssatzung (Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Stadt Erfurt vom 25.02.1995) im unbeplanten Innenbereich (bei Anwendung des § 34 Abs. 3b BauGB) sowie analoge Übertragung der Vorgaben bei Anwendung des § 246e Abs. 3 BauGB im bisherigen Außenbereich und Sicherung ihrer Umsetzung

### **Rücksichtnahmegebot und Immissionsschutz**

- 1) Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (unmittelbar individueller Schutzanspruch)
- 2) Ausschluss bei rechtlichen Betroffenheiten Dritter (Nachbarschutz, Gebot der Rücksichtnahme, Schutz des Eigentums)
- 3) Ausschluss bei potentiellen Nutzungskonflikten zur Vermeidung von Entschädigungs- und Kompensationsansprüchen
- 4) Einordnung von Wohngebäuden nur, wenn gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden können und bestehende Gewerbebetriebe nicht beeinträchtigt werden bzw. die Kosten der Immissionsschutzmaßnahmen die Begünstigten des Wohnungsbaus tragen.

### **Beachtung des besonderen Städtebaurechts und der Fachgesetze**

- 1) keine Nutzung für die Überwindung der Vorschriften des besonderen Städtebaurechts, z. B. Ersatzneubaubestätigung für ein zu erhaltendes Gebäude/Ensemble gemäß § 172 BauGB.
- 2) Beachtung der Vorgaben aus Fachgesetzen (z. B. Abstandsflächen und Gefahrenabwehr nach ThürBO sowie im Besonderen des aufgedrängten Fachrechts nach ThürBO (z. B. Immissionsschutz, Grundwasser- und Bodenschutz, Arten- und Umweltschutz, Hochwasserschutz, Denkmalschutz)

## **2.2 Bereitschaft zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages**

### **2.2.1 Mietpreis- und Belegungsbindungen**

Die Zustimmung der Gemeinde wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Antragstellige einen städtebaulichen Vertrag zur Schaffung eines Anteils von insgesamt 20 % mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraums auf der Grundlage einer durch die Stadtverwaltung vorgenommenen Angemessenheitsprüfung wirksam geschlossen hat. Dabei wird abgestuft in Abhängigkeit von der Vorhabengröße vorgegangen - Konkretisierung siehe Anlage 2 Mietpreis- und Belegungsbindungen.

### **2.2.2 Kostenbeteiligung an sozialer Infrastruktur**

Wenn mit dem Bauvorhaben neuer Wohnraum mit einer Wohnfläche ab einschließlich 3.500 m<sup>2</sup> geschaffen wird <sup>1</sup>, ist der Antragstellende an den Herstellungskosten der durch sein Vorhaben neu verursachten Platzbedarfe in Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Krippe und Kindergarten) sowie Grundschulen und Horten zu beteiligen. Vorhandene freie Platzkapazitäten in angemessener Entfernung werden berücksichtigt.

Die Höhe dieser Platzbedarfe und der Kostenbeteiligung wird entsprechend des Erfurter Baulandmodells in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Mehrere Vorhaben des gleichen Antragstellenden im räumlichen Zusammenhang werden bei der Ermittlung der neu entstehenden Wohnfläche gemeinsam betrachtet.

### 2.2.3 Kostenbeteiligung an technischer Infrastruktur

Die Zustimmung der Gemeinde kann, wenn notwendig unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Antragstellende einen städtebaulichen Vertrag zur Schaffung der für sein Vorhaben notwendigen technischen Infrastruktur auf der Grundlage einer durch die Stadtverwaltung vorgenommenen Angemessenheitsprüfung wirksam geschlossen hat.

### 2.2.4 Baubeginn 1,5 Jahre nach Genehmigungserteilung

Die Zustimmung der Gemeinde wird nur mit der Bedingung erteilt, dass der Antragstellende in einem städtebaulichen Vertrag die Verpflichtung übernimmt, innerhalb von 1,5 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Bauausführung maßgeblich (Rohbautätigkeiten) begonnen hat. Nach diesen 1,5 Jahren kann diese Bauverpflichtung verlängert werden, wenn dies vom Antragsteller nachvollziehbar begründet wird. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung bleibt unberührt.

## 3 Eigenständige Erteilung der Zustimmung durch die Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen des § 36a BauGB und der Grundsätze dieses Papiers die gemeindliche Zustimmung zu erteilen. Die ermessensgerechte Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB darf durch die Verwaltung eigenständig erteilt werden, wenn das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist, es vor Einreichung des Antrages umfänglich in der Verwaltung vorgestellt wurden und es

- a) innerhalb der FNP-Kategorien „Wohnflächen“, „Gemischte Bauflächen“ und „besondere Wohnbaugebiete“ oder
- b) beschlossener städtebaulicher Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB oder
- c) in Gebieten liegt, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans durch den Stadtrat bereits gefasst ist und in denen die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine schwerwiegenden/gewichtigen negativen Stellungnahme abgegeben oder Bedenken geäußert haben, die nicht unter Beachtung des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu lösen sind.

Dabei sind die unter dem Punkt 2.2 „Bereitschaft zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages“ aufgeführten Bedingungen zu beachten.

---

<sup>1</sup> Entsprechend Erfurter Baulandmodell

Die Verweigerung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB ist in Anwendung der Regelungen des BauGB und der Grundsätze dieses Papiers durch die Verwaltung in eigenem Ermessen möglich.

## **4 Verfahren**

### **4.1 Information und Vorberatung**

Die Verwaltung soll Antragstellenden Informationen zum Zustimmungsverfahren, zum Grundsatzbeschluss und den Bedingungen zur Verfügung stellen. Den Antragstellenden wird empfohlen, das Vorhaben vor der Antragstellung der Verwaltung mit Hilfe prüffähiger Unterlagen vorzustellen, da die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB sonst verweigert werden muss. Mit der Antragstellung soll die Akzeptanz der o. g. Bedingungen durch den Antragstellenden bestätigt werden.

### **4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Zustimmungsverfahren erfordert die Erklärung, dass der Antragstellende sich bereit erklärt, dass das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung anhand der Antragsunterlagen vorgestellt und diskutiert wird. Dazu ist auch die Zustimmung zu einer Veröffentlichung geeigneter Unterlagen nötig. Der Antragstellende kann die Antragsunterlagen für diesen Zweck mit weiteren Darstellungen ergänzen, soweit diese inhaltlich dem Antrag entsprechen.

Bei größeren Vorhaben kann eine umfangreichere Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen, sofern dieses von der Verwaltung für nötig eingeschätzt wird. Diese ist durch die Verwaltung durchzuführen, die erforderlichen Auslagen trägt der Antragstellende.

### **4.3 Erforderlichkeit eines Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (SBUKV) oder eines Stadtratsbeschlusses**

(siehe Drucksache DS 0347/26 Beschlusspunkte 03 und 04 zur Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates)

#### **4.3.1 Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (SBUKV)**

Widerspricht ein Vorhaben den unter Punkt 3 aufgeführten Kriterien, wird nach Prüfung durch die Verwaltung aber eine Zustimmung dennoch empfohlen, so ist für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB ein Beschluss des beschließenden Ausschusses SBUKV herbeizuführen, sofern nicht mehr als 20 WE entstehen und die durch das Vorhaben in allen seinen Teilen in Anspruch genommene Fläche nicht größer als 1,5 ha.

Den Ortsteilräten ist bei Vorhaben in ihren jeweiligen Ortsteilen-entsprechend § 45 ThürKO Gelegenheit zur Befassung zu geben. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung durch den beschließenden Ausschuss zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, ist zwingend eine Sondersitzung anzuberaumen.

#### **4.3.2 Beschlussfassung des Stadtrates**

Widerspricht ein Vorhaben mit mehr als 20 WE oder einer Fläche von mehr als 1,5 ha den unter Punkt 3 aufgeführten Kriterien, wird nach Prüfung durch die Verwaltung aber eine

Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB dennoch empfohlen, so ist für die Zustimmung ein Beschluss des Stadtrates herbeizuführen. Dieser entscheidet, ob eine Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erteilt oder verweigert wird.

(Bei Verweigerung der Zustimmung kann der Stadtrat ggf. dem Antragstellenden die Herstellung des Planungsrechts über ein Bauleitplanverfahren empfehlen.)

Den Ortsteilräten ist bei Vorhaben in ihren jeweiligen Ortsteilen entsprechend § 45 ThürKO Gelegenheit zur Befassung zu geben. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung durch den Stadtrat zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, muss die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zunächst fristwährend verweigert werden.

#### **4.4 Information zu Entscheidungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (SBUKV)**

Der Fachausschuss SBUKV ist in jeder Sitzung über erteilte Zustimmungen und Verweigerungen der Zustimmung in geeigneter Form zu informieren. Gleiches gilt für die Ortsteilräte zu Vorhaben in ihren jeweiligen Ortsteilen.

#### **4.5 Evaluierung bzw. Änderungen der Grundsatzentscheidung**

Sollten sich aus der Anwendung dieser Grundsätze Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe zu Grundsatzentscheidung ergeben, ist dem Stadtrat dazu ein Vorschlag zum Beschluss vorzulegen.

## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom [TT.MM.JJJJ]

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am .....(Drucksache-Nr. 0347/26) nachfolgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom xx.xx.20xx beschlossen:

### Artikel 1 – Änderungen

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 y) erhält folgende Fassung:

die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 250.000 Euro und

b) Satz 4 z) (neu) wird wie folgt eingefügt:

die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, soweit das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist, es vor Einreichung des Antrages umfänglich mit der Verwaltung vorberaten wurde und es

aa) innerhalb der FNP-Kategorien „Wohnflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ oder

bb) beschlossener städtebaulicher Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB oder

cc) in Gebieten liegt, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadtrat bereits gefasst ist und in denen die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB außerdem keine schwerwiegenden/gewichtigen negativen Stellungnahmen abgegeben oder Bedenken geäußert haben, die nicht unter Beachtung des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu lösen sind.

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Horn  
Oberbürgermeister

## **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom ...**

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am XX.XX.2025 nachfolgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 0347/26) beschlossen.

### **1. Ergänzung im § 25 Abs. 3 Buchstabe e)**

**Im § 25 Abs. 3 Buchstabe e) S. 1 wird nach dem letzten Spiegelstrich Folgendes eingefügt:**

- die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB für Vorhaben bei denen mehr als 20 Wohneinheiten entstehen oder die durch das Vorhaben in allen seinen Teilen in Anspruch genommene Fläche größer als 1,5 ha ist; ausgenommen davon sind Vorhaben deren Zuständigkeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe z) der Hauptsatzung auf den Oberbürgermeister übertragen wurde.

**Im § 25 Abs. 3 Buchstabe e) S. 2 wird nach dem letzten Spiegelstrich Folgendes eingefügt:**

- die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB für Vorhaben bei denen bis zu 20 Wohneinheiten entstehen und die durch das Vorhaben in allen seinen Teilen in Anspruch genommene Fläche nicht größer als 1,5 ha ist; ausgenommen davon sind Vorhaben deren Zuständigkeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe z) der Hauptsatzung auf den Oberbürgermeister übertragen wurde.

### **2. In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Andreas Horn  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0373/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026**

**Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Spezialschulteils des „Albert-Schweitzer-Gymnasiums“**

Genauere Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, eine Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Spezialschulteils des „Albert-Schweitzer-Gymnasiums“ nebst der Errichtung einer gemeinsamen Mensa mit Fahrradhaus extern erstellen zu lassen. Diese ist dem zuständigen Ausschuss bis zum Ende des 3. Quartals vorzulegen. Grundlage soll der in der Bauausschusssitzung vom Oktober 2024 vorgestellte Lösungsansatz (Anlage 1) sein.

02

Hierbei sind die Vertreter der Schule (Schulleitung, Elternvertretung, Schülersprecher) in die Gespräche zwingend mit einzubinden.

03

Es wird empfohlen, die Studie, unter Beachtung geltender Vergaberegeln, möglichst von einem regional tätigem Architektur-/Ingenieurbüro erstellen zu lassen.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

# Sanierung Spezialschulteil „Albert-Schweitzer-Gymnasium“ Erfurt, Vilniuser Straße



Handout zur Vorstellung des Problems im Bauausschuss  
24.10.2024

## I. Problemstellung, IST Situation

Das „Albert-Schweitzer-Gymnasium“ Erfurt ist eines von 3 Gymnasien in Thüringen (weitere: Goethe Gymnasium Ilmenau, Carl-Zeiss-Gymnasium Jena) mit Spezialklassen im MINT-Bereich. Zu DDR-Zeiten wurde dieser Schultyp entwickelt, um Leistungsträger für die Kernbetriebe zu fördern und auf internationaler Ebene konkurrenzfähig zu sein.

Das „ASG“ holt auch heute noch nationale und internationale Preise, stellt Sieger in nahezu allen Kategorien und ist, zumindest was die Leistungen angeht, ein Leuchtturm in Thüringen und insbesondere in Erfurt. Allerdings ist das Gebäude des „Spezis“ teilweise noch im Originalzustand von 1976, dem Baujahr des Gebäudes. Türen, Fenster und Inneneinrichtung, insbesondere des Internatsteils, spiegeln sehr eindrucksvoll den Charme von DDR-Plattenbauten aus dieser Zeit wider.



Das sind die Rahmenbedingungen, die wir den künftigen Leistungsträgern und Fachkräften bieten. Größere nationale und internationale Wettbewerbe, die insbesondere auf dieser Ebene ein Aushängeschild für die Leistungsfähigkeit einer Stadt wie Erfurt darstellen könnten, lassen sich so nicht hier abhalten. Neben geeigneten Veranstaltungsräumen fehlt es an modernen Einrichtungen zeitgemäßer Möglichkeiten für schülertypische Fortbewegungsmittel. Die für eine Schule mit >1000 Schülern und Lehrkörpern sehr knapp bemessenen Anschließstellen für Fahrräder vor der Rieth Sporthalle, sorgen regelmäßig für Diebstahl und Zerstörung. Auch dies ist nicht förderlich für eine zukunftsweisende Lernumgebung. Die Essensräume sind für ca. 60 Personen ausgelegt. Wie soll hier eine gesundheitsfördernde Mittagspause gewährleistet werden?

Auch wenn das Gymnasium Spezialklassen im MINT-Bereich hat, ist es ein „normales“ Gymnasium in Trägerschaft der Stadt Erfurt. Allerdings erhält Erfurt zur Finanzierung für den Bereich des Spezis keinen Schullastenausgleich pro Schüler (wie am Stammhaus oder in anderen Gymnasien), sondern vom Land einen Pauschalbetrag (über den derzeit keinerlei Rechenschaft abgelegt werden muss...) Die Verantwortung für den Betrieb und den Unterhalt liegen hier also rechtlich klar bei der Stadt Erfurt als Schulträger.

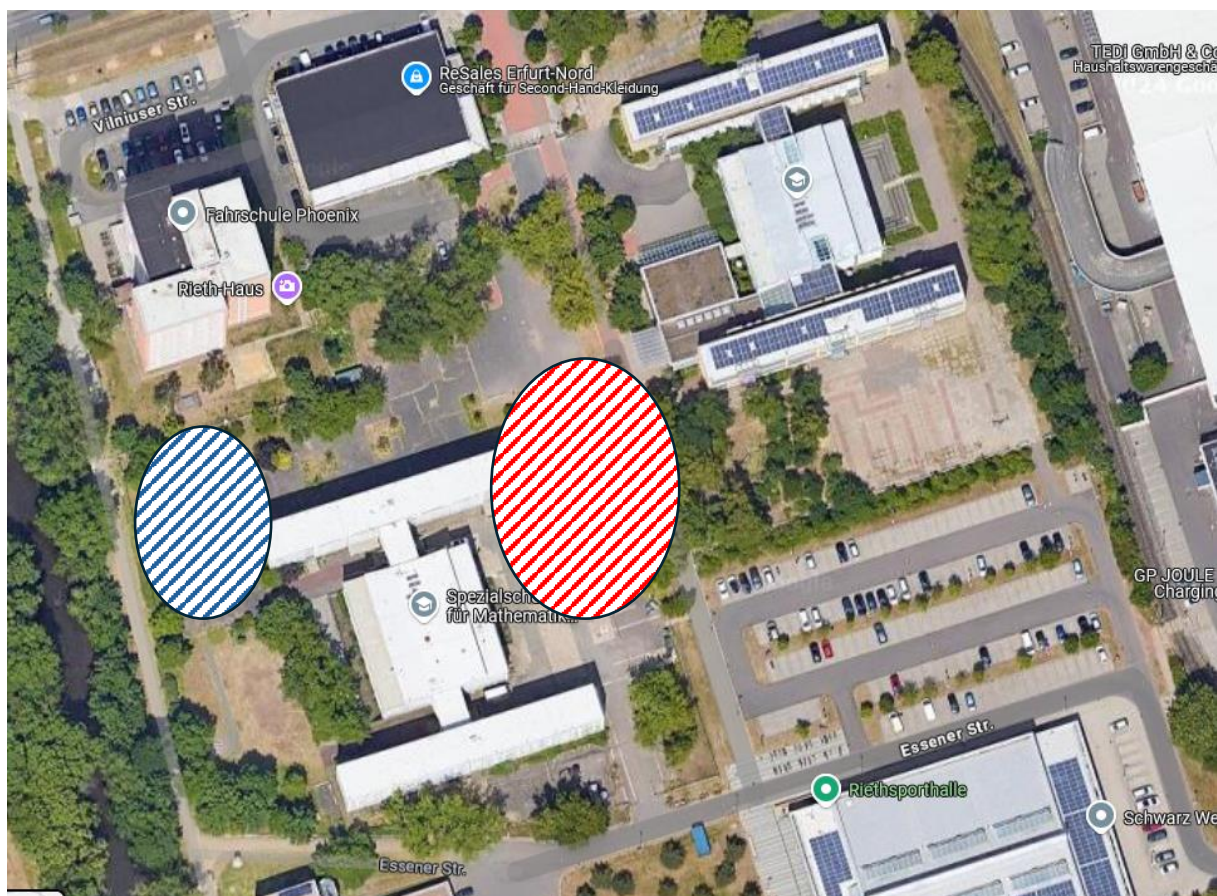
## II. Lösungsansatz

Die Lösung der o.a. Probleme lassen sich, anders als in anderen Schulen in Erfurt vergleichsweise einfach beheben. Da im Schulgebäude des Spezis auch das Internat mit untergebracht ist, kann hier eine schrittweise Sanierung in 3 Abschnitten erfolgen:



Quelle: Google Earth

Links: Spezierschulteil; Rechts: Stammhaus



Quelle: Google Maps

Platz für Mensa, Fahrradhaus (rot)

Platz für „Containerdorf“ (blau)

## A. Bauabschnitt 1

- Errichtung eines temporären Containerdorfes auf dem Schulgelände zur Auslagerung des Internats

Vorteil: kurze Wege auf dem Gelände, gewohnte Umgebung, Beaufsichtigung durch Erzieher weiter gewährleistet, Wohnqualität kann nicht weiter sinken (Originalität eines Internatsschülers)

- Neubau der „europäischen Begegnungsstätte“ (Mensa, Fahrradhaus)

Vorteil: Nutzung als (gemeinsame) Mensa, dadurch Raumkapazitäten im Stammhaus und Spezi für Unterricht. Integration eines „Radhauses“ zur sicheren Unterbringung der Fahrräder, Möglichkeiten der „Dachgestaltung“ im Sinne von „Forschung und Entwicklung“ (Solarbetrieb, Windkraft, Begrünung)

## B. Bauabschnitt 2

- Sanierung des Internatsteils

Vorteil: Durch Einzug von temporären Trennwänden in Leichtbauweise lässt sich im Mitteltrakt eine Barrikade als Schall- und Schmutzschutz errichten. Die Funktionsfähigkeit des Schulteils bleibt erhalten, die Lärm- und Schmutzbelastung wird nahezu ausgeschlossen. Mit ggf. nötigen externen, temporären Toiletten wären die Schüler grundsätzlich einverstanden.

- Umwidmung des Nordtraktes (derzeit Internat) zum Unterrichtsteil

Vorteil: Durch die Ausrichtung der Fenster nach Norden, wird hier eine Aufheizung der Räume durch Sonneneinstrahlung deutlich verringert (derzeit sind insbesondere von April bis Oktober im Südteil trotz Lüftens Temperaturen von >30°C bereits in den Vormittagsstunden in den Unterrichtsräumen)

## C. Bauabschnitt 3

- Sanierung des Schulteils, Umwidmung als Internat

Vorteil: durch die Ausrichtung nach Süden wird hier die Lebensqualität in den Internatsräumen deutlich erhöht. Mit ausreichender äußerer Beschattung, wird auch eine übermäßige Aufheizung, wie sie derzeit ist, vermieden.

- Gestaltung Außengelände

Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die Niveauhöhe von Teilen des Schulhofes so gestaltet wird, dass ein regelmäßiges Eindringen von Regenwasser vermieden wird. Auch sollten ausreichend altersgerechte Sportmöglichkeiten (Tischtennis, Volleyball, Sitzecken) errichtet werden.

Unsere angeführten Vorschläge zur Lösung wurden in Gesprächen mit Schülern, Eltern und Lehrern/Schulleitung entwickelt und besprochen. Sie sollen als Orientierung dienen und stellen kein Dogma dar. Natürlich ist uns bewusst, dass Erfurt neben dem ASG noch weitere Schulen in Trägerschaft hat. Allerdings ist hier der Vorteil, dass eine externe Auslagerung des Schulbetriebes nicht nötig ist und alles nahezu in einem Guss gemacht werden kann. Die Unterstützung von Schule, Schülern und Eltern ist vorhanden. Der Alumni Verein mit Mitgliedern in leitenden Positionen in Wirtschaft und Verwaltung begleitet das Vorhaben ebenso wie der Förderverein. Der Zeitungsclub wird hier die mediale Begleitung übernehmen.

Wurden in den letzten Jahren die versprochenen Sanierungen immer wieder aus finanziellen Gründen abgesagt, stellt derzeit die personelle Situation die Stadt vor Herausforderungen. Hier schlagen wir die Auslagerung des Gesamtprojektes an einen externen Dienstleister (Ingenieur-/Architektenbüro) vor, der, gemeinsam mit der Stadt und uns, die Umsetzung plant und durchführt.

### III. Finanzierung

Da das „Spezi“ zwar in Trägerschaft der Stadt ist, aber auch das Land ein Interesse an der Leistungsfähigkeit seiner Schulen als Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Standorten hat, wurde uns (allerdings vor der Wahl) Unterstützung signalisiert.

Auch der Bund hat hier für Schulbau einige Förderprogramme, die wir derzeit auf Umsetzung prüfen. Und da wir eine Schule mit internationalen, insbesondere europäischen Kontakten (Partnerschaften bestehen u.a. nach Norwegen, Frankreich, England, französisches Überseegebiet) sind, werden kommen hier auch Fördermittel der EU in Frage (Prüfung läuft auch hier bereits). Auch unsere Alumni stehen mit ihren Unternehmen bereit, einen Teil beizutragen. Wir bitten hiermit die Fraktionen, sich für die Bereitstellung der Mittel zur Sanierung des Spezialschulteils sowie zum Neubau der Mensa im kommenden Haushalt einzusetzen.

### IV. Fazit

Die Sanierung des ASG als Gesamtkomplex, insbesondere des Spezialschulteils, mit Errichtung einer modernen Mensa bringt Erfurt einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil im Bereich Bildung. Insbesondere junge Familien orientieren sich auch am Ausbildungsangebot. So kann Erfurt hier mit einer Schule punkten, die nicht nur inhaltlich, sondern dann auch räumlich das hohe Niveau, das sich alle wünschen, widerspiegelt.

Gerne stehen wir den Fraktionen und Entscheidern für persönliche Gespräche und vor Ort Termine zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dazu unter den angegebenen Kontaktdaten einen entsprechenden Termin.

Wir danken für Ihre Unterstützung!

Kontakt:

██  
██  
██

## Beschluss zur Drucksache Nr. 0418/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026

### Digitalpakt 2.0. konsequent umsetzen – WLAN für jede Erfurter Schule

Genauere Fassung:

01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Mittel aus dem neuen Digitalpakt 2.0. vorrangig für den schrittweisen Ausbau einer leistungsfähigen und flächendeckenden WLAN-Infrastruktur an den Erfurter Schulen einzusetzen. Ziel ist eine zuverlässige WLAN-Versorgung der Unterrichtsräume zur Unterstützung zeitgemäßen digitalen Unterrichts.

02

Bei der Umsetzung sind insbesondere der bauliche Zustand der Schulstandorte, laufende oder geplante Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Maßnahmen sollen nach Möglichkeit mit bestehenden Bau- und Sanierungsmaßnahmen koordiniert werden, um eine wirtschaftliche und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten.

03

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine strukturierte Umsetzungsplanung zu erarbeiten. Diese soll insbesondere eine Bestandsaufnahme der vorhandenen digitalen Infrastruktur, eine Priorisierung der Schulstandorte sowie grundlegende technische Standards für eine verlässliche WLAN-Versorgung enthalten.

04

Der Ausschuss für Bildung und Schulsport ist regelmäßig über den Stand der Planung und Umsetzung zu informieren. Eine erste Darstellung der geplanten Vorgehensweise ist dem Ausschuss im dritten Quartal 2026 vorzulegen. Über den Fortschritt der Umsetzung ist anschließend mindestens einmal jährlich zu berichten.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0440/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026**

**Neubesetzung Aufsichtsratsmitglieder für die Fraktion Die Linke**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat schlägt der Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vor, in der Hauptversammlung Herrn Paul Gruber als Aufsichtsratsmitglied der Erfurter Verkehrsbetriebe AG abuberufen und Frau Carolin Held in den Aufsichtsrat der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu wählen.

02

Frau Carolin Held wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Netz GmbH abberufen. Herr Dr. Steffen Kachel wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der SWE Netz GmbH entsandt.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

## Beschluss zur Drucksache Nr. 0453/26 der Sitzung des Stadtrates vom 18.03.2026

### Verantwortung übernehmen – Rahmenbedingungen für mehr Sicherheit und Ordnung zu Silvester

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird gebeten sich gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund sowie der Landesregierung Thüringen auf Bundesebene für ein bundesweites Böllerverbot einzusetzen, dass Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ermächtigt, eigene Verbotszonen per Satzung festzulegen und hierzu die Abstimmung mit Landes- und Bundesregierung, kommunalen Spitzenverbänden, sowie weiteren zuständigen Institutionen und Behörden suchen.

Im Rahmen der Prüfung möglicher Maßnahmen für die Erfurter Altstadt und weitere besonders schutzwürdige Bereiche ist insbesondere zu bewerten:

- ob für die Innenstadt ein vollständiges Verbot privaten Feuerwerks erlassen werden kann,
- ob ein klar definierter zentraler Platz ausgewiesen werden kann, auf dem Feuerwerk unter kontrollierten Bedingungen zulässig ist,
- wie die Einhaltung durch Polizei, Ordnungsamt sowie gegebenenfalls ergänzend durch einen privaten Sicherheitsdienst gewährleistet werden kann.

02

Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ThürASVZustVO), Anlage III, mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu treten, um den Erlass einer Allgemeinverfügung zu erörtern.

03

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, bis zum 30. Juni 2026 zu informieren, welche personellen und finanziellen Ressourcen erforderlich sind, um das „Böllerverbot“ in der Erfurter Altstadt auf Grundlage § 23 Abs. 1 SprengV zu kontrollieren und weitgehend durchzusetzen.

Zudem unterbreitet der Oberbürgermeister dem Stadtrat Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Absicherung von Maßnahmen zur Durchsetzung des „Böllerverbotes“ in der Erfurter Innenstadt.

04

Der Oberbürgermeister legt dem zuständigen Fachausschuss bis Ende des 2. Quartals 2026 ein Konzept für eine umfassende digitale und analoge Informationskampagne zur Silvesternacht vor.

Das Konzept soll insbesondere:

- über geltende Verbots- und Sicherheitszonen informieren,
- die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen darstellen,
- über Risiken von Feuerwerk und Böllerei aufklären,
- sowie die Prüfung und Bewertung alternativer, insbesondere lärmärmer Veranstaltungsformate zur Reduzierung privater Böllerei umfassen.

05

Für die Ortsteile sind Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, dass dort auf Beschluss des jeweiligen Ortsteilrates zentrale Silvesterveranstaltungen bzw. zentrale Feuerwerke stattfinden können; dabei sind geeignete Unterstützungs-, Finanzierungs- und Kooperationsmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls vorzusehen.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 15. Mai 2026 eine Vor- bzw. Zwischenprüfung vorzunehmen, die mögliche Varianten für das spätere, konkrete Umsetzungs-, Organisations- und Finanzierungskonzept für ein zentrales städtisches Silvesterangebot zum Inhalt hat. Dieses soll insbesondere die Durchführung einer jährlich professionell organisierten Licht-, Drohnen-bzw. Lasershow (z. B. auf dem Domplatz) oder auch einer klassischen Feuerwerksshow, ein Sicherheits- und Ordnungskonzept einschließlich notwendiger Einsatz- und Kontrollstrukturen, die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure sowie Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Sicherung der erforderlichen Mittel umfassen. Das hier skizzierte Konzept ist nach Beschlussfassung nach zwei Jahren zu evaluieren und perspektivisch weiterzuentwickeln, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Einbindung oder Ausweitung auf die Ortsteile.

07

Der Stadtrat stellt fest, dass der Schutz der städtischen Einsatzkräfte, insbesondere der Feuerwehr und des Ordnungsamtes, ein wichtiges Anliegen ist.

Der Stadtrat bekräftigt als politische Zielsetzung, im Rahmen seiner Zuständigkeit und ohne Eingriff in die Zuständigkeiten anderer Behörden, zur Verbesserung der Sicherheit der städtischen Einsatzkräfte beizutragen.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt sind dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Ausstattung der städtischen Einsatzkräfte mit persönlicher Schutz- und technischer Ausrüstung,

- die Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen, insbesondere zu Zeiten erhöhter Einsatzbelastung,
- die angemessene Berücksichtigung entsprechender Bedarfe in der Haushalts- und Stellenplanung.

Der Oberbürgermeister wird ersucht, für den Zuständigkeitsbereich der Stadt eine Übersicht über bestehende Maßnahmen zum Schutz der städtischen Einsatzkräfte sowie mögliche Optionen zu deren Weiterentwicklung darzustellen und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen, ohne dass hierdurch ein über die gesetzlichen Regelungen hinausgehendes Kontrollrecht begründet wird.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister